



DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Prosopographische und diplomatische Ergänzungen zum
Codex B des Ioannes Prodromos-Klosters bei Serrhai“

verfasst von

>Mag. Dr. phil. Martin Schaller<

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A >383 000<

Studienrichtung lt. Studienblatt: Diplomstudium >Byzantinistik und Neogräzistik<

Betreut von: Univ.-Prof. i. R. Dr. phil. Otto Kresten

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort.....	1
I: Einleitung	3
II: Diplomatische und chronologische Bemerkungen.....	8
IV: Prosopographischer Teil.....	32
1. Abalantes, Nikolaos.....	33
2. Adam, Domestikos.....	33
3. Adam, Protopsaltes.....	34
4. Azanites, Konstantinos.....	35
5. Aplorabdes, Theodoros.....	36
6. Batatzes, Konstantinos Chrysochoos.....	37
7. Blachos, Ioannes.....	37
8. Bodeles, Konstantinos I	37
9. Bodeles, Konstantinos I	38
10. Bolas, Konstantinos.....	39
11. Grentlas, Eudokimos.....	39
12. Dokeianos, Theodoros.....	40
13. Eirenikos, Theodoros.....	40
14. Zacharias, Leon	41
15. Zacharias, Nikolaos	42
16. Zerbos, Theodoros.....	43
17. Theodoros, Oikonomos	45
18. Theodoros, Protonotarios.....	46
19. Theodulos, Konstantinos.....	47
20. Kalligopulos, Georgios.....	48
21. Kalligopulos, Theodoros.....	48
22. Kalorrhizos, Michael.....	49
23. Kappadox, Ioannes	50
24. Kubaras, Ioannes.....	51
25. Kubaras, Manuel.....	52
26. Kubaras, Nikolaos.....	54
27. Kyrillos, Mönch.....	55

28. Lyzikos, Alexios.....	55
29. Manasses, Michael.....	56
30. Maramanthas, Leon.....	57
31. <i>Marmaras, Georgios</i>	57
32. Marmaras, Konstantinos.....	58
33. Maureas, Georgios.....	58
34. Modenos, (N.).....	59
Exkurs: Die Modenoi.....	60
35. Modenos, Ioannes.....	64
36. Murmuras, Georgios.....	65
37. Murmuras, Theodoros.....	68
38. Odontes, Michael.....	70
39. Pepanos, Nikephoros.....	70
40. <i>Pribeles, Georgios</i>	71
41. Synadenos, Ioannes I.....	71
42. Synadenos, Ioannes II.....	71
43. Synadenos, Ioannes III.....	72
44. Synadenos, Konstantinos.....	73
45. Synadenos, Sergios.....	74
46. Teknodotes, Michael.....	77
47. Tzemtzeas, Theodoros.....	77
48. Tzylones, (N.).....	79
49. Trapezuntios, Gennadios.....	79
50. Triboles, Georgios I.....	80
51. Triboles, Georgios II.....	81
52. Triboles, Zacharias.....	82
53. Triboles, Konstantinos.....	82
54. Cholebiars, Konstantinos.....	82
55. Choniates, Basileios.....	83
IV. Résumé.....	84
V. Bibliographie.....	91

Vorwort

Die hier vorgelegte Diplomarbeit ist zwar thematisch in ihrer Zielsetzung eindeutig der historischen Subdisziplin der Prosopographie zuzurechnen, vereinigt aber in ihrem ersten Abschnitt diplomatische, chronologische und zu geringen Teilen paläographische Methoden der byzantinistischen Hilfswissenschaften, um in der zu untersuchenden Materie über die bisherigen Erkenntnisse hinaus Fortschritte zu erzielen. Im Fokus der Arbeit stehen Informationen zu Funktionsträgern des Klerus der Metropolis Serrhai des ausgehenden 13. und der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Zu diesem Personenkreis sind in den letzten Jahrzehnten bereits in unterschiedlichem Ausmaß prosopographische Kenntnisse erarbeitet worden, die nun entscheidend erweitert werden können.

Eine Einleitung (Abschnitt I) bietet einen Überblick und einen kurzen Kommentar über die bisher getätigte Grundlagenforschung (darunter auch über die Regestenwerke und Quelleneditionen) und die struktur- bzw. personengeschichtlichen Vorleistungen.

Im zweiten Abschnitt werden diplomatische und chronologische Ergänzungen, die sich aus einer Revision bereits edierten Urkundenmaterials ergaben, zusammengefasst und gegenüber der bereits bestehenden Literatur diskutiert, um die Ergebnisse zu rechtfertigen.

Im dritten Abschnitt werden nun die aktuellen Ergebnisse mit den bisher bekannten Personendaten abgeglichen und zu einem modernen Forschungsstand verschmolzen. Die bisher geschehenen Vorleistungen, die oft auf einer jahrelangen und entsagungsvollen Arbeit beruhen, werden explizit erwähnt und gewürdigt, auch wenn durch die Vorlage dieser Arbeit nicht wenige Ergänzungen zu den bisher erzielten Forschungsleistungen aufgezeigt werden. In einigen wenigen Beispielen muss es bei konstruktiven Vorschlägen bleiben, doch wird dies in jedem Fall begründet.

Ein kurzes Resumée schließt sich an den dritten Teil an. In diesem werden bestimmte Beobachtungen zu Karriereverläufen und Aufstiegschancen innerhalb des untersuchten Metropolitanklerus zusammengefasst.

I. Einleitung

Prosopographische Studien zur Geschichte des Byzantinischen Reiches werden seit einiger Zeit besonders mit den großen lexikalischen Projekten in Zusammenhang gebracht, welche entweder in den letzten dreieinhalb Jahrzehnten durchgeführt wurden oder sich derzeit in der Überarbeitungsphase befinden¹. Sowohl der hohe als auch der niedere Klerus in der Paläologenzeit wurden in jüngerer Vergangenheit im Rahmen von Monographien analysiert², wobei die in der vorliegenden Abhandlung diskutierten Funktionsträger der Metropolis Serrhai (heute Serres) in Nordgriechenland bereits Gegenstand einer Allgemeindarstellung, aber auch schon von Detailstudien waren³. Als wichtige regional- und personengeschichtliche Quelle für den Raum Serrhai erweist sich in diesem Zusammenhang der Codex B des Ioannes Prodromos-Klosters bei Serrhai⁴, der seit dem I. Weltkrieg als verschollen galt, aber für die Fachwelt seit etwa zwei Jahrzehnten wieder greifbar ist. Der Codex B enthält über 200 Dokumente, davon 122 Privaturkunden, die einen engen regionalen Bezug zur Region

¹ Zu nennen sind an dieser Stelle etwa das in Wien entstandene *Prosopographische Lexikon zur Paläologenzeit (PLP)* und das in Berlin herausgegebene *Prosopographische Lexikon zur mittelbyzantinischen Zeit*. Das PLP wird derzeit an der Universität von Thessaloniki (in Zusammenarbeit mit der jetzigen Abteilung Byzanzforschung des Instituts für Mittelalterforschung der ÖAW [das ehemalige Institut für Byzanzforschung]) unter der Federführung von Sophia Kotzabassi von einem Team von Mitarbeitern aktualisiert.

² Zum hohen Klerus vgl. jetzt grundsätzlich PREISER-KAPPELLER, Episkopat passim. Über den niederen Klerus der Paläologenzeit siehe jetzt die umfangreiche Arbeit von Kraus (vgl. KRAUS, Kleriker passim). Zu den von Kraus mitberücksichtigten Klerikern der Metropolitankirche Serrhai und der Episkopal- bzw. (ab 1329) Metropolitankirche Zichnai beachte die Erklärungen unten 3f. (und Anm. 7).

³ Vgl. etwa HANNICK-SCHMALZBAUER, Synadenoï passim. Prosopographische Fragen zu den Mitgliedern der Familie der Synadenoï im Raum Serrhai in der Neuzeit behandeln P. ODORICO–S. ASDRACHAS–T. KARANASTASIS–K. KOSTIS–S. PETMEZAS, *Conseils et Mémoires de Synadinos, prêtre de Serrès en Macédoine (XVII siècle)*. Tome 1 (avant-propos A. GUILLOU) (*Textes. Documents. Etudes sur le monde byzantin, néohellénique et balkanique*). Paris 1996 (nicht im Literaturverzeichnis). Odorico und seine Mitarbeiter stützten sich dabei besonders auf den von Odorico selbst herausgegebenen neuzeitlichen Teil des Codex B des Ioannes Prodromos-Klosters bei Serrhai (vgl. P. ODORICO, *Le Codex B du Monastère Saint-Jean-Prodrome Serrès XV^e–XIX^e siècles* [*Textes. Documents. Études sur le monde byzantin, néohellénique et balkanique*]). Paris 1998 [nicht im Literaturverzeichnis]), mussten den Umfang ihrer Studie aber auf die Neuzeit beschränken, da ihnen der mittelalterliche Teil des Codex B – mit dessen Edition war Lisa Bénou beauftragt (vgl. unten 2, Anm. 5) – noch nicht zugänglich war. – Die Arbeit von ASDRACHA, *Les Rhodopes passim*, die weltliche Funktionäre des byzantinischen Reiches zum Thema hat, kann hier weitgehend unberücksichtigt bleiben (vgl. aber unten 14f. die Schlußbemerkungen zur Datierung von Dokument Bénou Nr. 8).

⁴ Serrhai, heute Serres, Stadt und Präfektur in Griechenland, Zentralmakedonien. – Die mit der Geschichte des Ioannes Prodromos-Klosters bei Serrhai befasste Historiographie stützte sich bis in die jüngste Zeit auf die Darstellung des Abtes dieses Klosters, CHRISTOPHOROS <DEMITRIADES>, aus dem Jahr 1904 (vgl. CHRISTOPHOROS, Προσκυνητάριον). Dessen Inhalt folgen auch Werke wie die Monographie über die Klöster Makedoniens von Paschalides–Strates (siehe PASCHALIDES–STRATES, Μοναστήρια) oder der Reprint einer Darstellung von Strates aus dem Jahr 1909, der in dritter Auflage im Jahr 2000 erschien (E. STRATES, Ἱστορία). Einige Positionen des Abtes Christophoros Demitriades zu Datierungen von Urkunden des Ioannes Prodromos-Klosters sind nun als überholt zu werten, womit auch viele Aussagen der ihm folgenden Autoren (auch Paschalides–Strates und Strates) ihre Gültigkeit verlieren. Vgl. jetzt grundlegend KRESTEN–SCHALLER, *Beobachtungen passim* (vgl. unten Anm. 5).

Serrhai, vornehmlich in der Zeit zwischen 1270 und 1350, aufweisen⁵. Besonders über die Zeugen und Zeugenunterschriften in den Privaturkunden konnten nicht wenige geistliche Karrieren diverser Kleriker der Metropolis Serrhai nachgezeichnet werden, womit sich schon in der Vergangenheit ein beträchtlicher Gewinn zum prosopographischen Kenntnisstand in jener Gegend des Byzantinischen Reiches erzielen ließ⁶.

Ziel der vorliegenden Ausführungen ist es, die in jüngster Zeit aus dem Codex B gewonnenen personenbezogenen Hinweise mit den bisher bekannten Informationen, welche etwa im Prosopographischen Lexikon der Paläologenzeit verarbeitet sind, zu verbinden, diese bei Bedarf zu erweitern, etwaige Fehldatierungen und Unschärfen zu korrigieren und noch nicht in das PLP integrierte Personen zu erfassen. Neben dem PLP ist in diesem Zusammenhang besonders die in jüngerer Zeit im Druck erschienene Monographie von Christof Kraus zu erwähnen, welcher bereits einige Angaben zu im PLP verzeichneten und dem niederen Klerus der Metropolis Serrhai angehörenden Personen verbessert hat⁷. Da sich Kraus dabei auf die von Lisa Bénou besorgte Edition des Codex B stützen musste, in welcher

⁵ Die 1955 erschienene, auf der Annahme eines Totalverlusts des Codex B begründete und nur auf Photos und Voreditionen basierende Rekonstruktion des Archivs des Ioannes Prodromos-Klosters durch A. Guillou (vgl. A. GUILLOU, *Les archives de Saint-Jean-Prodrôme sur le mont Ménécée* [*Bibliothèque Byzantine, Documents* 3]. Paris 1955 [in Folge: GUILLOU]) ist ungeachtet ihrer damaligen Meriten **hinsichtlich der Datierungsvorschläge zu den Privaturkunden als vollkommen überholt zu bewerten**. Dies gilt folgerichtig auch für moderne Studien, die sich in dieser Hinsicht noch auf Guillou stützen (vgl. etwa unten 4, Anm. 9). Die 1995 nach der Wiederauffindung des Codex (dazu vgl. GUILLOU, *Un mémorial* 219–238 [= die Vorbemerkungen von Guillou in BÉNOU, *Codex B* 1–19]) erfolgte Regestierung der darin überlieferten Urkunden (vgl. A. GUILLOU–L. MAVROMATIS–L. BÉNOU–P. ODORICO, *Cartulaire* 196–239) bleibt in Bezug auf chronologische Fragen zu nur mit Indikationsangaben datierten Urkunden vielfach leider unscharf. – Die Edition des mittelalterlichen Teiles des Codex B besorgte Lisa Bénou (vgl. BÉNOU, *Codex B* passim), deren Arbeit von der Fachwelt in einigen Punkten negativ kritisiert wurde. Vgl. dazu besonders die Rezensionen von Jacques LEFORT, *Rezension Bénou* 296–298, und darüber hinaus etwa die Besprechung von Martin HINTERBERGER, *Rezension Bénou* 393–396. Eine vorsichtige Kritik an der Datierung vieler im Codex B enthaltener Urkunden übte auch Kostis Smyrlis in seiner Monographie über die Vermögensverhältnisse byzantinischer Klöster (vgl. SMYRLIS, *Grands Monastères*, insbes. 86ff. und 261–264), der sich bei den Fragen zur Datierung einiger Dokumente des Codex B auf eine unpublizierte These von Marc Verdure (Marc VERDURE, *Recherches sur les actes du monastère Saint-Jean Prodrôme sur le Mont Ménoïkion (Serrès, XIIIe–XVe siècles)* (École Nationale des Chartes, Paris 2002 [nicht eingesehen, daher nicht im Literaturverzeichnis]) stützen konnte. – 2010 erschien die Publikation von Kresten und Schaller (vgl. KRESTEN–SCHALLER, *Beobachtungen* passim), in welcher die Urkundennummern 1–18 sowie einige weitere besonders bedeutsame Dokumente, welche Bénou ediert hatte, einer kritischen Überprüfung unterzogen wurden. Als Ergebnis darf formuliert werden, dass die Benützung der dabei untersuchten und von Bénou edierten Urkunden ohne die Konsultation von KRESTEN–SCHALLER, *Beobachtungen*, passim, ein wissenschaftlich riskantes Unterfangen darstellt. – Zu einer nach Gattungen differenzierten Zählung der im Codex B überlieferten Privaturkunden vgl. die Vorbemerkungen von BÉNOU auf den Seiten vi–vii. Auch dazu stellen sich Fragen: So werden die ib. genannten Mischkontrakte (*contractes mixtes*) an sich zumeist aus einer Kombination von Rechtsgeschäften gebildet, die in einer Hierarchie zueinander stehen. Es wäre also angebracht gewesen, diese etwas genauer zu differenzieren und dem jeweiligen juristischen Hauptgeschäftstyp zuzuordnen.

⁶ Zu formaldiplomatischen Fragen mit dem Schwerpunkt auf den Unterschriften der Zeugen in den Privaturkunden des Ioannes Prodromos-Klosters bei Serrhai befindet sich eine Studie des Autors in Ausarbeitung.

⁷ Vgl. den Abschnitt zur Metropolis Serrhai und zum ab 1329 zur Metropolis erhobenen Bistum Zichnai bei KRAUS, *Kleriker* 180–202.

einige Urkunden nicht mit Sicherheit oder überhaupt fehlerhaft datiert wurden, sind auch einige seiner Ergebnisse nicht mehr aktuell oder überarbeitungsbedürftig.

Unter anderem um die bisher in Druck gelangten prosopographischen Angaben zu den Lebensläufen und Karrieren der Kleriker der Metropolis Serrhai dem Stand der Forschung anzugleichen, wird diese Studie vorgelegt⁸.

Da über die Datierung einiger Urkunden, welche in dieser Studie zur Rekonstruktion der Karrieren der Kleriker der Metropolis Serrhai herangezogen wurden, nicht nur von der wissenschaftlichen Fachwelt unterschiedliche Meinungen geäußert worden sind, sondern auch bis heute behauptet werden⁹, erscheint es sinnvoll, die hier vertretenen Datierungen zumindest in aller Kürze zu begründen. Deshalb, aber auch einer einfacheren Zitation und des besseren Überblicks wegen, werden Kurzregesten jener Urkunden, über deren Datierung noch Uneinigkeit herrscht, der prosopographischen Untersuchung vorangestellt. In einem kurzen diplomatischen Apparat werden divergente Datierungsvorschläge diskutiert und die hier vorgenommenen chronologischen Einordnungen begründet, welche sich zum Teil auf eine größere Studie, die ich selbst im Jahr 2010 gemeinsam mit Otto Kresten zu publizieren die Ehre hatte, stützen. In diesem letzteren Aufsatz wurden die Dokumente Nr. 1–18 des Codex B und darüber hinaus jene Urkunden, denen Hinweise auf den Ablebenszeitpunkt des Bischofs (und späteren Metropoliten) Ioakeim von Zichnai zu entnehmen waren, genauer untersucht¹⁰. Außerdem werden in diesen „Apparaten“ weitere, insbesondere für die prosopographische Forschung relevante Beobachtungen und notwendige Korrekturen zu den von Lisa Bénou edierten Urkunden mitgeteilt.

Bezüglich der Überlegungen zu den einzelnen kirchlichen „Karrieren“ diverser Funktionsträger der Metropolis Serrhai wurde nach einem kurzen Vergleich als Grundgerüst «Notice N» aus der noch immer zentralen Publikation zu den ὀφφίκια der byzantinischen Kirche von Jean DARROUZÈS herangezogen¹¹. Wie sich zeigen wird, sind für einen Zeitraum

⁸ Diese Ansicht wurde durch einen Kontakt mit Prof. Jacques Lefort (Paris) bestärkt, der seinerseits eine Analyse der Karrieren verschiedener Kleriker im Raum Serrhai zeitweise ins Auge gefasst hatte. Monsieur J. Lefort, der zur Unterstützung der Forschungen sogar einige eigene Überlegungen an den Verfasser übersendet hat, sei an dieser Stelle für seine Großzügigkeit auf das herzlichste gedankt.

⁹ Vgl. etwa die Dissertation von BAKIRTZIS, Hagios Ioannis Prodromos, der ib. 43 (Anm. 110) einräumt, die Datierungsvorschläge von Smyrlis zu kennen, aber trotzdem den Angaben bei Guillou folgt. Zu nennen ist außerdem BAKIRTZIS, Mt. Menoikeion 126–149, wobei der zweitgenannte Aufsatz auf der Dissertation aufbaut. Vgl. die Kritik dazu bei KRESTEN–SCHALLER, Beobachtungen 185 (Anm. 44 [mit weiteren Verweisen daselbst]) und 198 (Anm. 119).

¹⁰ Siehe KRESTEN–SCHALLER, Beobachtungen passim; zu Ioakeim von Zichnai vgl. besonders den Exkurs: Zum Todesdatum des Bischofs Ioannikios (Kaludes) von Eziba und des (Bischofs und) Metropoliten Ioakeim von Zichnai, ib. 215–224.

¹¹ Vgl. Jean DARROUZÈS, ὀφφίκια 567–570 («Notice N»). Zur Geschichte und Entwicklung der nach Pentaden (Fünfergruppen, doch beachte die Ausnahme der 1. Pentas: diese hat 6 Funktionen) gegliederten Ämter und

von wenigen Jahrzehnten innerhalb des 14. Jahrhunderts Karriereschritte einzelner Kleriker ziemlich detailliert nachvollziehbar, doch gelingt dieser Nachweis vorzugsweise innerhalb der 1. Pentas, der ranghöchsten Personengruppe eines Patriarchats-, Metropolitan- oder Episkopalklerus. Die hierarchische Gliederung dieser 1. Pentas der Funktionäre entspricht für die Metropolis Serrhai den herkömmlichen bekannten Listen. Demnach steht an der Spitze der Oikonomos, gefolgt vom Sakellarios, dem Skeuophylax, dem Chartophylax, dem Sakelliu und dem Protekdikos.

Es lässt sich für die Verhältnisse innerhalb der ersten Pentas schwer erweisen, ob mit dem höheren Rang eine Kompetenzgewalt gegenüber niedrigeren Funktionsträgern – etwa des Sakellarios gegenüber dem Sakelliu oder dem Protekdikos – verbunden war. Wahrscheinlich wird man sich diese Ämter jeweils als die Spitzenposten einer geordneten Bürostruktur vorzustellen haben, denen jeweils Funktionsträger aus den unteren Pentaden zugeordnet waren¹². Wie sich an einzelnen Beispielen zeigen lässt, konnte eine schrittweise Karriere vom Protekdikos über den Sakelliu und den Skeuophylax bis zum Sakellarios durchaus erfolgen. Dieses Weiterrücken auf den Positionen muss also zumindest vom Prestige her oder aber durch einen mit dem neuen Posten verbundenen Gewinn an Einfluß erstrebenswert gewesen sein. Ein schrittweises Vorrücken innerhalb der Hierarchie war zwar möglich, offenbar aber nicht zwingend. Einige Karrieren deuten jedenfalls (wenn man so formulieren will) auf einen Quereinstieg in eine hochrangige Position hin. Dass die Position des Chartophylax überhaupt etwas außerhalb dieser Karriereleiter gestanden haben dürfte, wird aufgrund des untersuchten Materials noch verdeutlicht werden.

Entsprechende Aufstiege bzw. Ämterkarrieren sind ab der 2. Pentas deutlich schwerer zu bestimmen als innerhalb der 1. Pentas. Der Grund liegt bei Kontrolle des überlieferten Urkundenmaterials auf der Hand: Als Zeugen in Urkunden, welche für monastische Gemeinschaften als Empfänger bestimmt waren, fungierten oft hochrangige Kleriker aus dem Kreis der „Exokatakoiloi“, also der 1. Pentas. Nun ist dieser Anteil an den erhaltenen Privaturkunden der am besten überlieferte Teil der byzantinischen Privaturkundenbestände

Funktionen in den byzantinischen Kirchensprengeln auf episkopaler und metropolitaner Ebene, welche sich an der Hierarchie des Klerus des Patriarchats von Konstantinopel orientierten, vgl. grundsätzlich BECK, Kirche und theologische Literatur 98–120, mit der dort angeführten älteren Literatur, und jetzt die Monographie von Leontaritu (vgl. Basilike LEONTARITU, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, passim). – Noch immer informativ, wenngleich nicht der spätbyzantinischen sondern der osmanischen Zeit gewidmet, ist die Studie von PAPADOPOULLOS, *Studies* passim. Für die Metropolis Thessalonike liegt nun eine rezente Detailstudie vor. Vgl. Elisabet CHATZIANTONIU, *Οφφικιάλοι ... της Θεσσαλονίκης*, passim. – Auf Fragen zu den jeweiligen spezifischen Aufgabengebieten der diversen Funktionsträger kann hier nicht eingegangen werden. Diesbezüglich sei grundsätzlich auf die oben genannte Literatur verwiesen.

¹² Diese Bürostruktur betont schon BECK, Kirche und Theologische Literatur 107–115.

überhaupt, woraus sich die Gefahr einer Verzerrung der wissenschaftlichen Perspektive ergibt, der man in einer späteren Gesamtwertung begegnen wird müssen¹³.

Schon Kraus hat festgehalten, dass hohe kirchliche Ämter offenbar an relativ junge Personen vergeben wurden, die diese Funktion aber über mehrere Jahrzehnte ausübten und ein hohes Alter erreichen konnten¹⁴. Entsprechend scheinen auch Personen, welche rangniedrigere Positionen bekleideten, diese ebenfalls nicht selten über einen langen Zeitraum bekleidet zu haben. Obwohl die zu besetzenden Positionen in den überlieferten Notizen rein vertikal hierarchisch geordnet sind, ist davon auszugehen, dass die Verteilung der unteren Chargen auf diverse Kompetenzbereiche (Zuordnung an die „Büros“ der Vertreter der 1. Pentas) diese in der Theorie rein vertikale Hierarchie durchaus zergliedert hat. Am Ende des Teils zu den prosopographischen Ergänzungen werden die Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Ämterhierarchie noch im Rahmen einiger kurzer Bemerkungen erwogen¹⁵.

¹³ Eine derartige Gesamtwertung soll im Rahmen der diplomatischen Untersuchung geboten werden, die sich in Ausarbeitung befindet (vgl. dazu auch oben 4, Anm. 6).

¹⁴ Vgl. KRAUS, Kleriker 189f.

¹⁵ Vgl. unten 84ff.

II. Diplomatische und chronologische Bemerkungen

BÉNOU, Codex B 21–23 (Nr. 1): Serrhai, <1275> Juli – (3. Indiktion); Verkaufsurkunde (πρατήριον ἔγγραφον bzw. πρατήριον γράμμα) der Nonnen des Erzengel Michael-Klosters für den Priestermonch Ioannikios Kaludes, Abt des Ioannes Chrysostomos-Klosters und nunmehr Abt des Ioannes Prodromos-Klosters bei Serrhai, über einen Weingarten.

Andre Guillou, der 1955 den Text dieser Urkunde nur zu einem geringen Teil kannte, übernahm die Datierung in den Juli 1290 aus dem Proskynetarion des Abtes Christophoros <Demitriades> vom Jahr 1904 (vgl. GUILLOU 22 [col. sin.] und Anm. 1). Nachdem nun die Texte der Urkunden des Codex B bekannt sind, ist festzuhalten, dass diese chronologische Einordnung im Widerspruch sowohl zu den Karrieren kirchlicher Funktionsträger der Metropolis Serrhai als auch zu den narrativen Passagen der Urkunden Bénou Nr. 1 und 2 (welche letztere Guillou in das Jahr 1299 einordnen wollte) steht. Die Autoren der 1995 publizierten Regesten zu den Urkunden des Codex B beschränkten sich auf die relative Datierung «juillet, ind. 3 (XIV^e siècle)» (vgl. GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, Cartulaire 198 [Nr. 1]). Lisa Bénou legte sich hingegen in ihrer Edition 1998 erneut auf den Juli 1290 fest (vgl. BÉNOU, Codex B 21 [mit Anm. 1]), was angesichts der zuvor erfolgten Relativierung durch Guillou und sein Team sehr schwer zu verstehen ist. Dagegen äußerte Kostis SMYRLIS, Grand Monastères 86, den Vorschlag Juli 1275 (bzw. ib. 263 das vorsichtiger 1275?). Eine genaue Analyse der narrativen Passagen und der Karrieren der kirchlichen Zeugen des Dokuments, woraus sich nach Abwägung aller Argumente definitiv als einzig plausibles Datum der Juli 1275 ergibt, vgl. nun bei KRESTEN–SCHALLER, Beobachtungen 185–187 bzw. ergänzend 187–191.

BÉNOU, Codex B 23–25 (Nr. 2): Serrhai, 1269 Juli – (12. Indiktion); Verkaufsurkunde (πρατήριον γράμμα) des Sisoës, Abt des Theotokos Burtziotissa-Klosters (τῆς Βουρτζιωτίσσης), für den Priestermonch Ioannikios Kaludes, Abt des Ioannes Chrysostomos-Klosters (und späteren Abt des Ioannes Prodromos-Klosters bei Serrhai), über ein Grundstück.

Schon Abt Christophoros hatte in seinem Proskynetarion einen Datierungsvorschlag zu dieser Urkunde geäußert und dabei vertreten, dass der Kopist des Codex B einen

Zahlbuchstaben in der Weltjahreszahl, nämlich das Omikron (70, also ,Ϸψοζ' [6777 = 1269], welches nicht selten nur durch einen dicken runden Punkt dargestellt wird), vergessen hätte (vgl. CHRISTOPHOROS, *Proskynetarion* 27 [mit Anm. γ']). Guillou hingegen (vgl. GUILLOU 22, col. sin.) hatte (freilich ohne Kenntnis des Textes) als Ausstellungszeitpunkt den Juli 1299 vorgeschlagen, was sich jetzt als unhaltbar erweist. Im Zuge der Regestierung gingen GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, *Cartulaire* 198 [Nr. 2]), bedauerlicherweise nicht auf die vom Kopisten des Codex B fehlerhaft wiedergegebene Weltjahreszahl ,Ϸψζ' (6707 = 1199) ein, die nicht nur nicht mit der angegebenen Indiktion übereinstimmt, sondern in der Gesamtschau aller zeitlich frühen Urkunden des Codex B auch keinerlei sinnvolle chronologische Einordnung ermöglicht. Dazu kommt, dass die Erhöhung des Hunderterwertes der Weltjahreszahl von ψ (700) auf ω (800) in jedem Fall paläographisch zu begründen wäre (für den gegensätzlichen Fall vgl. übrigens unten die Bemerkungen zu den Nrn. 9 und 10). Bénou, der bekannt war, dass Guillou bei der zeitlichen Einordnung dieser Urkunde auf den Vorschlag des Abtes Christophoros verzichtet hatte (BÉNOU, *Codex B* 23 [mit Anm. 2]), übernahm die Datierung von Guillou. LEFORT, *Rezension Bénou* 297, erwog als Ausstellungsjahr dieser Urkunde das Jahr 1284, doch lässt sich dieser Vorschlag nicht paläographisch erhärten. SMYRLIS, *Grand Monastères* 86, legte sich (ohne Begründung) auf 1269 fest (vgl. auch ib. 263 mit 1269?). Sämtliche Argumente, warum die Datierung in den Juli 1269 die einzig schlüssige ist, sind jetzt bei KRESTEN–SCHALLER, *Beobachtungen* 191f. (bzw. bei den grundsätzlichen Ausführungen ib. 187–191) zu vergleichen.

BÉNOU, *Codex B* 28–29 (Nr. 5): Serrhai, 1290 April – (3. Indiktion); Testament (διατύπωσις) des Mönchs Lazaros τῆς Διακονίσης, der dem Ioannes Prodromos-Kloster bei Serrhai ein von den Eltern herrührendes Grundstück vermacht.

GUILLOU 22 (col. dex.) konnte seinerzeit aufgrund nur rudimentärer Kenntnisse zum Dokument keine Datierung präsentieren. GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, *Cartulaire* 198 [Nr. 5]), datierten das Dokument mit «avril, ind. 10, a. m. 6798 (= 1290)», ohne aber die nicht zum April 1290 passende 10. Indiktion zu erklären bzw. zu verbessern. BÉNOU, *Codex B* 28 (mit Anm. 5) vertrat als wahrscheinlichstes Ausstellungsjahr 1297, stützte sich also auf die Indiktionsangabe. Diese Auffassung wurde aber sowohl von LEFORT, *Rezension Bénou* 297, als auch von SMYRLIS, *Grands monastères* 86 (s. a. 264: 1290?), angezweifelt. Vgl. nun KRESTEN–SCHALLER, *Beobachtungen* 195, mit Konjektur der Indiktionszahl Iota (ι) zu Gamma (γ), also von 10 auf 3, womit Weltjahr (1290) und

Indiktionsangabe harmonisiert werden. Ergänzend sei noch auf eine schon bei KRESTEN–SCHALLER, Beobachtungen 195, thematisierte und für diese Untersuchung relevante Auslassung bei Bénou hingewiesen: Der Priester Modenos ist mit Sicherheit Kleriker der Metropolis Serrhai, denn das in der Edition von Bénou fehlende Epitheton „Serrhai“ (Σερραῖν) (vgl. BÉNOU, Codex B 29, Z. 18) ist in der Unterschrift dieses Zeugen zweifelsfrei vorhanden, wie ein Blick auf den Mikrofilm der Handschrift erweist.

BÉNOU, Codex B 30–31 (Nr. 6): Serrhai, 1242, September – (11. Indiktion); Verkaufsurkunde (ἔγγραφον) der Maria τοῦ Καστελάνου, welche an Kallistos Berrhoiotes ein Grundstück verkauft.

Diese Guillou 1955 noch nicht bekannte Urkunde wurde bei der Abfassung der Regesten von GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, Cartulaire 199 (Nr. 6), mit der Datierung «septembre, ind. 11, a. m. 6751 (= 1242)» versehen, wobei das Problem der nicht mit dieser Jahreszahl übereinstimmenden 11. Indiktion ungelöst blieb. BÉNOU, Codex B 30 (mit Anm. 6), erachtete im Editionsteil ihrer Publikation die Jahre 1282 oder 1297 als mögliche Entstehungsdaten des Dokuments für plausibler als etwa 1290, ohne diese Eingrenzung genauer zu begründen, legte sich aber letztendlich im chronologischen Index (vgl. ib. S. 571) auf 1297 (?) fest. Eine erste Kritik zu diesem Datierungsverfahren vgl. bei LEFORT, Rezension Bénou 297, während SMYRLIS, Grand Monastères, dieses Dokument in seiner Monographie aus thematischen Gründen unberücksichtigt lässt. – Zur Datierung dieser Urkunde, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor der Zeit ausgefertigt worden ist, in der Ioannikios Kaludes sein Restaurationswerk lokaler Klöster in der Gegend von Serrhai übernahm und auch das Ioannes Prodromos-Kloster ebenda erneuerte, und die über ein weiteres, aber später vollzogenes Rechtsgeschäft in das Archiv des Klosters gelangt sein dürfte, vgl. jetzt KRESTEN–SCHALLER, Beobachtungen 195f., mit dem Datierungsvorschlag 1242 (unter Konjektur der Indiktionszahl von 11 auf 1) samt entsprechender Formulierung der Indizien.

BÉNOU, Codex B 31–34 (Nr. 7): Serrhai, März 1283 – (1. Indiktion); Kaiser <Andronikos II. Palaiologos> weist durch einen Horismos den Dux des Themenbezirks Boleron, Mosynopolis, Serrhai und Strymon, den Pansebastos Sebastos Manuel Liberos, an, eine Klage der Mönche des Ioannes Prodromos-Klosters κατὰ τὰς Σέρρας zu untersuchen,

welche diese beim Kaiser eingebracht hatten (vgl. dazu auch die Dokumente Bénou Nr. 8–10).

Andre Guillou datierte dieses Prostagma (dessen Text er aus MIKLOSICH–MÜLLER, Acta V, 130f. [Nr. XXXII] übernahm) aufgrund einer fehlerhaft überlieferten 2. Indiktion in den März 1334 und schrieb es damit Kaiser Andronikos III. zu (vgl. GUILLOU 104–106 [Nr. 31] mit Angabe der jungen, aus dem Jahr 1856 stammenden und seit 1941 verlorenen Überlieferung aus Belgrad, samt [ib. 104] der älteren Literatur). Allerdings waren ihm die zum selben Themenkomplex gehörigen Urkunden Bénou, Nr. 8–11 (zu Nr. 8–10 vgl. gleich im Anschluss) im Wortlaut 1955 noch unbekannt. Bezüglich des Sachverhaltes der zu diesem Prostagma gehörenden Gerichtsurkunde Nr. 8 stützte er sich auf die Ausführungen des Abtes Christophoros und auf das Geschichtswerk von Strates (der seiner Darstellung tale quale die Schilderung von Christophoros zu Grunde legte) (vgl. auch dazu gleich unten). Die Regesten des Oströmischen Reiches folgten bezüglich der Datierung des Prostagma Guillou, da sie sich noch auf dieselbe Quelle (eben die junge Überlieferung aus Belgrad) stützten (vgl. DÖLGER, Reg. Nr. 2807; Dölger selbst [vgl. DERS., Johannes-Prodromos-Kloster 41f.], hatte 1936 außerdem noch die Möglichkeiten März 1304 oder März 1319 erwogen). Im Zuge der Publikation der Regesten zum Codex B beschränkten sich Guillou und sein Team allerdings auf die bloße Wiedergabe der Datierungselemente «mars, ind. 11 (XIV^e siècle)» (vgl. GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, Cartulaire 199 [Nr. 7]), welche Vorgehensweise wohl auf den nunmehr vorliegenden komplexen Gesamtbefund der Urkunden Bénou Nr. 7–11 zurückzuführen ist. Bénou vermutete für dieses Prostagma die Einordnung in den März 1328 oder März 1343 (vgl. BÉNOU, Codex B 31, Anm. 7), ohne auf den zwingenden engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Prostagma und der folgenden Gerichtsurkunde Nr. 8, die sie in das Jahr 1323 datierte, einzugehen. Zur Unhaltbarkeit dieser zeitlichen Einordnung samt der Kritik an der methodischen Basis vgl. LEFORT, Rezension Bénou 297. SMYRLIS, Grand Monastères 86 (und 263), erachtete als Ausstellungsjahr dieser Kaiserurkunde 1268 (bzw. 1268 [?]) am wahrscheinlichsten, während sich KRESTEN–SCHALLER, Beobachtungen 196–202, nach Abwägung aller Indizien und unter Einbeziehung von Dokument Bénou Nr. 8, auf eine Datierung in den März 1283 festlegten. Zum Vorschlag von Raúl Estangüi Gómez (Paris), die mit dem Prostagma zusammenhängende Gerichtsurkunde Bénou Nr. 8 (vgl. gleich unten) mittels Konjektur der erhaltenen Indiktionszahl von 11 auf 1 und mit Deutung der Weltjahreszahl unter Annahme einer paläographischen Verlesung in den April 1273 vorzuverlegen, wodurch logischerweise auch Bénou Nr. 7 (auch hier nota bene mit Konjektur der einwandfrei [!] erhaltenen und daher an sich unverdächtigen Indiktion von 11 auf 1) in

den März 1273 datiert werden müsste, vgl. gleich im Anschluss den Kommentar zur schon erwähnten Urkunde Nr. 8. Nach nochmaliger Durchsicht aller Hinweise wird deshalb hier an der Datierung in den März 1283 festgehalten.

BÉNOU, Codex B 34–37 (Nr. 8): Serrhai, 1283 April – (11. Indiktion); Protokoll über eine Gerichtsverhandlung (σημειωτέον γράμμα bzw. σημειωτέον ἔγγραφον) vor dem Dux des Themenbezirks Boleron, Mosynopolis, Serrhai und Strymon, dem Pansebastos Sebastos Manuel Liberos, welcher einer Klage der Mönche des Ioannes Prodromos-Klosters bei Serrhai gegen die Nachkommen eines gewissen Klerikers mit Namen Zymaros auf die Herausgabe von entfremdeten Mühlen bzw. Mühlengrundstücken (auf der Basis des in Bénou Nr. 9 und Nr. 10 dokumentierten Rechtsgeschäfts) Recht gibt.

Dokument Bénou Nr. 8 war Guillou 1955 über Textstellen aus den Publikationen von Christophoros und Strates bekannt (vgl. GUILLOU 22f., bes. 23, mit Verweis auf CHRISTOPHOROS, Proskynetarion 30, und STRATES 50f.). Inhaltlich ergibt sich zwingend, dass Bénou Nr. 7 den kaiserlichen Auftrag darstellt, einer Klage nachzugehen, welche wenig später verhandelt wurde. Das Ergebnis dieser Gerichtsverhandlung wurde durch die Ausfertigung von Bénou Nr. 8 protokolliert, wobei in der Narratio von Dokument Nr. 8 die Klage noch einmal explizit erwähnt wird (vgl. BÉNOU, Codex B 34, Z. 40–49, bes. Z. 44–46). Beide Urkunden, ausgestellt im März und im April, müssen demnach demselben Jahr zugeordnet werden. GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, Cartulaire 199 (Nr. 8), beschränkten sich bei der Regestierung auf die nicht übereinstimmenden Angaben «avril, ind. 11, a. m. 6831 (= 1323)», ohne über die „graphischen Besonderheiten“ der Weltjahreszahl im Codex (ζωλα', wobei das Omega aus der Korrektur eines Psi resultiert und sowohl Lambda als auch Alpha äußerst merkwürdig aussehen [vgl. dazu insbesondere KRESTEN–SCHALLER, Beobachtungen 197]) auch nur ein Wort zu verlieren. Zu den Versuchen von Bénou (vgl. BÉNOU, Codex B 34 [mit Anm. 10] bzw. 31f. [mit Anm. 7–8]), die unzutreffenden älteren Datierungsvorschläge zu perpetuieren, vgl. bereits die Kritik von LEFORT, Rezension Bénou 297f., der auch als erster auf die in diesem Fall eindeutig wirksam werdenden prosopographischen Widersprüche aufmerksam machte. Smyrlis, der sich bezüglich des Prostagma (Bénou Nr. 7) für 1268 aussprach, musste gemäß der inneren Logik für die Gerichtsurkunde ebenfalls das Ausstellungsjahr 1268 vorschlagen (vgl. SMYRLIS, Grand Monastères 85f. und 263 [hier 1268 ?]).

Konsequenterweise bleiben Kresten und Schaller (wie bei Nr. 7) bei der Datierung in das Frühjahr 1283 –, dies in der Überzeugung, die einzige Lösung präsentiert zu haben, bei welcher paläographische, prosopographische und inhaltliche Argumente weitestgehend in Einklang zu bringen sind (vgl. KRESTEN–SCHALLER, Beobachtungen 196–202).

Ib. 201f., Anm. 144, findet sich die Diskussion eines schriftlich geäußerten Datierungsvorschlages von Raúl Estangüi Gómez (Paris), basierend auf der Idee einer paläographischen Deutung Bénou Nr. 7 und 8 (mit der Idee, das „Lambda“ des Zehnerwertes in der Weltjahresangabe aus einem verlesenen Pi zu erklären) dem Frühjahr 1273 zuzuordnen, der nach eingehender Diskussion aller Möglichkeiten gegenüber der hier vertretenen Lösung 1283 letztlich als die unwahrscheinlichere Variante abgelehnt wird. Ergänzend seien zu dieser Annahme hier noch einige Hinweise angemerkt:

Die Konsultation des Mikrofilms ergibt, dass das Pi als Zahlbuchstabe etwa in der Datierung von Bénou Nr. 3 sehr zart geschrieben ist, was auch für seine Verwendung als Buchstabe im Monatsnamen von Nr. 8 gilt. Die äußerst plumpen Ausmaße des Zahlbuchstaben „Lambda“ in Nr. 8 passen in dieser Form nicht zu einer Verschreibung aus dieser zart modellierten Form des Pi. Hätte sich der Schreiber andererseits anstatt für die zierliche Gestaltung zufälligerweise für eine leicht nach rechts geneigte Pi-Form samt nach rechts unten bogenförmig an die Basislinie gezogenem Deckstrich (etwa fast wie ein Sampi) entschieden, wäre das „Lambda“ mit Sicherheit nicht so eckig verformt. Zieht man sämtliche Zahlbuchstaben, welche Zehnerwerte repräsentieren, als Vergleichsbeispiele heran, kommt als Untergrund für diese äußerst plumpe Übermalung letztlich als einzig plausible Lösung ein Koppa in Frage.

Eine Vordatierung der Urkunde im Sinne von Smyrlis (also auf 1268) ginge konträr zu der aus Urkunde Bénou Nr. 1 und 2 klar ersichtbaren Tatsache, dass der genannte Ioannikios Kaludes zuerst (in Nr. 2: 1269) als Abt eines Ioannes Chrysostomos-Klosters und sodann (in Nr. 1: 1275) als Abt desselben Chrysostomos- und nunmehr auch des Ioannes-Prodromos-Klosters bezeichnet wird. Sein Engagement für das Prodromos-Kloster konnte also gemäß der Narration dieser zwei Dokumente erst nach dem Juli 1269 erfolgt sein.

Um noch einmal zur Überlegung von Estangüi Gómez zurückzukehren, sei eingeräumt, dass die Titulatur des Ioannikios als $\tau\mu\iota\omega\tau\alpha\tau\omicron\varsigma$ jener Mönche, die das Ioannes Prodromos-Kloster wiederaufleben ließen (vgl. BÉNOU, Codex B 36, Z. 38–39), in die Zeit zwischen 1269 und 1275, also konkret in den April 1273, passen könnte, wenn man ausschließlich sein Wirken in dieser mönchischen Gemeinschaft berücksichtigen müsste. Er wäre demnach 1273 zwar der „Ehrwürdigste“ der Mönche, aber eben noch nicht Abt

gewesen. Diese Sichtweise blendet allerdings unzulässigerweise aus, dass man im Rahmen seiner Titulatur in Bénou Nr. 8 seine Abtwürde im Ioannes Chrysostomos-Kloster, die zweifelsfrei von 1269 bis 1275 belegt ist, wohl kaum hätte unter den Tisch fallen lassen.

Tatsächlich aber scheint die Abtwürde (bzw. scheinen die Abtwürden) des Ioannikios Kaludes zu einem späteren Zeitpunkt – etwa seit den 1280er Jahren, wie die Narrationes der frühen Urkunden des Ioannes Prodromos-Klosters zeigen – in den Hintergrund getreten zu sein, da in den Urkundentexten lediglich auf seine Würde als Beichtvater der Region rekurriert wird (vgl. dazu schon KRESTEN-SCHALLER, *Beobachtungen* 190). In Bénou Nr. 2 (1269) und Nr. 1 (1275) wird er aber – dies sei hier noch einmal wiederholt – dezidiert als Abt titulierte.

Außerdem ist in der ganzen Sachlage davon auszugehen, dass vor dem Erwirken des kaiserlichen Prostagma von den Mönchen des Prodromos-Klosters bereits auf lokaler Ebene Anstrengungen unternommen worden waren, die wohl nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt haben (vgl. den Text bei BÉNOU, *Codex B* 36, Z. 41ff.: die παῖδες des Zymaras wollten auf die einst usurpierten Einkünfte aus dieser Mühle nicht verzichten, sondern konsumierten sie weiterhin zu Unrecht). Die Wiederbelebung dieses Klosters, von dem 1269 noch keine Rede ist, die Renovierung der Anlage, wie im Kontext der Urkunde beschrieben, und die Revindikation diverser entfremdeter Güter, das Scheitern dieses Unterfangens gegenüber der Familie des Zymaras, die Unwillig- bzw. Unfähigkeit der lokalen Gerichte, den Mönchen zu ihrem Recht zu verhelfen (diese lokalen Stufen der Rechtsfindung müssen vor der Appellation an das kaiserliche Gericht stattgefunden haben), bzw. deren Schritt an den kaiserlichen Hof und das erwirkte Prostagma an den Dux müssten – abgesehen von allen anderen oben bereits formulierten Bedenken – im Falle einer Datierung von Bénou Nr. 8 in den April 1273 in einen sehr kurzen Zeitraum (post 1269 Juli –, ante 1273 März –) gequetscht werden. Dies scheint für sich alleine gesehen schon sehr unwahrscheinlich; in einer Gesamtschau dieser inhaltlichen mit den bereits angeführten paläographischen und diplomatischen Argumenten wirken die Datierungsansätze 1268 und 1273 daher vollkommen unplausibel. Das Festhalten an der Datierung in den April 1283 ist also mehr als nur gerechtfertigt.

Darüber hinaus sei noch darauf verwiesen, dass Dokument Bénou Nr. 8 für die chronologische Einordnung der Amtszeit des ebenda genannten Dux und Pansebastos Sebastos Manuel Liberos herangezogen wurde (vgl. ASDRACHA, *Les Rhodopes* 192, und die Korrektur dazu bei KRESTEN-SCHALLER, *Beobachtungen* 199f. [mit Anm. 128]), dessen bisher einziger bekannter Beleg gemäß der obigen Ausführungen somit ebenfalls in den April 1283 zu datieren ist. Zur Bezeichnung dieser Urkunde durch den (nicht bekannten) Schreiber und

zu ihrer sonderbaren textuellen Ausgestaltung vgl. außerdem noch SCHALLER, *Σημειωτέον γράμμα – σημειωτέον ἔγγραφον* 211–221. Zur Klärung des Sachverhaltes, dass die in dieser Urkunde erwähnten Besitzer von Serrhai tatsächlich Alemannen (also deutsche Ritter!) unter dem Kommando des Grafen Berthold III. von Katzenelnbogen und keine Katalanen waren, wie in der älteren Literatur einschließlich Guillou kolportiert wurde, vgl. KRESTEN–SCHALLER, *Beobachtungen* 182 und bes. 197f.

BÉNOU, Codex B 38–39 (Nr. 9): Serrhai, 1228 Februar – (1. Indiktion); Vertrag zwischen Georgios, Schwiegersohn des Sanianos (γαμβρὸς τοῦ Σανιάνου), und Antonios <Moschopulos>, Abt des Ioannes Prodromos-Klosters bei Serrhai, über die Errichtung einer Mühle auf Klostergrund, deren lebenslange Nutzung durch Georgios, die Teilung der Einkünfte aus dieser zwischen Georgios und dem Kloster und den Heimfall der Anlage in den Klosterbesitz nach dem Tod des besagten Georgios.

Vgl. die Bemerkungen bei der Gegenurkunde zu diesem Vertrag (= Bénou Nr. 10) gleich unten.

BÉNOU, Codex B 39–41 (Nr. 10): Serrhai, 1228 Februar – (1. Indiktion); Gegenurkunde zum Vertrag (Bénou Nr. 9) zwischen Antonios Moschopulos, Abt des Ioannes Prodromos-Klosters bei Serrhai, und Georgios, Schwiegersohn des Sanianos (γαμβρὸς τοῦ Σανιάνου).

*Guillou hatte 1955 über die Ausführungen von Abt Christophoros (vgl. CHRISTOPHOROS, *Proskynetarion* 29) Kenntnis von der Existenz beider Dokumente, die er – Christophoros nicht folgend – in den Zeitraum September 1317 bis August 1318 einordnete (vgl. GUILLOU 23, col. dex.). Im Zuge der Regestierung versahen Guillou und seine Mitarbeiter diese zwei Urkunden jeweils mit der Datierung «février, ind. 11, a. m. 6836 (= 1328)» bzw. «février, ind. [11], a. m. 6836 (= 1328)» (vgl. GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, *Cartulaire* 199 (Nr. 9 & 10). Die eckige Klammer in der einen Datierung weist bereits auf das Problem hin, denn tatsächlich ist die Lesung der Indiktionszahl mit 11 in Urkunde Nr. 9 schlichtweg nicht gegeben (recte α', also 1. Indiktion!), und für Bénou Nr. 10 kann von der Lesung des von ihr gebotenen Zahlwortes ἐνδεκάτης (sic) für die angebliche 11. Indiktion in der Datumsangabe überhaupt keine Rede sein. Offenkundig sind aber beide Weltjahreszahlen am Hunderterwert korrigiert worden (die ψ wurden zu ω radiert bzw.*

retuschiert), wie sich am Mikrofilm einwandfrei erkennen lässt. Bénou übernahm für beide Urkunden offenbar die Datierungen aus der Regestenpublikation (vgl. BÉNOU, *Codex B* 38f. [mit Anm. 12 und 13, bzw. mit Verweis auf ihre Kommentare zu den Vorurkunden]), erwähnte aber ib. 38 (Anm. 12) den Vorschlag von CHRISTOPHOROS, *Proskynetarion* 6 (Anm. a), der für 1313 (beruhend auf der Lesung einer 11. Indiktion) plädiert hatte.

Einwände gegen diese chronologischen Zuordnungen formulierten schon LEFORT, *Rezension Bénou* 298, und SMYRLIS, *Grand Monastères* 85 (und Anm. 439) sowie 263 (mit dem Gegenvorschlag 1253 [bzw. 263: 1253?]). Zu den Dokumenten Nr. 9 und 10 vgl. jetzt KRESTEN–SCHALLER, *Beobachtungen* 196–202, hier besonders 202, mit sämtlichen Hinweisen, welche die Datierung in den Februar 1228 unter Berücksichtigung der von Smyrlis verachteten paläographischen Überlegungen nicht nur überaus plausibel machen, sondern darüber hinaus die in Wirklichkeit einzig logische zeitliche Einordnung darstellen.

Eine Auffälligkeit wurde auch bei Kresten und Schaller nicht gelöst: In Urkunde Nr. 9 bezeichnet sich Konstantinos Azanites, der Schreiber der Urkunde, welcher das Dokument auch mit seiner Unterschrift versah, als *Chartophylax der Metropolis Serrhai* (vgl. BÉNOU, *Codex B* 39, Z. 30 und Z. 32). In Nr. 10, welche – wie schon erwähnt – die Gegenurkunde darstellt und somit *de facto* am selben Tag ausgefertigt worden sein muss, findet sich keine Unterfertigung. Da wir aus dem *Codex B* andere Dokumente kennen, die keine Unterschrift aufweisen, aber mit einer Schreibernennungsklausel enden (vgl. etwa BÉNOU, *Codex B* 25f. [Nr. 3], und hier bes. 26, Z. 28), muss in solchen Fällen kein „Ausfall“ einer Unterschrift angenommen werden. Vgl. dazu übrigens auch die Passage in der *Hexabiblos* des Harmenopulos (ed. PITSAKES), *Buch I, 6 (IIEPI MAPTYPQN)*, 53, Absatz 23, der etwa für das Genus der Pachturkunde (und um eine pachtartige Konstruktion im weitesten Sinn des Wortes handelt es sich auch im vorliegenden Rechtsgeschäft) nicht unbedingt Zeugenunterschriften als verpflichtend ansieht, sondern nur die Kenntnis über den Schreiber der Urkunde. Das Problem besteht nun darin, dass sich Konstantinos Azanites in der Schreibernennungsformel von Bénou Nr. 10, welche der Datierung im Dokument unmittelbar vorangeht, *Protonotarios* und *Tabullarios* der *Metropolis Serrhai* nennt (vgl. BÉNOU, *Codex B* 41, Z. 27f.). Die zwei Dokumente stellen einen Vertrag mit Urkunde und Gegenurkunde dar, müssen also in unmittelbarer zeitlicher Abfolge ausgefertigt worden sein. Es ist nicht glaubhaft, dass Konstantinos Azanites mitten in der Beurkundungstätigkeit eines Rechtsgeschäfts vom *Protonotarios* zum *Chartophylax* befördert worden wäre.

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man versucht sein, die Ursache für dieses Phänomen in der Zeit der Ausstellung des Vertrages (Februar 1228) und den damit verbundenen sozio-ökonomischen Verhältnissen in der Region Serrhai zu suchen: So könnte der Chartophylax Azanites aus Ressourcengründen zugleich die Rolle des Protonotarios eingenommen haben. Die zeitgleiche Ausübung des Tabellionats mit einer einzelnen höheren Funktion ist zumindest in späterer Zeit für Kleriker der Metropolis Serrhai durchaus belegt. So müsste man vermuten, dass sich Azanites, als er die zwei betreffenden Schriftstücke mundierte, einmal als Chartophylax und einmal als Protonotarios und Tabullarios bezeichnet hätte. Vom diplomatischen Gesichtspunkt her gesehen ist dieses hypothetische Verhaltensmuster aber vollkommen unüblich. Viel eher nennt sich jemand, der mehrere Funktionen in seiner Person vereint, mit allen seinen Rang- bzw. Funktionstiteln, weshalb die angepeilte Lösung definitiv auszuschließen ist.

Wenngleich die Unterschrift in Dokument Nr. 9 rein ästhetisch betrachtet nicht sehr sauber vom Kopisten des Codex B wiedergegeben wurde, muss es doch als gewiß angesehen werden, dass der Ausfertiger beider Urkunden Konstantinos Azanites gewesen ist. Fraglich bleibt also seine genaue Funktion, und hierzu ist es nun Tatsache, dass der Funktionstitel des Chartophylax zwei Mal, in der Schreibernennungsformel und in der Unterschrift von Bénou Nr. 9, formuliert ist, während die Kombination „Protonotarios und Tabullarios“ in Nr. 10 (mangels einer Unterschrift) nur in der Klausel, in welcher sich der Schreiber nennt, vorkommt. Also wird man eher davon ausgehen müssen, dass Azanites tatsächlich Chartophylax war.

Beide Urkunden stehen im Chartular B auf demselben Blatt, und Urkunde Nr. 10 folgt im Anschluss an Nr. 9. Möglicherweise war der Kopist, der den Codex B anlegte, am Ende von Nr. 10 ermüdet. Es wäre denkbar, dass er seinen eigenen Funktionstitel in den Text der Urkunde einfließen ließ, aber anschließend mit dem richtigen Namen vollendete. Ein ähnlicher Verdacht, die versehentliche Einfügung eines zu späterer Zeit belegten, aber in der betreffenden Urkunde anachronistisch gebrauchten Titels besteht für eine Unterschrift in Dokument Nr. 51 (vgl. BÉNOU, Codex B 108, Z. 30; die Urkunde datiert vom Juli 1329). In dieser wird ein Sergios Synadenos – singular für die Zeit von 1329 bis 1336 – bereits als Protekdikos der Metropolis Serrhai bezeichnet (zu Nr. 51 vgl. die Bemerkungen unten 23; zu Sergios Synadenos selbst siehe weiter unten 74–77). Hielte man die Unterschrift dieses Synadenos etwa aufrecht, dann müsste man für den Zeitraum 1329 bis 1336 von zwei homonymen Personen namens Sergios Synadenos ausgehen – eine Lösungsform, die zwar im Zusammenhang mit der Datierung von Bénou Nr. 8 und dem ebenda genannten Laosynaktes

Konstantinos Bodeles „II“ (im Gegensatz zum in Nr. 1 zeugenden homonymen Logothetes = Konstantinos Bodeles „I“, zu beiden vgl. unten 37f.) bereits gewählt wurde, aber nicht unbedingt überstrapaziert werden sollte. Da nur diese beiden Dokumente als Belege für Konstantinos Azanites vorliegen, darf die Möglichkeit eines (vom Kopisten verursachten) Fehlers, der den Tauf- oder den Zunamen betreffen könnte, nicht völlig ausgeschlossen werden. Selbstverständlich besteht bei dieser schmalen Indizienlage auch die theoretische Möglichkeit, dass tatsächlich zwei Homonyme zeitgleich in demselben Metropolitanklerus als Chartophylax und als Protonotarios aufgetreten sind, doch ist die Wahrscheinlichkeit als sehr gering einzustufen.

Urkunde Nr. 9 hat die Titulatur Chartophylax in der Schreibernennungsformel und in der (hier vorhandenen) Unterschrift. Natürlich wäre es denkbar, den Funktionstitel des Chartophylax als den wahren Irrtum anzunehmen und das Protonotariat und Tabullarionat aus Urkunde Nr. 10 zu halten, doch ist dies nur schwer plausibel erklärbar. Aus einer Urkunde des Codex B, Nr. 162 vom Juli 1339 (vgl. BÉNOU, Codex B 285, Z. 64), kennen wir beispielsweise einen Dulos des Kaisers und Kastrophylax von Serrhai mit Namen Leon Azanites (sic, und nicht Azanitou; vgl. PLP 1 [1976] Nr. 327). Das Wissen um zeitgenössische Vertreter einer Familie Azanites im Raum Serrhai hätte den Kopisten unter Umständen verwirren können, doch dass dies gleich zweimal in ein und derselben Urkunde – immerhin in der Klausel und der Subscriptio – geschehen sein soll, wirkt wenig glaubwürdig.

Letztlich ist zu konstatieren, dass die Titulatur des Konstantinos Azanites als „Protonotarios und Tabullarios“ in der Schreibernennungsklausel von Nr. 10 als der wahrscheinliche Fehler anzusehen ist; in logischer Folge wäre zu erwägen, ob dieser Mißgriff tatsächlich einen Hinweis auf den Rang und die Funktionen des Kopisten des Codex B darstellt.

Als Fazit wird Konstantinos Azanites gemäß den hier angeführten Überlegungen im prosopographischen Teil dieser Studie als Chartophylax geführt.

BÉNOU, Codex B 47–49 (Nr. 15): Serrhai, <1298> Oktober – (12. Indiktion); Urkunde (ἔγγραφος δωρεά, γράμμα) des Leon Tzankaropulos und seiner Frau Eudokia, die an den <Beicht->Vater Ioannikios <Kaludes> (und über diesen an das Ioannes Prodromos-Kloster bei Serrhai) Grundstücke verschenken und verkaufen.

Guillou war dieses Dokument 1955 unbekannt. GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, Cartulaire 200 (Nr. 15), entschieden sich mangels genauerer Kenntnis der prosopographischen Details für die bloße Wiedergabe der Datumsangabe: «octobre, ind. 12 (XIV^e siècle)», während BÉNOU, Codex B 47 (Anm. 26), eher 1298 als 1283 als wahrscheinlichem Ausstellungsjahr zuneigte. SMYRLIS, Grand Monastères 86, plädierte ebenso für 1298 (vgl. auch 264 [1298?]). Für die Datierung dieser Urkunde kommt tatsächlich nur der Oktober 1298 in Frage, da ansonsten – wie im prosopographischen Teil gezeigt werden kann – nicht akzeptable Widersprüche in den Karrieren des unter den Zeugen erwähnten Priesters und Sakellarios Modenos (bzw. seines mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit direkten Nachfolgers als Sakellarios, Georgios Murmuras) auftreten würden. Vgl. nun KRESTEN–SCHALLER, Beobachtungen 211, und besonders unten 59, bzw. 65–68.

BÉNOU, Codex B 49f. (Nr. 16): Serrhai, <1299> Februar – (12. Indiktion); Urkunde (γράμμα) des Ioannes Adam und seiner Frau Maria, die an den Beichtvater Ioannikios <Kaludes> (und über diesen an das Ioannes Prodromos-Kloster) Grundstücke verschenken und verkaufen.

Guillou kannte diese Urkunde 1955 noch nicht; aus denselben Gründen, wie oben bei Bénou Nr. 15 genannt, beließen es GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, Cartulaire 200 (Nr. 16), bei der Datumsangabe février, ind. 12 (XIV^e siècle). Die Einschätzung von BÉNOU, Codex B 49 (Anm. 28), der Februar 1299 wäre als Ausstellungszeitraum wahrscheinlicher als der Februar 1284, wird auch von SMYRLIS, Grand Monastères 85 (Anm. 438) und 264 (hier: 1299?), vertreten. Die Datierung von KRAUS, Kleriker 184f. (mit Anm. 25), in das Jahr 1313 muss auf einem Irrtum beruhen. – Auch zu diesem Dokument erzwingen die bekannten Daten zum Priester und Sakellarios Modenos (bzw. zu seinem Nachfolger Georgios Murmuras) eine zeitliche Einordnung in den Februar 1299. Vgl. dazu KRESTEN–SCHALLER, Beobachtungen 211, und jetzt besonders unten 59, bzw. 65–68.

BÉNOU, Codex B 51f. (Nr. 17): Serrhai, <1303> April – (1. Indiktion); Urkunde (ἔγγραφον ... τῆς ... πράσεως ... καὶ προσαγωγῆς) des Niketas Xiphias und seiner Frau Anna, die dem Ioannes Prodromos-Kloster auf Vermittlung des Bischofs <Ioakeim> von Zichnai Besitz schenken und verkaufen.

Guillou, der 1955 nur ein Textfragment kannte (vgl. GUILLOU 24, col. sin.), erwog die Datierungen 1288, 1303 und 1318, wobei er am ehesten zu 1318 tendierte. GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, Cartulaire 200 (Nr. 17), beließen ihre Angaben bei «avril, ind. 1 (XIV^e siècle)», wohingegen BÉNOU, Codex B 51, Anm. 30, erneut 1318 als am wahrscheinlichsten ansah. Für eine Datierung in den April 1303 trat vorsichtig SMYRLIS, Grand Monastères 264 «(1303?)» ein; vgl. zuletzt KRESTEN–SCHALLER, Beobachtungen 211f., mit der Betonung, dass die zeitliche Einordnung in den April 1303 wohl die plausibelste ist.

Als allenfalls indirekten Hinweis für den Datierungsvorschlag in den April 1303 könnte man eine Verkaufsurkunde aus dem Zeitraum September 1308 bis August 1309 ansehen (vgl. Actes Lavra II, 157f. [Nr. 102]). Eine gewisse (N.) Theodosina, die Enkelin eines verstorbenen Xiphias, verkaufte ein Haus. Falls diese Theodosina, was leider aus dem Kontext nicht eindeutig genug hervorgeht, die Enkelin des oben genannten Niketas Xiphias und seiner Frau Anna war, welche gegen Lebensende diverse Seelgeräte einrichteten bzw. fromme Zuwendungen verfügten, würde dies gut zu einer Datierung von Bénou Nr. 17 in den April 1303 passen. Nach dem Tod der Großeltern hätte die Theodosina einen Teil des Erbes durch einen Güterverkauf zu Geld machen wollen. Für sich allein genommen bleibt dieser Hinweis freilich ohne Beweiskraft.

BÉNOU, Codex B 53f. (Nr. 18): Serrhai, 1301 August – (14. Indiktion); Urkunde (προσενεκτήριον ἔγγραφον) des Germanos Kladon und seines Schwiegersohnes Demetrios Ruphinos, die dem Ioannes Prodromos-Kloster Grundstücke schenken; die Mönche des Klosters gedenken dafür den verstorbenen Familienmitgliedern des Kladon und des Ruphinos und schließen auch die kaiserlichen Majestäten mit ins Gebet ein.

*Diese Urkunde weist eine umfangreiche Zeugenliste mit insgesamt acht Unterschriften auf (sieben Zeugen und den Schreiber der Urkunde), welche den Kopisten, der den Codex B anlegte, offenbar vor Probleme gestellt hat. Der unter den Zeugen genannte Primmikerios der Tabullarioi, ein Georgios Kalligopulos (vgl. BÉNOU, Codex B 54, Z. 27), ist nur durch dieses eine Dokument belegt. Hingegen ist von März 1301 bis in das Jahr 1324 ein Primmikerios der Tabullarioi und späterer Logothetes **Theodoros** Kalligopulos nachzuweisen. Es spricht alles dafür, dass „Georgios“ Kalligopulos seinen Vornamen dem Umstand verdankt, dass in Urkunde Nr. 18 in der Zeile oberhalb seiner Unterfertigung der Protonotarios Georgios Murmuras unterschrieb. Der Kopist des Codex B ist bei der Anlage des Urkundenbuches*

offenbar einem Zeilensprung zum Opfer gefallen und übernahm fehlerhaft den Vornamen Georgios für den Primmikerios Theodoros Kalligopulos. „Georgios“ Kalligopulos ist also eine Phantomgestalt, die im Zuge der Überarbeitung des Prosopographischen Lexikons der Paläologenzeit aus diesem Nachschlagewerk eliminiert werden wird. Sämtliche Belege zu seiner Person bzw. seiner Karriere vgl. jetzt bei KRESTEN–SCHALLER, *Beobachtungen* 212f.; siehe außerdem die Zusammenfassung unten 48f.

Ergänzend sei noch bemerkt, dass auch der in der Zeugenliste dieser Urkunde aufscheinende Protekdikos Theodoros Murmuras (vgl. *ib.* 54, Z. „26“ [recte 28]) nur durch dieses Dokument belegt ist. Angesichts des Kopistenirrtums im Falle des Theodoros Kalligopulos, dem fälschlich der Vorname Georgios zugeordnet wurde, stellt sich die Frage, ob nicht auch der Name Murmuras für den hier erwähnten Protekdikos ein Irrtum sein könnte. Aus Bénou Nr. 15 (vgl. BÉNOU, *Codex B* 49, Z. 23) vom Oktober 1298 ist ein Priester und Protekdikos Theodoros bekannt, ab 1305 wissen wir mit Sicherheit von einem Priester und Protekdikos Theodoros Zerbos (vgl. *Actes Kutlumus*² 49, Z. 11f., und 50, Z. 34). Zieht man etwa ein Vergleichsbeispiel für die äußeren Merkmale einer einschlägigen Zeugenliste heran (vgl. dazu gerade die Abbildung zu *Actes Kutl.*², Nr. 7, Pl. VIII), lässt sich die grundsätzliche Möglichkeit derartiger Irrtümer plausibel erklären. Da aber kein direkter Gegenbeweis geführt werden konnte, wird der Priester und Protekdikos Theodoros Murmuras im prosopographischen Teil als eigene Person geführt (vgl. unten 68).

BÉNOU, *CODEX B* 55–59 (Nr. 19): Zichnai, 1310 Januar – (8. Indiktion); Urkunde (ἔγγραφος καὶ ἐνυπόγραφος ... πρᾶσις) des Symeon Madarites und seiner Familie, welche dem Ioannes Prodromos-Kloster und dessen Abt Ignatios im Beisein Bischof Ioakeims von Zichnai in der Domaine Esphagmenu gelegene Grundstücke verkaufen.

(Kurz-)regest bei GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, *Cartulaire* 200f. (Nr. 19). Als Zeugen dieser Urkunde haben hauptsächlich Kleriker der Diözese Zichnai unterfertigt. Es finden sich zwei Unterschriften von Funktionsträgern der Metropolis Serrhai, nämlich des des Diakon und Chartophylax Alexios Lyzikos und eines Nikephoros Pepanos, dessen Funktion im Metropolitanklerus aber in diesem Dokument einem Textverlust zum Opfer gefallen ist. BÉNOU, *Codex B* 58, Z. 80, hat eine Ergänzung in eckigen Klammern unterlassen; ein Blick in das Register der Edition ergibt folgende Informationen: In ihrer Nr. 18 (datiert vom August 1301) hat Nikephoros Pepanos laut seiner Unterfertigung die Funktion eines ἐπι τῆς ἐνταξίας inne (*ib.* 54, Z. 30); in Nr. 127 (nur mit Indiktion datiert und von Bénou

fälschlicherweise in das Jahr 1304 eingeordnet; richtig ist die Datierung in den September 1319, vgl. gleich unten 28f.) bezeichnet sich derselbe Nikephoros Pepanos in seiner Unterschrift als Referendarios (ib. 215, Z. 78); auch die vorliegende Nr. 19 (datiert vom Januar 1310) hat Nikephoros Pepanos mit seiner Zeugenunterschrift versehen (ib. 58, Z. 80), doch fehlt – wie oben gesagt – der Funktionstitel. Im Register der Edition teilt ihm Bénou nun zum Januar 1310 erneut den Titel eines ἐπὶ τῆς ἐὸταξίας zu (vgl. ib. 477), obgleich dies nach ihrer Zuordnung von Nr. 127 in den September 1304 gar nicht möglich wäre. Diese Verwirrung im entsprechenden Lemma des Personenindex ist glücklicherweise leicht zu lösen: Dokument Bénou Nr. 127 ist mit absoluter Sicherheit in den September 1319 zu datieren, da ansonsten unüberwindbare prosopographische Widersprüche zu den in dieser Urkunde genannten Zeugen auftreten würden (vgl. unten 28f.).

BÉNOU, Codex B 84f. (Nr. 36): Serrhai, <1328 Mai 24 – 1332 März 13>; Urkunde (ἔγγραφον καὶ ἐνυπόγραφον τῆς ... πράσεως) des Theodoros Krokas und seiner Brüder, der Söhne der verstorbenen Anna Krokaina, die dem Ioannes Prodromos-Kloster ein Haus und ein Grundstück in der Umgebung von Serrhai verkaufen.

Zu diesem Fragment liegen mangels einer erhaltenen Datumsangabe lediglich mehrere Vorschläge zu einer Grobdatierung vor. So findet sich bei GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, Cartulaire 203 (Nr. 36), «XIV^e siècle», bei BÉNOU, Codex B 84f. «XIV^e siècle» (bzw. ib. Anm. 68 der Hinweis auf ein Praktikon von 1339) und bei SMYRLIS, Grand Monastères 265 „ante 1339“. Die Urkunde ist aber eindeutig auf Mai 1328 bis März 1332 eingrenzbar: Im Bereich der Grenzbeschreibung des zu veräußernden Dokuments wird auf den Grundbesitz hingewiesen, der einst dem Megas Logothetes Theodoros Metochites gehörte (das Verb steht im Praeteritum), doch wird dabei kein Epitheton benützt, das auf sein Ableben hindeutet. Daher ist die Ausfertigung dieser Urkunde in die Zeit zwischen dem Sturz des Metochites und seinem Tod im März 1332 (bzw. jene Zeitspanne, die für das Publikwerden seines Ablebens in der Gegend von Serrhai notwendig war) zu legen.

Das Formular dieser Urkunde gleicht in außerordentlich hohem Maße den Dokumenten Bénou Nr. 35, 52 und 58, weswegen zu postulieren ist, dass es wie die genannten drei erhaltenen Urkunden aus der Feder des Priesters und Tabullarios Michael Teknodotes (s. unten 75f.) stammen dürfte. Genauere Angaben bedürfen noch der exakten Ausarbeitung.

BÉNOU, Codex B 107f. (Nr. 51): Serrhai, 1329 Juli – (12. Indiktion); Verkaufsurkunde (πρατήριον ἔγγραφον) des Andronikos Lypenares und seiner Kinder für die Nonne Mariamne über einen weiteren Weingarten in der Gegend Kontariu.

Regest bei GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, Cartulaire 204 (Nr. 50). Zwei Zeugenunterschriften, die des Diakon und Tabullarios Theodoros Logariastes und jene des Sergios Synadenos, Protekdikos der Metropolis Serrhai, sind im Eschatokoll der Urkunde überliefert. Diese vor dem März 1336 singuläre Bezeichnung eines Sergios Synadenos als Protekdikos (er wird 1328, 1329 und 1333 lediglich als Tabullarios bzw. als Logothetes und Tabullarios tituliert), bildet einen Widerspruch, der entweder durch die Annahme eines Homonymen innerhalb des Klerus der Metropolis Serrhai oder durch einen anachronistisch motivierten Fehler des Kopisten, der den Codex B anlegte, aufgelöst werden kann. Für die zweite Lösung spricht, dass ein Sergios Synadenos mit Gewißheit von März 1336 bis 1348 das Amt des Protekdikos der Metropolis Serrhai bekleidete (vgl. unten 74–77). Nimmt man an, dass es sich in allen Fällen nur um eine und dieselbe Person handelt, erscheint es durchaus plausibel, dass der Kopist des Codex B in einem Moment mangelnder Konzentration diesem Zeugen jenen Funktionstitel zuschrieb, den er erst später – etwa kurz vor oder während der Zeit der Anlage des Codex B – tatsächlich innehatte. Zöge man einen Textverlust (etwa durch eine Beschädigung) für die Zeugenliste der Urkunde in Betracht, erhöhte sich die Chance auf einen solchen anachronistischen Fehler beträchtlich. Eine genaue Analyse dieses Problems vgl. unten 74–77.

BÉNOU, Codex B 115–117 (Nr. 56): Serrhai, 1334 Mai – (2. Indiktion); Verkaufsurkunde (γράμμα) des Konstantinos Atuemes und seiner Frau Anna, des Manuel Zagarumates und seiner Frau Maria sowie des Nikolaos Kardames und seines Sohnes Michael für Michael Synadenos über Güter in der Umgebung von Serrhai.

Zur Edition dieser Urkunde ist ein Textproblem anzumerken: Der bei Bénou im Personenindex auf S. 432 genannte Handlungszeuge Ioannes Blachos (vgl. dazu den Text bei BÉNOU, Codex B 117, Z. 25–28, bes. Z. 26f.) ist weder Oikonomos noch Skeuophylax der Metropolis Serrhai, wie ebenda behauptet! Bezeichnenderweise haben beide Funktionsträger, der Oikonomos Manuel Kubaras und der Skeuophylax Ioannes Modenos, wie in der Zeugenankündigungsformel erwähnt, diese Urkunde tatsächlich als Beurkundungszeugen unterschrieben (vgl. ib. 117, Z. 29f.). Der Kopist des Codex B hat, wie ein Blick auf den Mikrofilm zeigt, in der Zeugenankündigungsformel die anonymen Nennungen des Oikonomos

und des Skeuophylax mit der namentlichen Erwähnung des dritten Zeugen, Ioannes Blachos, verbunden. Die Textstelle weist ebenda zwei Kürzungszeichen nebeneinander auf, deren Wertung bloß als κῶρ etwas künstlich wirkt, auch wenn dies an anderen Stellen des Codex B in die dortigen entsprechenden Urkundentexte passt. Die Kürzung, welche Bénou an sich stets mit κῶρ auflöst, könnte man (nicht zuletzt auch wegen der sonst drohenden widersprüchlichen prosopographischen Erkenntnisse) durchaus als vom Kopisten (eventuell missverstandenes und) schlampig geschriebenes ... καὶ τοῦ ... zu interpretieren. Außerdem ist zwischen den ersten beiden Zeugenerwähnungen ein Trennungspunkt (in Form eines Kolon) gut, zwischen dem zweiten und dem dritten Handlungszeugen ein weiterer Trennungspunkt (erneut in Form eines Kolon, unmittelbar neben dem Schlußsigma von σκευοφύλακος) schwach erkennbar (auf die graphische Wiedergabe dieser Trennungspunkte wurde oben unter „Codex B“ verzichtet).

BÉNOU, Codex B 117, Z. 25–27: ... ἐνώπιον τῶν ... ἀρχόντων ... τοῦ τε μεγάλου οἰκονόμου καὶ τοῦ σκευοφύλακος **κ(ῶρ)** Ἰωάννου τοῦ Βλάχου ...

Lesung Codex B: ... ἐνώπιον τῶν ... ἀρχόντων ... τοῦ τε μεγάλου οἰκονόμου καὶ τοῦ σκευοφύλακος **καὶ τοῦ** Ἰωάννου τοῦ Βλάχου ...

Die Kontraktion des zweiten, ohne Namen erwähnten Funktionsträgers mit dem dritten (namentlich angesprochenen) Zeugen zu einer einzigen Person ist daher über den Befund der Quelle nicht stützbar.

Darüber hinaus ist einwandfrei zu belegen, dass es in der fraglichen Zeit weder einen Oikonomos noch einen Skeuophylax der Metropolis Serrhai mit Namen Ioannes Blachos gegeben hat. Zu Manuel Kubaras, der von 1323 bis 1360 das Amt des Oikonomos innehatte, vgl. unten 52–54; zum Priester Ioannes Modenos, der zumindest seit Herbst 1319 und bis Januar 1336 das Amt des Skeuophylax bekleidete und danach zum Sakellarios der Metropolis Serrhai aufstieg, vgl. unten 64.

BÉNOU, Codex B 118f. (Nr. 57): Serrhai, 1347 Januar – (15. Indiktion); Verkaufsurkunde (ἔγγραφος πρᾶσις) der Maria Philomatine für Michael Synadenos über ein zweigeschossiges Haus in Serrhai.

Schon im Regest bei GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, Cartulaire 205 (Nr. 56), findet sich die im obigen Kurzregest genannte und korrekte chronologische Einordnung. Obgleich BÉNOU, Codex B 118 (mit Anm. 113) weder im Kopfregeest noch in Anm. 113 eine Entscheidung trifft, können die vorsichtigen Angaben bei Smyrlis (vgl. SMYRLIS, Grand

Monastères 262: 1347 ?–1355) zu Gunsten der oben gebotenen Datierung vernachlässigt werden.

BÉNOU, Codex B 119–121 (Nr. 58): Serrhai, 1325 November – (9. Indiktion); Urkunde (ἔγγραφος καὶ ἔνυπόγραφος τῆς ... πράσεως <γραφή> bzw. πρατήριον) des Michael Pelargos und seiner Familie, die dem Ioannes Prodromos-Kloster bei Serrhai Grundbesitz verkaufen; nach der Niederschrift des Verkaufsgeschäfts erklärt Michael Pelargos ergänzend, dass er das Prodromos-Kloster für ein dem Kloster zustehendes, aber von ihm selbst entfremdetes und bereits verkauftes Grundstück durch die Hergabe einer gleichwertigen Fläche entschädigen wird.

Im Datum der Urkunde wird neben dem Monat November als Weltjahreszahl 6833 (= 1324), aber eine mit diesen Angaben nicht übereinstimmende 9. Indiktion angegeben. Die richtige zeitliche Einordnung der Urkunde findet sich schon bei GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, Cartulaire 205 (Nr. 57 [sic]), wobei die Auflösung der Weltjahreszahl in das Jahr 1325 der christlichen Aera selbstverständlich korrekt ist (das im Kurzregest bei der Wiedergabe der Weltjahreszahl gebotene «6823» [richtig: 6833] ist nur einem bedauerlichen Tippfehler zuzurechnen). Da der Monat November und eine 9. Indiktion genannt werden, ist gemäß den Regeln der Chronologie von einem Irrtum in der Weltjahreszahl und somit vom November 1325 (= 6834) auszugehen. Vgl. dazu auch BÉNOU, Codex B 119 (mit Anm. 116), und SMYRLIS, Grand Monastères 264.

Zu diesem Dokument ist zu bemerken, dass der Aussteller, Michael Pelargos, das Geständnis eines vergangenen illegalen Grundstücksverkaufes samt dem Versprechen der Wiedergutmachung in die vorliegende Urkunde integriert haben wollte. Dieser Zusatz befindet sich sonderbarerweise zwischen der Schreibernennung und dem Verlesungs- bzw. Erklärungsvermerk, welche Formeln – sofern beide in den Urkunden des Codex B auftreten, was nicht immer der Fall ist – im Normalfall zusammen mit dem Datum als ein zusammenhängender abschließender Satz konstruiert werden. Für diese Fehlpositionierung existieren zwei Erklärungsmodelle: Es erscheint sehr plausibel, dass der erwähnte Zusatz als Marginalie im Original stand und dass der Kopist dies bei der Anlage des Codex B zuerst übersehen und die Einfügung an der für ihn letzten günstigen Stelle – also zwischen der Schreibernennung und dem Erklärungs- bzw. Verlesungsvermerk – nachgeholt hat. Als Vergleichsbeispiel bietet sich die in der Metropolitankanzlei von Serrhai ausgefertigte Urkunde Nr. 61 in den Actes Vatopedi I, 327–332, an. Im Original findet sich eine solche

Marginalie im unteren Bereich am linken Rand, doch existiert von diesem Dokument auch eine zeitgenössische Abschrift, in welche der Text dieser Marginalie bereits integriert wurde (vgl. ib. Actes Vatopedi I, Pl. LXIX und LXX).

Eine weitere, aber weniger wahrscheinlichere Möglichkeit wäre es, dass der Priester und Tabullarios Michael Teknodotes (zu ihm vgl. unten 75f.), welcher die Urkunde zum Zeitpunkt der Ausfertigung nach dem Konzept bis zur Schreibernennung vorgeschrieben hatte, diese dem Michael Pelargos vorlegte. Pelargos wünschte aber die genannte Erweiterung, wodurch der Tabullarios in Zugzwang geriet, noch irgendwie einen abschließenden Satz samt Datum zu konstruieren. Dazu benützte er den Erklärungs- bzw. Verlesungsvermerk, bei welchem allerdings ein weiteres Mißgeschick festzustellen ist. Der dort genannte Chartophylax und Diakon Theodoros Eirenikos (zu ihm vgl. unten 40f.) wird im Eschatokoll unseres Dokuments in fehlerhafter Weise als Hierodiakon – der Schreiber wollte zuerst wohl den Weihegrad Hiereus schreiben – bezeichnet (vgl. BÉNOU, Codex B 121, Z. 29).

Als Urheber der sonderbaren Konstruktion und des Titulaturfehlers gegenüber dem Chartophylax Eirenikos kommen also sowohl der Schreiber der Urkunde, der Priester und Tabullarios Michael Teknodotes, als auch der unbekannte Kopist, der den Codex B anlegte und hierbei stolperte, in Frage.

BÉNOU, Codex B 121–123 (Nr. 59): Serrhai, 1336 März – (4. Indiktion); Vereinbarung zwischen dem Sebastos Ioannes Sarakenos und dem Ioannes Prodromos-Kloster bei Serrhai wegen der Einrichtung zweier Adelphate für Sarakenos im erwähnten Kloster.

Guillou kannte diese Urkunde im Jahr 1955 aus einer Erwähnung bei Christophoros und datierte sie nach seinen Erkenntnissen zum Todeszeitpunkt des Metropoliten Ioakeim von Zichnai, dessen Unterschrift (ὁ τῶν Ζιχνηῶν Ἰωακεῖμ) sich zweifelsfrei auf dem Dokument befindet, mit «antérieur à décembre 1333» (vgl. GUILLOU 26 [Folio 65]). Bei der Erstellung der Regesten beschränkten sich GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, Cartulaire 205 (Nr. 58), auf die Angabe «mars, ind. 4, XIV^e siècle», die auch Bénou im Kopfregeest zur ihrer Edition anführt. In der Anmerkung stützt sie sich auf Christophoros und die Angaben bei Guillou, um ihren Datierungsvorschlag 1321 zu begründen (vgl. Bénou, Codex B 121 [und Anm. 116]). Schon SMYRLIS, Grands monastères 264, hat sich für den März 1336 als Ausstellungsdatum dieser Urkunde ausgesprochen, womit er die von Guillou vertretenen Angaben zum Tod des Metropoliten Ioakeim von Zichnai in Zweifel zog. Schon der Befund

der Zeugen aus dem Klerus der Metropolis Serrhai und ihrer Lebensdaten lässt für das vorliegende Dokument keine andere Datierung als den März 1336 zu. Sowohl der Versuch einer Vor- als auch einer Rückdatierung des Dokuments würde zu unauflösbaren Widersprüchen in den Karrieren der Zeugen führen. So ist der Protekdikos und Diakon Michael Kalorrhizos bis Januar 1336 in dieser Funktion belegt, wird aber in der Urkunde bereits als Sakelliu (mit einem Funktionstitel, den er erst 1336 erlangt haben kann!) angesprochen (zu ihm vgl. unten 49f.).

Es wurden daraufhin sämtliche Argumente und Indizien zum Ableben des Metropoliten Ioakeim noch einmal überprüft und die Gewißheit gefunden, dass an einer Festlegung des Todeszeitpunktes dieses Metropoliten auf den 12. Dezember 1337 keinerlei Zweifel mehr bestehen kann. Vgl. dazu nun umfangreich den Nachweis bei KRESTEN–SCHALLER, *Beobachtungen* 216–224, mit der lückenlosen Indizienkette.

BÉNOU, Codex B 138f. (Nr. 69): Serrhai, 1340 März – (8. Indiktion); Urkunde (πρατήριον) der Eirene Kardamina und ihrer Söhne, die dem Ioannes Prodromos-Kloster bei Serrhai ihre Werkstatt verkaufen.

Regest bei GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, *Cartulaire* 206 (Nr. 69 [sic]). Die bei Bénou im Personenverzeichnis zu findende Behauptung, Konstantinos Chrysochoos Batatzes wäre 1340 Skeuophylax der Metropolis Serrhai gewesen (vgl. BÉNOU, Codex B 431), ist nicht zutreffend. Dieser Fehler resultiert aus denselben Mißgriffen, die schon bezüglich der Lesung und Interpretation der Zeugenreihe in Dokument Bénou Nr. 56 beobachtet werden konnten (vgl. oben): Erstens wurden bei der Edition zwei am Mikrofilm gut sichtbare Trennungszeichen in der Form von Kola in der Handlungszeugenreihe – zwischen der nur anonymen Erwähnung des Skeuophylax der Metropolis Serrhai und der Nennung dieses Konstantinos Chrysochoos Batatzes bzw. der Phrase ... καὶ ἐτέρων ... – nicht beachtet. Zweitens wurden darüber hinaus erneut zwei im Mikrofilm klar erkennbare Kürzungszeichen, die man durchaus als ... καὶ τοῦ ... interpretieren kann, stattdessen zu dem Wort κόρ zusammengezogen:

BÉNOU 139, Z. 9–10: ... ἐνώπιον τοῦ ... σκευοφύλακος τῆς καθ' ἡμᾶς ἀγιοτάτης μητροπόλεως Σερρῶν **κ(ὲρ)** Κωνσταντίνου Χρυσοχόου τοῦ Βατάτζη καὶ ἐτέρων.

Codex B: : ... ἐνώπιον τοῦ ... σκευοφύλακος τῆς καθ' ἡμᾶς ἀγιοτάτης μητροπόλεως Σερρῶν **καὶ τοῦ** Κωνσταντίνου Χρυσοχόου τοῦ Βατάτζη καὶ ἐτέρων.

(Auf die Setzung der Kola wurde analog zu Bénou Nr. 56 [vgl. oben] verzichtet). Die von Bénou gebrachte Lesung des Textes ist gemäß dem nun bekannten prosopographischen Material nicht möglich. Als Skeuophylax der Metropolis Serrhai fungierte im März 1340 der Priester Theodoros Tzemtzeas, wie jetzt zweifelsfrei nachgewiesen werden kann (vgl. zu ihm unten 77–79).

BÉNOU, Codex B 211–215 (Nr. 127): Serrhai, <1319> September – (3. Indiktion); Urkunde (γράμμα) über die Entscheidung eines kirchlichen Gerichts in einer Streitsache zwischen dem Ioannes Prodromos-Kloster bei Serrhai und dem Iberon-Kloster am Berg Athos.

Im Regest beschränkten sich GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, *Cartulaire* 214 (Nr. 126), auf die Datierungsangaben «septembre, ind. 3, XIV^e siècle». Die Überlegungen von BÉNOU, Codex B 211f. (mit Anm. 199) zu dieser Urkunde ergeben keine Substanz; völliges Chaos herrscht in ihrem Personenindex im Lemma zum ἐπὶ τῆς εὐταξίας und späteren Referendarios Nikephoros Pepanos, der die vorliegende Urkunde (in bereits letzterer und höherer Funktion) ebenfalls unterfertigte: Dem in Bénou Nr. 18 (August 1301) als ἐπὶ τῆς εὐταξίας auftretenden Pepanos gibt sie in Bénou Nr. 19 (Januar 1310) denselben Funktionstitel, legt aber ihre Urkunde Nr. 127, in welcher derselbe Pepanos als Referendarios unterfertigt, irrigerweise in den September 1304 (vgl. dazu bereits die Kritik oben 21f.).

Für den September 1319 traten bereits SMYRLIS, *Grand Monastères* 86 (Anm. 451: 1319?) bzw. 261 (1319), und zuletzt KRESTEN–SCHALLER, *Beobachtungen* 189 (Anm. 70), ein. Eine stillschweigende Datierung in den September ist auch im prosopographischen Kommentar zu *Actes Vatopedi I* (Nr 61), 329, zu finden.

Tatsächlich gibt es hieb- und stichfeste Argumente für die chronologische Einordnung in den September 1319. Abgesehen davon, dass der Oberhirte von Zichnai in der Urkunde zweimal als Bischof angesprochen wird (weshalb jedes Ausstellungsdatum nach dem Januar 1329, der Zeit der Erhebung des Bistums Zichnai zur Metropolis, ausscheidet), lassen auch hier die Lebensdaten und Karrieren der Zeugen aus dem Klerus der Metropolis Serrhai keine andere Datierung zu:

1) Der Priester und Protekdikos Theodoros Tzemtzeas kann unmöglich im Jahr 1304 diese Urkunde unterfertigt haben, da bis 1314 Ioannes Zerbos in dieser Funktion amtierte (zu

ihm vgl. unten 43). Tzemtzeas ist in dieser Urkunde erstmals überhaupt belegt und seine Karriere ist für weitere drei Jahrzehnte gut verfolgbar (vgl. unten 77–79).

2) Theodoros Kalligopulos, der sich hier als Logothetes und Primmikerios der Tabullarioi intituliert, ist noch im März und Mai 1313 lediglich als Primmikerios, aber noch nicht als Logothetes, belegt. Zu ihm vgl. schon KRESTEN–SCHALLER, *Beobachtungen* 212f., und zusammengefasst unten 48f.

Am Rande ein etwas makabrer Annex: Der hier ebenfalls genannte Priester und Skeuophylax Ioannes Modenos hätte sich als geweihter Priester 1304 mindestens im Alter von 30 Jahren befunden. Damit wäre er nicht nur im Jahr 1360 (zum Zeitpunkt seiner letzten urkundlichen Nennung als Zeuge) mindestens 86 Jahre alt gewesen –, vielmehr würde dies bedeuten, dass er ein ähnliches mutmaßliches Geburtsjahr wie sein Schwiegervater, der Protonotarios und spätere Sakellarios Georgios Murmuras, aufgewiesen haben müsste (zu Ioannes Modenos vgl. unten 64, zu Georgios Murmuras vgl. unten 65–68). Was dies für die geschlossene Ehe mit der Tochter des Murmuras, Xanthe, bedeutet hätte, sei hier nicht weiter ausgeführt.

Eine Datierung auf das Jahr 1304 ist für diese Urkunde somit definitiv auszuschließen; unter Erhaltung der absolut unverdächtigen Indiktionsdatierung ist als Ausstellungsdatum dieses Dokuments nur der September 1319 möglich!

BÉNOU, Codex B 216–218 (Nr. 128): Serrhai, <1325> Juni – (8. Indiktion); Urkunde (γράμμα) des Bischofs Ioakeim von Zichnai als Vorsitzender in einem kirchlichen Gericht in einer Streitsache zwischen dem Ioannes Prodromos-Kloster bei Serrhai und dem Kloster Iberon am Berg Athos.

GUILLOU 27 (col. sin. zu fol. 100-102) konnte 1955 keine engere Datierung anbieten. Auch im Regest bei GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, *Cartulaire* 214f. (Nr. 127 [sic]), beließ man es bei der Angabe «juin, ind. 8, XIV^e siècle». BÉNOU, Codex B 216 (Anm. 201), und SMYRLIS, *Grand Monastères* 86 (Anm. 451), verbleiben bei der vorsichtigen Einschätzung «(1325?)». In den *Actes Vatopedi I* (Nr. 61), 329, wird offenbar stillschweigend von einer Datierung in das Jahr 1325 ausgegangen, ohne dies explizit zu formulieren.

Auch für dieses Dokument gilt wie für Bénou Nr. 127, dass die aktuellen Kenntnisse zu den erwähnten Zeugen bei Wahrung der überlieferten Indiktion weder eine frühere noch eine spätere Datierung des Dokuments zulassen. Das Zeugnis Ioakeims als Bischof von Zichnai an prominenter oberster Stelle der Zeugenreihe schließt eine Datierung der Urkunde nach den

Januar 1329 aus (vgl. dazu jetzt KRESTEN–SCHALLER, Beobachtungen 216 [mit Anm. 238]). Entscheidend für die chronologische Einordnung in den Juni 1325 ist, dass die bekannten Daten zu zwei Zeugen, zum Priester und Protekdikos Theodoros Tzemtzeas bzw. zum Logothetes und Primmikerios der Tabullarioi Theodoros Kalligopulos, eine frühere Zuordnung (das wäre gemäß der 8. Indiktion das Jahr 1310) verhindern. Kalligopulos ist bis zum Frühjahr 1313 nur als Primmikerios der Tabullarioi belegt, der Vorgänger des Tzemtzeas in der Funktion des Protekdikos, der Priester Theodoros Zerbos (vgl. zu ihm unten 43), befand sich zweifelsfrei von 1305 bis 1314 im Besitz dieser Würde. Schon der Juni 1310 würde also zu unauflösbaren prosopographischen Widersprüchen führen (vgl. dazu schon oben die analogen Bemerkungen und Hinweise zu Bénou Nr. 127).

BÉNOU, Codex B 298–300 (Nr. 168): Serrhai, <1382> September – (. Indiktion); Urkunde (γράμμα) des Konstantinos Cholebiarēs, der dem Ioannes Prodromos-Kloster gegen die Zusicherung eines Adelphats diverse Güter schenkt.

Guillou datierte dieses Dokument 1955 in den Zeitraum 1341–1342. Im Regest formulierten GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, Cartulaire 220 (Nr. 167 [sic]), die Angabe «septembre, ind. 6, a. m. 6850 (=1341)», wobei die nicht übereinstimmenden Elemente – der September 1341 fällt in eine 10. Indiktion – unberücksichtigt blieben. Bénou beließ es in ihrer Edition bei dieser zeitlichen Einordnung (vgl. BÉNOU, Codex B 298, Anm. 277 [mit dem Hinweis darauf, dass diese Urkunde von späterer Hand nachgetragen wurde], und 278 [mit Datierungsvorschlägen 1339, 1354 und 1442, die zu einer 6. Indiktion passen könnten]); SMYRLIS, Grand Monastères, hat bei seiner Untersuchung darauf verzichtet, diese Urkunde heranzuziehen.

Die Weltjahreszahl des Dokuments für sich alleine genommen wirkt absolut unverdächtig, die Zahl 50 ist sogar ausgeschrieben. Ebenso unverdächtig erscheint für sich alleine genommen die Indiktionszahl. Mit einer bloßen Konjektur der Weltjahreszahl durch die Ergänzung eines (vielleicht ausgefallenen) Einerwertes wäre es hier nicht getan, denn der September der zeitlich nächstfolgenden 6. Indiktion fiel in das Weltjahr 6861! Eine Vordatierung würde ebenfalls bedingen, den Zehnerwert 50 fallen zu lassen.

Das Weltjahr zu halten geht aber aus prosopographischen Gründen nicht: Im Kontext der Urkunde wird der Besitz eines Dokianos (sic), eines Sakellarios der Metropolis Serrhai, genannt (vgl. BÉNOU, Codex B 298, Z. 13f.). Nun ist ein Sakellarios der Metropolis Serrhai mit Namen Theodoros Dokeianos für die Jahre 1375–1388 in dieser Funktion belegt (vgl. zu

ihm unten 40); von 1336 bis 1360 fungierte der Priester Ioannes Modenos als Sakellarios, 1365 ist Manuel Lizikos in dieser Position nachweisbar. Die von Bénou geäußerten Vorschläge 1339 und 1354 sind daher nicht möglich! Allerdings ergibt sich mit der Suche nach einer passenden 6. Indiktion, sehr wohl die Chance auf eine konkrete Datierung. Die 6. Indiktion fällt innerhalb des jenes Zeitraumes, für den Theodoros Dokeianos bereits dokumentiert ist, also von 1375–1388, auf den September 1382. Mit außerordentlich hoher Wahrscheinlichkeit wird dieses Dokument daher im Monat September 1382 ausgefertigt worden sein.

Als Lösungsvorschlag für diese Nichtübereinstimmung in Betracht ziehen könnte man bedingt das dritte von Bénou erwähnte „Ausstellungsjahr“, 1442, das in das Weltjahr 6950 fällt. Es könnte sein, dass die Urkunde in dieser Zeit erst in den Codex eingetragen wurde und dem Kopisten hier ein Fehler unterlaufen ist. Mitten in der Schreibung des Weltjahres verlor er den Faden und vervollständigte die Weltjahresangabe der Urkunde, von der er den korrekten Tausender- und Hunderterwert schon geschrieben hatte, mit dem ihm gegenwärtigen Zehnerwert aus dem Jahr 1442, doch muss dies Hypothese bleiben.

III. Prosopographischer Teil

Vorbemerkung:

Die Ordnung der Personen erfolgt trotz Transskription nach der Reihenfolge der Buchstaben im griechischen Alphabet. Geordnet wird zuerst nach dem Zunamen, danach nach dem Vornamen. Bei Gleichnamigkeit und verschiedenen Funktionstiteln innerhalb des Metropolitanklerus werden die Personen rangabsteigend angeführt. Im obersten Teil der einzelnen Personenabschnitte werden die bisher über das PLP und die Monographie von Kraus bekannten Informationen gebracht; in einigen wenigen Fällen wird auf Vorschläge von Bénou, die sie im Index ihrer Edition des Codex B gebracht hat, kritisch eingegangen. Dieser Teil der „Lemmata“ soll wie angekündigt die bisherigen Forschungsleistungen würdigen.

Darunter werden in einem weiteren Teil notwendige Korrekturen und/oder Ergänzungen mitgeteilt. Danach wird bei Bedarf ein Kommentar angeschlossen. Um den Fußnotenapparat zu entlasten, wird für alle im Regestenteil behandelten diplomatischen, paläographischen und vor allem chronologischen Fragen auf diesen verwiesen. Dasselbe gilt innerhalb des prosopographischen Abschnittes, in welchem das Quellenmaterial grundsätzlich systematisch bei der direkten Beweisführung zu einer Person, nicht aber bei davon abhängigen weiteren Schlüssen zu anderen Personen, zitiert wird. In diesem letzteren Fall ist (bis auf begründete Ausnahmefälle) stets auf das Lemma und den Kommentar zur jeweiligen Person zurückzugreifen. Entsprechende Seitenverweise werden systematisch angegeben.

Anders als bei den bisherigen Arbeiten werden – der besseren Überprüfbarkeit und Übersichtlichkeit wegen – bei Quellenstellen stets die Seitenzahl, die Dokumentennummer und die Zeilennummerierung des Zitats angeführt. Da der minimale Mehraufwand an Zeichen den Umfang der Arbeit kaum erhöht, die Benützbarkeit aber erleichtert und beschleunigt, erscheint dieses Vorgehen mehr als gerechtfertigt.

1. Abalantes, Nikolaos

PLP: Diakon und Chartophylax der Metropolis Serrhai 1339, 1348 Dikaiophylax¹⁶

Kraus: Chartophylax, später auch Dikaiophylax der Metropolis Serrhai von 1321–1353¹⁷

Korrektur: Erstmalige Nennung als Chartophylax im März 1336¹⁸

Ergänzung: Zeugenunterschrift als Dikaiophylax und Chartophylax am 1. März 1353¹⁹

Kommentar: Der Diakon Nikolaos Abalantes ist erstmals zum März 1336 als Chartophylax der Metropolis Serrhai nachzuweisen. Der Irrtum von Kraus beruht auf der fehlerhaften Datierung von Dokument Nr. 59 in der Edition von Bénou²⁰.

Ein direkter Übergang des Amtes des Chartophylax von seinem mutmaßlichen Vorgänger in dieser Funktion, dem Diakon Theodoros Eirenikos, auf Abalantes ist nicht zu erschließen, da Eirenikos letztmals bereits zum Dezember 1328 durch seine Zeugenunterschrift in einer Verkaufsurkunde belegt ist²¹. Ebenso bleibt mangels urkundlicher Zeugnisse unklar, wann genau Abalantes die Würde des Dikaiophylax erlangte. Abalantes ist als Träger beider Funktionen in zwei Urkunden von Oktober 1348 und Dezember 1353 festzustellen.

Zeitlich einzugrenzen ist hingegen sein Karriere- und Lebensende. Zu berücksichtigen sind dabei die Fakten, dass der Oikonomos der Metropolis Serrhai, der Diakon Manuel Kubaras²², in der obersten Stellung des Metropolitanklerus von 1323 bis 1360 und der Sakellarios, der Priester Ioannes Modenos²³, von 1336 bis 1360 mit Sicherheit nachzuweisen sind. Beide Positionen kommen daher für einen Karrieresprung des Nikolaos Abalantes vor November 1360 nicht in Frage. Im Juni 1357 unterfertigte der Priester Georgios Triboles²⁴ die Bestätigung einer Synodalentscheidung durch Bischof Hierotheos von Kaisarupolis, wobei er

¹⁶ Vgl. *PLP I* (1976) Nr. 16.

¹⁷ Vgl. KRAUS, *Kleriker* 189 (und Anm. 68), mit Verweis auf BÉNOU, *Codex B 290* (Nr. 165), Z. 34. – Anzumerken ist darüber hinaus, dass damit die Behauptung, Sergios Synadenos (zu ihm unten 74–77) wäre der einzige namentlich bekannte Dikaiophylax der Metropolis Serrhai (vgl. dazu etwa HANNICK-SCHMALZBAUER, *Synadenoi* 146 [zu Nr. 41]), überholt ist.

¹⁸ BÉNOU, *Codex B 123* (Nr. 59), Z. 22f. Vgl. die dazu gehörigen korrigierenden Bemerkungen zur Datierung oben 26f.

¹⁹ BÉNOU, *Codex B 126* (Nr. 61), Z. 16.

²⁰ Vgl. dazu die Bemerkungen oben 25f.

²¹ Zu Theodoros Eirenikos vgl. unten 40f.

²² Zu Manuel Kubaras vgl. unten 52–54.

²³ Zu Ioannes Modenos vgl. unten 64.

²⁴ Zu Georgios Triboles I und II vgl. unten 80f. Siehe ib. auch die begründete Annahme der mutmaßlichen Verlesung zu „Pribeles“, wie im Druck der entsprechenden Urkunde (vgl. *Actes Zographou* 92–94 [Nr. 39], Z. 57f.) zu lesen ist.

den Rang des Chartophylax der Metropolis Serrhai führte. Der Priester Nikolaos Kubaras²⁵, der dieselbe Urkunde ebenfalls als Zeuge unterschrieb, bezeichnete sich ebenda als Skeuophylax des erwähnten Kirchensprengels. Als Chartophylax war Abalantes also vor der Ausfertigung dieser Urkunde aus dem Metropolitanklerus von Serrhai ausgeschieden, womit sein Ableben vor Juni 1357 als gesichert anzusehen ist.

Die Möglichkeit zu einer weiteren Eingrenzung der Frage nach dem Zeitpunkt seines Todes bringen größere Bewegungen, die innerhalb der Hierarchie der ersten Pentas des Metropolitanklerus von Serrhai zwischen Dezember 1355 und Juni 1357 wahrzunehmen sind: Noch im Dezember 1355 fungierte der Priester Georgios Triboles als Sakelliu, während Sergios Synadenos zwischen 1353 und Dezember 1355 als Skeuophylax amtierte. Triboles kletterte von 1355 bis 1357 auf der Karriereleiter einen Rang höher (er wurde Chartophylax), während Nikolaos Kubaras, der in der kurzen Zeitspanne zwischen 1353 und 1357 drei Stufen auf einmal genommen haben muss, vom Protekdikos zum Skeuophylax avancierte und Triboles sogar überholte. Dies konnte nur möglich werden, weil Abalantes zuvor aus seinem Amt ausschied. Aus diesen Beobachtungen ist zwingend der Schluss zu ziehen, dass Abalantes (ebenso wie Sergios Synadenos, sein Zeitgenosse als Skeuophylax) zwischen Dezember 1355 und Juni 1357 verstorben sein muss²⁶.

2. Adam, Domestikos

PLP: –

Ergänzung: Erwähnung eines Adam, Domestikos <scil. der Metropolis Serrhai>, im Kontext einer Urkunde vom Dezember 1305²⁷

Kommentar: Da die Urkunde von Klerikern der Metropolis Serrhai ausgefertigt und unterschrieben wurde, liegt eine Zuordnung dieses Domestikos zur Metropolis Serrhai nahe. Nähere Bestimmungen sind aufgrund der Einzelnennung nicht möglich; weitere Domestikoi dieser Zeit sind der zuletzt 1287 belegbare Eudokimos Grentlas, der 1301 als Zeuge aufgetretene Georgios Maureas und der ab 1319 nachweisbare Ioannes Kubaras²⁸.

²⁵ Zu Nikolaos Kubaras vgl. unten 54f.

²⁶ Zu Sergios Synadenos vgl. unten 74–77.

²⁷ Actes Kutlumus² 49 (Nr. 7), Z. 12.

²⁸ Zu Eudokimos Grentlas vgl. unten 37, zu Georgios Maureas unten 58, und zu Ioannes Kubaras unten 51f.

3. Adam, Protopsaltes

PLP: Gemeinsam mit seiner (namentlich nicht genannten) Frau und seinem Sohn Michael Veräußerer eines Weingartens im September 1323²⁹

Ergänzung: Zeugenunterschrift als Protopsaltes von Serrhai in einer Gerichtsurkunde vom September 1319; möglicherweise gemeinsam mit einem weiteren Sohn, Eudokimos, Veräußerer eines Grundstücks im März 1338³⁰

Kommentar: Im Signon des Protopsaltes Adam in der Urkunde von 1323 findet sich keine auf ihn bezogene Lokalisationsangabe, doch wurde das Dokument durchwegs von Klerikern der Metropolis Serrhai ausgefertigt und unterzeichnet³¹. Es ist daher gerechtfertigt, ihn mit dem zum September 1319 durch seine Zeugenunterschrift als „Protopsaltes von Serrhai“ belegten Adam gleichzusetzen und die Dauer seiner Funktion auf „September 1319 – September 1323“ zu erweitern. Ob er auch mit jenem Protopsaltes Adam identisch ist, der 1338 ein Grundstück veräußerte, ist nicht ganz sicher, da in der Urkunde von 1323 ein Sohn namens Michael, in jener von 1338 aber ein Sohn namens Eudokimos genannt wird. Dafür spricht, dass auch hier der Verkauf vor Kanzleipersonal der Metropolis Serrhai stattfand.

4. Azanites, Konstantinos

PLP: –

Ergänzung: Zeugenunterschrift als Chartophylax der Metropolis Serrhai in einem Vertrag vom Februar 1228; in der Funktion des Schreibers der Gegenurkunde Selbstbezeichnung als Protonotarios und Tabullarios der Metropolis Serrhai vom Februar 1228³²

²⁹ Vgl. *PLP* I (1976) Nr. 283.

³⁰ BÉNOU, *Codex B* 215 (Nr. 127), Z. 78. Vgl. zur Datierung der Urkunde die Bemerkungen oben 28f.; *Actes Vatopédi* II 119f. (Nr. 80/49), Z. 309. – Zur Nennung von 1338 vgl. *PLP* Add. I–XII (1995) Nr. 93026, mit Bezug auf MAVROMMATIS, Note 75.

³¹ *Actes Chilandar* (PETIT) 199f. (Nr. 93), Z. 25–35.

³² BÉNOU, *Codex B* 38f. (Nr. 9), Z. 30 und 32; 39–41 (Nr. 10), Z. 27f. – Zu beiden Urkunden vgl. die Bemerkungen oben 15–18 und insbesondere KRESTEN–SCHALLER, *Beobachtungen* 196–202 bzw. 205f. (wo aber die Frage der unterschiedlichen Titulaturen noch ausgeklammert wurde).

Kommentar: Konstantinos Azanites übte im Jahr 1228 eine Funktion innerhalb des Metropolitanklerus von Serrhai aus, doch widersprechen einander hinsichtlich seiner Funktion die zwei erwähnten Dokumente vom Februar dieses Jahres. Dabei handelt es sich um einen Pachtvertrag samt zugehöriger Gegenurkunde, wobei das Schriftstück des Pachtnehmers Georgios, Schwiegersohn des Sanianos, die Unterschrift eines Chartophylax Konstantinos Azanites aufweist, während das Verpachtungsschreiben des Abtes Antonios Moschopulos nur einen Schreibervermerk im Eschatokoll trägt. In diesem Vermerk titulierte sich Konstantinos Azanites aber im Gegensatz zur erstgenannten Urkunde als Protonotarios und Tabullarios der Metropolis Serrhai. Die beiden Schreiben zeigen in weiten Teilen des Kontextes Übereinstimmung im Formelgut und sind mit Sicherheit kurz nacheinander ausgefertigt worden. Eine stichhaltige Erklärung für diese „Abweichung“ ist nicht leicht zu geben. Im oben niedergelegten Anmerkungsapparat zu Urkunde Bénou Nr. 9 und 10 wurde nach einigen Überlegungen entschieden, Konstantinos Azanites als Chartophylax der Metropolis Serrhai anzusehen und die Erwähnung als Protonotarios und Tabellarios als Fehler des Kopisten, der den Codex anlegte, zu werten³³.

5. Aplorabdes, Theodoros

PLP: Erwähnung als (nicht näher spezifizierter) Primmikerios der Metropolis Serrhai im Kontext einer Urkunde vom Mai 1323³⁴

Ergänzung: Verstümmelter Schreibervermerk samt Unterschrift als Primmikerios und Tabullarios in der Schreibweise „Aploraudes“ in einer Verkaufsurkunde aus dem Zeitraum September 1316–August 1317³⁵

Kommentar: Es liegt nahe, den zum Mai 1323 bereits bekannten Primmikerios Aplorabdes mit dem Primmikerios und Tabullarios Theodoros Aploraudes zu identifizieren, welcher für die Zeitspanne September 1316–August 1317 durch die Abfassung einer Verkaufsurkunde belegt ist. Die Art seiner Primmikerios-Würde lässt sich wegen des Textverlustes im Codex B weiterhin nicht näher bestimmen (denkbar wäre freilich, dass in der

³³ Vgl. dazu die Bemerkungen zu Bénou Nr. 9 und 10 oben 14–17, insbesondere die Hinweise oben 16.

³⁴ Vgl. *PLP* I (1976) Nr. 1172, mit Bezug auf Actes Chilandar (PETIT) 190 (Nr. 89), Z. 24.

³⁵ BÉNOU, Codex B 81f. (Nr. 34), Z. 36–39 und besonders 38f. – Die ebenda gebrauchte Namensvariante Απλοραύδης stellt jedenfalls eine Verschreibung von Απλοράβδης dar; die Formen auf -ράβδης sind weitaus häufiger belegt als jene auf -ραύδης. Vgl. *PLP* Index (Namen rückläufig) 397.

vom Textverlust betroffenen Unterschrift der Urkunde von 1316–1317 nur ein *πριμμικήριος καὶ ταβουλλάριος* gestanden hat).

6. Batatzes, Konstantinos Chrysochoos

PLP: –

Bénou: Angeblicher Sakellarios der Metropolis Serrhai im März 1340³⁶

Korrektur: Als Mitglied des Metropolitanklerus von Serrhai ist Konstantinos Chrysochoos Batatzes nicht nachweisbar! Es handelt sich um eine Fehlinterpretation der betreffenden Textstelle³⁷. Da die genannte Person als Handlungszeuge eines Rechtsgeschäftes auftrat, wird man in ihr einen Grundbesitzer in der Gegend von Serrhai sehen müssen.

7. Blachos, Ioannes

PLP: –

Bénou: Angeblicher Skeuophylax der Metropolis Serrhai im Mai 1334³⁸

Korrektur: Als Mitglied des Metropolitanklerus von Serrhai ist Ioannes Blachos nicht nachweisbar! Es handelt sich um eine Fehlinterpretation der betreffenden Textstelle³⁹. Auch hier gilt wie oben zu Konstantinos Chrysochoos Batatzes, dass die Person als Handlungszeuge eines Rechtsgeschäftes fungierte. Man wird einen Grundbesitzer in der Gegend von Serrhai anzunehmen haben.

8. Bodeles, Konstantinos I

PLP: –

³⁶ BÉNOU, Codex B 139 (Nr. 69), Z. 9f. Vgl. dazu die Bemerkungen im Index bei Bénou, ib. 431. Zu Urkunde Nr. 69 vgl. jetzt die Bemerkungen oben 27f.

³⁷ Vgl. dazu nochmals die Beobachtungen zu Urkunde Bénou Nr. 69 oben 27f.

³⁸ BÉNOU, Codex B 117 (Nr. 56), Z. 26f. Siehe dazu die Einstufung von Bénou im Personenindex, ib. 432. Vgl. jetzt dazu die Bemerkungen zu Dokument Nr. 56 oben 23f.

³⁹ Vgl. dazu nochmals die Beobachtungen zu Urkunde Bénou Nr. 56 oben 23f.

Kraus: Zeugenunterschrift als Logothetes in einer Urkunde vom Juli 1290; möglicherweise Identität mit Konstantinos Bodeles II⁴⁰

Korrektur: Zeugenunterschrift als Logothetes der Metropolis Serrhai vom Juli 1275; die These einer möglichen Identität mit Konstantinos Bodeles II ist abzulehnen⁴¹

Kommentar: Ein Konstantinos Bodeles wird im Juli 1275 als Logothetes von Serrhai bezeichnet. Eine weitere Person dieses Namens, allerdings im Weihegrad eines Anagnosten und im Rang eines Laosynaktes, unterschrieb als Zeuge eine Gerichtsurkunde vom April 1283⁴². Da gemäß den Listen zu den kirchlichen Ämtern der Laosynaktes stets niedriger eingestuft wird als der Logothetes, aber an den Datierungen der betreffenden Urkunden festgehalten wird, sind zwei homonyme Personen anzunehmen. Eine gewisse Erhärtung erhält diese Theorie durch die Beobachtung, dass der Logothetes keinen Weihegrad in der Unterschrift angibt, der Laosynaktes hingegen sehr wohl⁴³.

9. Bodeles, Konstantinos II

PLP: –

Kraus: Unterschrift in einer Gerichtsurkunde vom April 1313⁴⁴

Korrektur: Unterschrift als Anagnost und Laosynaktes der Metropolis Serrhai in einer Gerichtsurkunde vom April 1283⁴⁵

Kommentar: Konstantinos Bodeles II wird nur im April 1283 genannt. Da sein nächstbekannter Nachfolger in dieser Funktion, Leon Zacharias, erst ab dem Februar 1299 belegt ist, sind genauere Angaben nicht möglich⁴⁶.

⁴⁰ Vgl. KRAUS, Kleriker 184 (und Anm. 24). Vgl. auch gleich im Anschluß zu Konstantinos Bodeles II.

⁴¹ BÉNOU, Codex B 23 (Nr. 1), Z. 43. Zur Datierung der Urkunde vgl. die Bemerkungen oben 7. Zur Schlußfolgerung, hinter diesen zwei urkundlichen Zeugnissen tatsächlich zwei Personen zu sehen, vgl. KRESTEN-SCHALLER, Beobachtungen 200.

⁴² Vgl. gleich unten im Anschluss.

⁴³ Vgl. die Gründe, die zur Annahme von zwei Personen führen, ausführlich bei KRESTEN-SCHALLER, Beobachtungen 184f., und die Überlegungen zu Urkunde Bénou Nr. 8 oben 12–15.

⁴⁴ Vgl. KRAUS, Kleriker 184 (und Anm. 23).

⁴⁵ BÉNOU, Codex B 37 (Nr. 8), Z. 70. Zur Datierung der Urkunde vgl. die Bemerkungen oben 12–15.

⁴⁶ Zu Leon Zacharias vgl. unten 41f.

10. Bolas, Konstantinos

PLP: –

Ergänzung: Schreibervermerk eines Sakellarios Konstantinos in einer Urkunde vom Mai 1279; Unterschrift des Priesters und Sakellarios Konstantinos Bolas in einer Gerichtsurkunde vom April 1283⁴⁷

Kommentar: Die zeitliche Nähe, in welcher die beiden genannten Dokumente ausgefertigt wurden, und die Homonymie der Vornamen legen nahe, den Priester und Sakellarios Konstantinos Bolas vom April 1283 mit dem Sakellarios Konstantinos vom Mai 1279 gleichzusetzen. Ein Vorgänger von Bolas in dieser Funktion ist nicht bekannt; der zeitlich nächste belegte Sakellarios, der Priester Konstantinos Theodulos, tritt von September 1287 bis April 1290 auf⁴⁸.

11. Grentlas, Eudokimos

PLP: –

Ergänzung: Zeugenunterschriften als Domestikos der Metropolis Serrhai von Juli 1275, April 1283 und September 1287⁴⁹

Kommentar: Eudokimos Grentlas bekleidete gemäß den vorliegenden urkundlichen Zeugnissen von Juli 1275 bis September 1287 das Amt eines Domestikos der Metropolis Serrhai. Vorgänger sind nicht dokumentiert, der nächste namentlich bekannte Nachfolger in dieser Funktion, Georgios Maureas, wird im August 1301 erwähnt⁵⁰; weitere Karriereschritte von Grentlas sind nicht zu erschließen.

⁴⁷ BÉNOU, Codex B 26 (Nr. 3), Z. 28; 37 (Nr. 8), Z. 68. Zur Datierung von Urkunde Nr. 8 vgl. oben 12–15.

⁴⁸ Zu Konstantinos Theodulos vgl. unten 47.

⁴⁹ BÉNOU, Codex B 23 (Nr. 1), Z. 41; 37 (Nr. 8), Z. 69; 28 (Nr. 4), Z. 18. Zur Datierung von Urkunde Nr. 1 siehe die Bemerkungen oben 7, von Nr. 8 die Argumente oben 12–15.

⁵⁰ Zu Georgios Maureas vgl. unten 58.

12. Dokeianos, Theodoros

PLP: Sakellarios der Metropolis Serrhai von 1375–1388⁵¹

Ergänzung: Erwähnung als Sakellarios der Metropolis Serrhai im Kontext einer Urkunde des Konstantinos Cholebiareos vom September 1382⁵²

Kommentar: Die im PLP präsentierten Belege für das Sakellariat des Theodoros Dokeianos erhalten durch die in das Jahr 1382 zu datierende Urkunde Nr. 168 des Codex B (ungeachtet der Verfälschung des Datums) eine Bestätigung. Dokeianos kann seine Funktion frühestens nach dem Oktober 1366 begonnen haben, da bis in diesen Monat Manuel Lyzikos als Inhaber dieses Amtes genannt wird⁵³. Das Ende seiner Amtszeit ist mit Sicherheit vor dem Februar 1393 einzuordnen, wie aus der fragmentarisch erhaltenen Zeugenunterschrift eines Diakon und Sakellarios Konstantinos (... [es folgt ein Textverlust]) hervorgeht⁵⁴.

13. Eirenikos, Theodoros

PLP: Diakon, Hierodiakon und Chartophylax der Metropolis Serrhai 1323–1326⁵⁵

Korrektur: Fehlerhafte Titulatur mit dem Weihegrad Hierodiakon in der Erklärungs- bzw. Verlesungsklausel einer Urkunde vom November 1325⁵⁶

Ergänzung: Zeugenunterschriften als Diakon und Chartophylax der Metropolis Serrhai im Juni 1325 sowie im Mai und Dezember 1328⁵⁷

⁵¹ Vgl. *PLP* III (1978) Nr. 5574, und KRAUS, Kleriker 189 (mit Anm. 67).

⁵² BÉNOU, Codex B 299 (Nr. 168), Z. 13f. Zur Datierung dieser Urkunde, die von Guillou irrtümlich (aber freilich ohne genaue Kenntnis) in den September 1341 eingeordnet worden war, vgl. die Bemerkungen oben 30f. Zu Konstantinos Cholebiareos vgl. die Korrektur unten 79f.

⁵³ Zu Manuel Lizikos (*sic*) vgl. *PLP* VI (1983) Nr. 14916, bzw. KRAUS, Kleriker 189. – Zu dieser Schreibweise des Zunamens vgl. die Schreibung des Diakon und Chartophylax Alexios Lyzikos [*sic*] in den Urkunden des Codex B; zu Alexios Lyzikos vgl. unten 55f.

⁵⁴ Actes Esphigmenou 176 (Nr. 30), Z. 56.

⁵⁵ Vgl. die Hinweise im *PLP* III (1978) 5980.

⁵⁶ BÉNOU, Codex B 120f. (Nr. 58), Z. 28–30. Es handelt sich nicht um eine Zeugenunterschrift, sondern um eine Klausel, wonach Eirenikos den Inhalt der Urkunde verlesen bzw. erklärt hat. Zur Urkunde vgl. die Bemerkungen oben 25f.

⁵⁷ BÉNOU, Codex B 218 (Nr. 128), Z. 51, 107 (Nr. 50), Z. 34, und 110 (Nr. 52), Z. 30. Vgl. zur Datierung von Dokument Nr. 128 die Bemerkungen oben 29f.

Kommentar: Der Diakon Theodoros Eirenikos ist von September 1323 bis Dezember 1328 als Chartophylax der Metropolis Serrhai belegt. Die Nennung als Hierodiakon, die in einer Verkaufsurkunde vom November 1325 zu finden und auch in das PLP eingeflossen ist, bleibt singulär und stellt mit ziemlicher Sicherheit einen Fehler dar, wofür entweder der Kopist des Codex B oder der Tabullarios Michael Teknodotes, der die originale Urkunde mundiert hatte, verantwortlich zeichnen⁵⁸. Wann Eirenikos das Amt eines Chartophylax der Metropolis Serrhai angetreten hat, kann angesichts der vorhandenen Daten nicht genauer bestimmt werden. Der ihm zeitlich nächstliegende Vorgänger in dieser Funktion, der Diakon Alexios Lyzikos, wird in einer Urkunde vom Januar 1310 zum letzten Mal genannt⁵⁹.

Ebensowenig ist es möglich, das Ende seiner Karriere zu präzisieren, da für die Zeitspanne von Dezember 1328 bis März 1336, dem erstmaligen Auftreten des Diakons Nikolaos Abalantes in dieser Funktion, keine Belege für den Chartophylax der Metropolis Serrhai existieren⁶⁰. Fest steht, dass Eirenikos kein Aufstieg innerhalb der ersten Pentas der Metropolis Serrhai gelungen sein kann, denn die drei Spitzenämter der ersten Pentas des Metropolitanklerus von Serrhai bekleideten vor und nach 1336 andere Personen. In der Position des Oikonomos amtierte von 1323–1360 der Diakon Manuel Kubaras, als Sakellarios fungierten von 1313 bis 1336 Georgios Murmuras und nach ihm sein Schwiegersohn, der Priester Ioannes Modenos. Derselbe Ioannes Modenos übte zumindest von 1319 bis 1336 das Amt des Skeuophylax aus, in welchem ihm von 1336 bis 1348 der Priester Georgios Tzemtzeas folgte. Man muss also vom Tod des Theodoros Eirenikos zwischen 1328 und 1336 ausgehen⁶¹.

14. Zacharias, Leon

PLP: –

Kraus: Laosynaktes der Metropolis Serrhai und Schreiber von mehreren Urkunden im Jahr 1313 <Februar, März, Mai>⁶²

⁵⁸ Vgl. erneut die Bemerkungen oben 24f. Zu Michael Teknodotes vgl. unten 77.

⁵⁹ Zu Alexios Lyzikos vgl. unten 55f.

⁶⁰ Zu Nikolaos Abalantes vgl. oben 33f.

⁶¹ Zu Manuel Kubaras vgl. unten 52–54, zu Georgios Murmuras unten 65–68; zu Ioannes Modenos siehe unten 64 und zu Theodoros Tzemtzeas unten 77–79.

⁶² Vgl. KRAUS, Kleriker 184f. (mit Anm. 25), mit Bezug auf BÉNOU, Codex B 49f. (Nr. 16), Z. 23; 95 (Nr. 41), Z. 26f.; 97 (Nr. 42), Z. 28 (bzw. ib. 96, Z. 24 die zugehörige Schreiberbezeichnung).

Korrektur: Unter den von Kraus herangezogenen drei Urkunden, die Unterschriften des Leon Zacharias aufweisen, befindet sich ein Dokument, das nicht vom Februar 1313, sondern vom Februar 1299 datiert. In der betreffenden Unterfertigung wird Leon Zacharias als Laosynaptes (*sic*; und ohne Tabullarios-Bezeichnung) der Metropolis Serrhai bezeichnet⁶³.

Ergänzung: Erwähnung im Kontext von zwei in Serrhai ausgefertigten Urkunden, datierend vom März 1301 und vom Dezember 1305⁶⁴

Kommentar: Der Laosynaktes Leon Zacharias, welcher die oben genannte und gegen Kraus von Februar 1313 auf Februar 1299 umdatierte Urkunde unterfertigte, ist mit dem gleichnamigen Laosynaktes und Tabullarios von März und Mai 1313 gleichzusetzen. Dass im Dokument von 1299 der Titel eines Tabullarios in der Unterschrift fehlt, steht dem nicht entgegen, da es sich nicht um einen Einzelfall handelt⁶⁵. Die Berechtigung der Gleichsetzung wird durch die Erwähnungen von 1301 und 1305 bestätigt.

15. Zacharias, Nikolaos

PLP: –

Ergänzung: Zeugenunterschriften als Priester und Sakelliu der Metropolis Serrhai vom Juli 1275 und vom September 1287⁶⁶

Kommentar: Nikolaos Zacharias, der erste nachweisbare Sakelliu der Metropolis Serrhai in der Paläologenzeit, amtierte mit Sicherheit von 1275 bis 1287. Für den nächsten belegbaren Träger dieser Funktion, den Priester Theodoros Zerbos, ist der Beginn der Amtszeit mit 1314 Mai–1319 September nur zu erschließen⁶⁷. Weitere Hinweise fehlen.

⁶³ BÉNOU, Codex B 50 (Nr. 16), Z. 23. Zur Datierung dieses Dokuments siehe die Bemerkungen oben 19.

⁶⁴ Actes Esphigmenou 74 (Nr. 9), Z. 11f.; Actes Kutlumuş² 49 (Nr. 7), Z. 12.

⁶⁵ Dies trifft etwa auch auf den später als Protekdikos (und Tabullarios) wirkenden Michael Kalorrhizos zu. Vgl. zu diesem unten 46f. Ähnliches lässt sich zum Logothetes (und Primmikerios der Tabullarioi) Theodoros Kalligopulos beobachten. Zu ihm vgl. unten 48f.

⁶⁶ BÉNOU, Codex B 23 (Nr. 1), Z. 44 (zur Datierung der Urkunde vgl. die Bemerkungen oben 7), und 28 (Nr. 4), Z. 17.

⁶⁷ Vgl. dazu die Beweisführung gleich unten 41f.

16. Zerbos, Theodoros

PLP: Priester und Protekdikos der Metropolis Serrhai 1305–1308/09; Identität mit dem Sakelliu Theodoros Zerbos unsicher⁶⁸

Ergänzung: Erwähnung als Protekdikos der Metropolis Serrhai im Mai 1314; Erwähnung als verstorbener Sakelliu in einem Praktikon des Ioannes Prodromos-Klosters bei Serrhai aus der Zeit von 1339–1356⁶⁹

Kommentar: Der Priester und Protekdikos Theodoros Zerbos, der bereits aus zwei Urkunden für den Zeitraum von Dezember 1305 bis 1308/09 bekannt ist, hat seine Funktion mit Sicherheit bis Mai 1314 ausgeübt, wie aus einer Verkaufsurkunde des Ioannes Thryses⁷⁰ und seiner Familie aus diesem Monat hervorgeht. Zerbos wird im Rahmen der Ortsbeschreibung der zu verkaufenden Werkstatt als ἐν ἱερεῦσιν εὐλαβέστατος καὶ πρωτέκδικος bezeichnet; darüber hinaus werden sowohl Theodoros Zerbos als auch eine Tante des Verkäufers Thryses, eine Frau namens Mabdeline, im Zuge dieses Rechtsgeschäfts als Nachbarn des Thryses genannt⁷¹.

Aufschlußreich sind neben dieser Urkunde die Angaben im oben (vgl. Ergänzungen) genannten Praktikon, dessen exakte Datierung hier ungeklärt bleiben muss. Entscheidend für die Erhellung der späteren Karriere des Zerbos sind folgende Passagen: ἕτερον ἀργαστηριακὸν (*sic*) ἀπὸ προσενέξεως τοῦ σακελλίου τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Σερρῶν, τοῦ Ζέρβου ἐκείνου· ἕτερον οἶκημα ἀργαστηριακὸν (*sic*) πλησίον τούτου, ἐξ ἀγορασίας ἀπὸ Μαβδελίνας· ἕτερον ἐξ ἀγορασίας ἀπὸ τοῦ Θρύση⁷². Auch wenn der Vorname Theodoros nicht genannt wird, erweisen die übrigen Indizien, die Nachbarschaft dieses Zerbos zu einer Frau namens Mabdeline und zu einem gewissen Thryses sowie die Erwähnung von deren Liegenschaften, dass hier Theodoros Zerbos und eine Werkstatt (*recte* ἐργαστηριακὸν), die sich in seinem Besitz befunden hat, gemeint sein müssen. Zerbos ist also als Sakelliu verstorben und hat die im Praktikon genannte Werkstatt einem dem Ioannes Prodromos-

⁶⁸ Vgl. *PLP* III (1978) Nr. 6546; vgl. auch *PLP* III (1978) Nr. 6544.

⁶⁹ ΒΕΝΟΥ, Codex B 135 (Nr. 67), Z. 11–13; 292 (Nr. 166), Z. 50.

⁷⁰ Die Schreibweise des Namens schwankt itazistisch. Vgl. dazu den Index bei ΒΕΝΟΥ, Codex B 446.

⁷¹ ΒΕΝΟΥ, Codex B 135, Z. 11–13.

⁷² ΒΕΝΟΥ, Codex B 292, Z. 49–52.

Kloster bei Serrhai unterstellten Metochion, geweiht auf den heiligen Ioannes Chrysostomos, gestiftet⁷³.

Wann genau Zerbos dieser Karrieresprung vom Protekdikos zum Sakelliu gelang, kann nicht genau bestimmt, aber ungefähr eingegrenzt werden: Dieser muss zwischen 1314 und 1319 erfolgt sein. Das Gerichtsdokument Bénou Nr. 127, das ohne Zweifel in den September 1319 zu datieren ist⁷⁴, weist die Unterfertigung eines neuen Protekdikos der Metropolis Serrhai, des Priesters Theodoros Tzemtzeas, auf, setzt also zumindest den Aufstieg (oder theoretisch den Tod) des Zerbos, welcher zeitlich vor diesem Tzemtzeas als Protekdikos fungierte, voraus. Wem Zerbos zwischen 1314 und 1319 im Amt des Sakelliu nachfolgte, muss offen bleiben, da der einzige namentlich bekannte Vorgänger des Zerbos in der Funktion des Sakelliu der Metropolis Serrhai, der Priester Nikolaos Zacharias, nur in einiger zeitlicher Entfernung, vom Juli 1275 bis September 1287, belegt ist⁷⁵.

Etwas enger bestimmbar ist hingegen, wann Zerbos mit Sicherheit bereits verstorben gewesen sein muss: Der von 1319 bis 1328 als Protekdikos nachweisbare Theodoros Tzemtzeas war im September 1330 bei einem Verkaufsgeschäft zugegen, wobei der Schreiber der Urkunde Tzemtzeas als Sakelliu der Metropolis Serrhai titulierte⁷⁶. Tzemtzeas war also zu dieser Zeit dem Zerbos als Sakelliu bereits nachgefolgt; Zerbos, der als Sakelliu starb, kann demgemäß im September 1330 nicht mehr unter den Lebenden geweiht haben. Es ist freilich nicht völlig ausgeschlossen, dass nach Theodoros Zerbos ein weiterer, der Forschung unbekannter Funktionsträger den Rang eines Sakelliu erlangte, bevor Theodoros Tzemtzeas diese Karrierestufe (zwischen 1328 und 1330) erstieg, doch scheint es eher plausibel, dass Zerbos der unmittelbare Vorgänger des Tzemtzeas sowohl in der Funktion des Protekdikos als auch in jener des Sakelliu gewesen ist.

Der Zeitpunkt des Aufstiegs des Theodoros Zerbos zum Sakelliu ist gemäß dieser Überlegungen zwischen Mai 1314 und September 1319 zu legen, sein Tod aber begründet zwischen Dezember 1328 und September 1330 anzunehmen.

⁷³ Zwar ist nur von einem Sakelliu Zerbos die Rede, doch ist die Zuordnung zur Metropolis Serrhai eindeutig. – Hinzuweisen ist auf die Tatsache, dass in jenen Urkunden des Codex B, welche von Klerikern der Episkopal- und späteren Metropolitankirche Zichnai gefertigt wurden, ebenfalls ein Funktionär des Namens Zerbos, der Priester und Skeuophylax Ioannes Zerbos, auftritt (vgl. etwa BÉNOU, Codex B 58 [Nr. 19], mit der Unterschrift in Z. 73). Auf diesen Zerbos dürften sich jene Stiftungen beziehen, welche gemäß den im Codex B überlieferten Praktika im Raum Zichnai zu lokalisieren sind.

⁷⁴ BÉNOU, Codex B 215 (Nr. 127), Z. 76. Zur chronologische Einordnung des nur mit einer 3. Indiktion datierten Dokuments vgl. die Bemerkungen oben 28f. Eine spätere Datierung von Urkunde Nr. 127 verbietet sich.

⁷⁵ Zu Nikolaos Zacharias vgl. oben 42.

⁷⁶ Zu Theodoros Tzemtzeas vgl. unten 77–79.

17. Theodoros, Oikonomos

PLP: Priester und Oikonomos der Metropolis Serrhai im Dezember 1305⁷⁷

KRAUS: Priester und Oikonomos der Metropolis Serrhai von August 1301 bis Mai 1314⁷⁸

Ergänzung: Zeugenunterschriften als Priester und Oikonomos vom April 1303 und Oktober 1304⁷⁹

Kommentar: Die Belege für den Priester Theodoros, den derzeit für die Paläologenzeit frühest nachweisbaren Oikonomos der Metropolis Serrhai, können durch Unterfertigungen in Urkunden datierend aus den Jahren 1303 und 1304 weiter abgesichert werden. Ein Vorgänger ist nicht bekannt; wann genau nach dem Mai 1314 ein Wechsel auf der Position des Oikonomos von Serrhai erfolgte, ist ebenfalls nicht präzisierbar.

Im Kontext einer Gerichtsurkunde vom September 1319 werden neben anderen Anwesenden die kirchlichen ἄρχοντες der Metropolis Serrhai, die während der Verhandlung präsent gewesen waren, zwar mit Funktionstitel, aber ohne konkrete Namensnennung aufgezählt: Genannt werden der Sakellarios, der Skeuophlyax und der Protekdikos; unter den Zeugenunterschriften im Eschatokoll des Dokuments finden sich nur die Unterfertigungen des Priesters und Skeuophylax Ioannes Modenos sowie des Priesters und Protekdikos Theodoros Tzemtzeas, während die Unterschrift des Sakellarios fehlt⁸⁰. Noch vor den ἄρχοντες wird im Rahmen der Aufzählung ein ὁ τὰ δίκαια διέπων der Metropolis Serrhai mit Namen Manuel Kubaras genannt⁸¹. Derselbe Manuel Kubaras ist zumindest seit September 1323 als Diakon und Oikonomos von Serrhai belegt. Die Funktionen eines ὁ τὰ δίκαια διέπων – ein Stellvertreter des Oberhirten eines Kirchensprengels – und die eines Oikonomos einer Metropolis wurden grundsätzlich nicht auf eine Person vereinigt, was im Falle des Oikonomos Manuel Kubaras sogar exemplarisch durch das vorhandene regionsbezogene Urkundenmaterial beweisbar ist⁸². Deshalb muss zumindest im September 1319 eine andere Person als Manuel Kubaras den Oikonomiat bekleidet haben. Ob dies noch immer der Priester Theodoros oder bereits ein unbekannter Nachfolger war, der zeitlich zwischen den

⁷⁷ Vgl. *PLP* IV (1980) Nr. 7442.

⁷⁸ Vgl. KRAUS, *Kleriker* 189 (und Anm. 64).

⁷⁹ BÉNOU, *Codex B 51* (Nr. 17), Z. 33f.; 279 (Nr. 160), Z. 20. Zur Datierung von Bénou Nr. 17 vgl. oben 19f.

⁸⁰ BÉNOU, *Codex B 213*, Z. 21–27, bzw. 215, Z. 75–83 (bes. Z. 75f.). – Zur chronologischen Einordnung vgl. oben 27f.

⁸¹ BÉNOU, *Codex B 213* (Nr. 127), Z. 23f.

⁸² Zu Manuel Kubaras vgl. unten 52–54. Während seiner Amtszeit als Oikonomos ist ein weiterer ὁ τὰ δίκαια διέπων, Gennadios Trapezuntios, belegt. Zu Trapezuntios vgl. unten 79.

Oikonomiat des Theodoros und den des Manuel Kubaras (in Frage kämen die Zeitspanne von Mai 1314–September 1323) einzuordnen ist, muss offenbleiben.

18. Theodoros, Protonotarios

PLP: Anagnost, Primmikerios der Tabullarioi und Protonotarios der Metropolis Serrhai im Dezember 1287⁸³

Ergänzung: Zeugenunterschriften als Primmikerios der Tabullarioi der Metropolis Serrhai im April 1283, als Anagnost und Primmikerios der Tabullarioi der Metropolis Serrhai im September 1287 und als Protonotarios der Metropolis Serrhai im April 1290⁸⁴

Kommentar: Für den April 1283 ist durch eine Unterschrift in einer Gerichtsurkunde (σημειωτέον γράμμα) eine Person namens Theodoros ohne Zunamen und Weihegrad als Primmikerios der Tabullarioi der Metropolis Serrhai belegt. In einem Verkaufsdokument vom September 1287 fungierte erneut ein Theodoros, Anagnost und Primmikerios der Tabullarioi der Metropolis Serrhai, als Schreiber und Zeuge. Im Dezember 1287 fertigte ein dem PLP bereits bekannter Anagnost Theodoros, Primmikerios der Tabullarioi und Protonotarios der Metropolis Serrhai, eine Verkaufsurkunde aus⁸⁵. In einem Testament vom April 1290 findet sich die Unterfertigung eines Theodoros, Protonotarios der Metropolis Serrhai. Auch wenn der Weihegrad des Anagnosten und die Primmikerios-Würde in dieser Unterschrift nicht erwähnt werden, besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass es sich auch in diesem letzten Fall um dieselbe Person wie in den zuvor besprochenen Urkunden handelt, weshalb hier alle gesammelten Informationen auf eine nur Person bezogen werden.

Verlockend wäre es außerdem, den hier besprochenen Theodoros, der es binnen sieben Jahren vom Primmikerios der Tabullarioi bis zum Protonotarios schaffte, auch mit jenem Oikonomos zu identifizieren, der von 1301 bis 1314 als Spitzenfunktionsträger des Metropolitanklerus von Serrhai nachweisbar ist⁸⁶, doch ginge dies angesichts mangelnder

⁸³ Vgl. *PLP* IV (1980) Nr. 7469.

⁸⁴ BÉNOU, *Codex B 37* (Nr. 8), Z. 72; 28 (Nr. 4), Z. 20f.; 29 (Nr. 5), Z. 19. Zu den Datierungen der Urkunden vgl. oben 8f. (zu Nr. 5) und 12–15 (zu Nr. 8).

⁸⁵ *Actes Kutlumus*² 43 (Nr. 4), Z. 18f.

⁸⁶ Zum Priester und Oikonomos Theodoros vgl. oben 45f.

Belege zu weit⁸⁷. Aussagen über einen direkten Nachfolger des Theodoros in seiner Funktion sind nicht möglich, da der nächste bekannte Protonotarios der Metropolis Serrhai, Georgios Murmuras, erst zum August 1301 erstmals belegt ist⁸⁸.

19. Theodulos, Konstantinos

PLP: –

Ergänzung: Erklärungs- bzw. Verlesungsvermerk und Zeugenunterschrift als Tabullarios und δευτερεύων τῶν ἱερέων der Metropolis Serrhai im Juli 1275; Zeugenunterschrift als Konstantinos Theodulos, Priester und Sakellarios der Metropolis Serrhai, vom September 1287; Unterschrift als Priester und Sakellarios Theodulos vom April 1290⁸⁹

Kommentar: Im Juli 1275 unterfertigte ein Konstantinos Theodulos, Tabullarios und δευτερεύων τῶν ἱερέων der Metropolis Serrhai, eine Verkaufsurkunde. Eine Klausel der Urkunde weist ihm die Verlesung und Erklärung des Textes vor dem Vollzug (τοῦ ὕφους ὑπερμηνευθέντος παρὰ τοῦ ἐντιμοτάτου δευτερεύοντος τῶν ἱερέων ἐνὸς τῶν ταβουλλαρίων κῦρ Κωνσταντίνου τοῦ Θεοδούλου) zu⁹⁰. Obgleich in einem der drei Dokumente der Taufname Konstantinos nicht genannt wird, liegt es nahe, die Namensnennungen in der Klausel und den drei Zeugenunterschriften auf eine und dieselbe Person zu beziehen, wobei der Tabullarios von 1275 bis zum Jahr 1287 zum Sakellarios seiner Metropolis aufstieg. Beginn und Ende seiner Karriere sind nur zum Teil präzisierbar: Der im April 1283 belegte Sakellarios Konstantinos Bolas dürfte der direkte Vorgänger des Konstantinos Theodulos in dieser Funktion gewesen sein. Der zum Oktober 1298 erstmals als Sakellarios bezeichnete Priester (N.) Modenos ist sein zeitlich nächstgenannter Nachfolger⁹¹.

⁸⁷ Ein Nachweis könnte über eine Diktat- bzw. Formularanalyse versucht werden; zu den vom Priester und Tabullarios Michael Teknodotes (zu ihm vgl. unten 77) mündierten Dokumenten befindet sich eine entsprechende Untersuchung in Ausarbeitung.

⁸⁸ Zu Georgios Murmuras vgl. unten 65–68.

⁸⁹ BÉNOU, Codex B 25 (Nr. 1), Z. 37f. und Z. 40; 28 (Nr. 4) Z. 16; 29 (Nr. 5), Z. 17. Zu den Datierungen von Bénou Nr. 1 und 5 vgl. oben 7 (zu Nr. 1) und 8f. (zu Nr. 5).

⁹⁰ BÉNOU, Codex B 25, Z. 37f..

⁹¹ Zu Konstantinos Bolas vgl. oben 39, zum Priester (N.) Modenos vgl. unten 59.

20. Kalligopulos, Georgios (*Phantomgestalt*)

PLP: –

Bénu: Angeblicher Primmikerios der Tabullarioi im August 1301⁹²

Korrektur: Die Schreibung des Vornamens Georgios muss in diesem Fall als Kopistenfehler (Zeilensprung) angesehen werden⁹³. Es handelt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um den gleich im Anschluss zu besprechenden Theodoros Kalligopulos, dessen Karriere von März 1301 an bis in das Jahr 1324 sehr gut nachvollziehbar ist.

21. Kalligopulos, Theodoros

PLP: Primmikerios der Tabullarioi von 1301 bis 1323⁹⁴

Korrektur: Die Unterschrift eines vermeintlichen Georgios (*recte*: Theodoros) Kalligopulos in einer Urkunde von August 1301 muss als Kopistenfehler angesehen werden⁹⁵

Ergänzungen: Zeugenunterschrift und Beurkundungsbeteiligung als Primmikerios der Tabullarioi im Dezember 1305 und im Oktober 1310, Beurkundungsbeteiligung im März und Mai 1313⁹⁶; Zeugenunterschrift und Beurkundungsbeteiligung als Logothetes und Primmikerios der Tabullarioi vom September 1319, Beurkundungsbeteiligung im Mai 1323, Zeugenunterschrift und Beurkundungsbeteiligung im November 1323, Beurkundungsbeteiligung im Dezember 1324, Zeugenunterschrift und Beurkundungsbeteiligung vom Juni 1325⁹⁷

Kommentar: Der seit dem März 1301 belegte Primmikerios der Tabullarioi Theodoros Kalligopulos übte diese Funktion bis mindestens Juni 1325 aus. Spätestens seit dem

⁹² BÉNOU, Codex B 54 (Nr. 18), Z. 27, bzw. ib. 451 (Index), col. sin.–dex.

⁹³ Vgl. zu dieser Beobachtung schon ausführlich KRESTEN–SCHALLER, Beobachtungen 212f., und die Bemerkungen oben 19f.

⁹⁴ Vgl. PLP V (1981) Nr. 10336. Das Datum März 1301 beruht auf seiner Erwähnung als Beurkundungsbeteiligter in Actes Esphigménou 75 (Nr. 9), Z. 27–29. Siehe auch KRAUS, Kleriker 190 (und Anm. 73).

⁹⁵ BÉNOU, Codex B 54 (Nr. 18), Z. 27. Vgl. zu dieser Beobachtung schon ausführlich KRESTEN–SCHALLER, Beobachtungen 212f., und die Bemerkungen oben 20f.

⁹⁶ Actes Kutlumuş² 49f. (Nr. 7), Z. 29 und 35; BÉNOU, Codex B (Nr. 66), Z. 32f.; 96 (Nr. 42), Z. 25f.; 95 (Nr. 41), Z. 28f.

⁹⁷ BÉNOU, Codex B 215 (Nr. 127), Z. 77; Actes Chilandar (Petit) 191 (Nr. 89), Z. 45–47; Actes Vatopedi I, 332 (Nr. 61), Z. 52; BÉNOU, Codex B 93 (Nr. 40), Z. 20–22; 218 (Nr. 128), Z. 53. – Zur Datierung von Bénu Nr. 127 und Nr. 128 siehe oben 28–30.

September 1319 führte er außerdem den Titel eines Logothetes der Metropolis Serrhai. Den Rang eines Logothetes muss Kalligopulos zwischen Mai 1313 und September 1319 erlangt haben, ohne dass Kenntnis über einen direkten Vorgänger besteht. Ein zeitlich entfernt belegter Vorläufer ist der zum Juli 1275 als Zeuge angeführte Konstantinos Bodeles I, der nächste namentlich bekannte Inhaber dieser Würde ist der 1334 erstmals genannte Sergios Synadenos⁹⁸.

22. Kalorrhizos, Michael

PLP: Protekdikos und Tabullarios der Metropolis Serrhai im Januar 1336, Tabullarios und Diakon von Januar 1336 bis Oktober 1348, Sakelliu von Juli 1339 bis Oktober 1348⁹⁹

Ergänzung: Zeugenunterschriften als Diakon und Protekdikos der Metropolis Serrhai im Juli 1333; als Sakelliu im März 1336, im November 1339 (Zeuge und Beurkundungsbeteiligter), im September 1347 und im November 1349¹⁰⁰

Kommentar: Michael Kalorrhizos tritt erstmals im Juli 1333 als Diakon und Protekdikos der Metropolis Serrhai in Erscheinung. Während er sich im Januar 1336 im Rahmen einer Zeugenunterschrift noch als Protekdikos und Tabullarios bezeichnete, unterfertigte er im März desselben Jahres eine weitere Urkunde als Sakelliu der Metropolis Serrhai. Diese auf die sehr schmale Zeitspanne von drei Monaten eingrenzbare Vorrückung innerhalb der ersten Pentas des Metropolitanklerus ermöglicht es, alle weiteren durch den Tod des Sakellarios Georgios Murmuras¹⁰¹ beobachtbaren Karrieresprünge auf die genannten drei Monate Januar bis März 1336 einzugrenzen¹⁰². Die Unterschrift des Kalorrhizos in Urkunde Nr. 80 des Codex B erweitert seinen bisher bekannten Karriereverlauf um über ein Jahr in den November 1349. Zum Oktober 1353 ist mit dem Priester Georgios Triboles (II) ein neuer Sakelliu der

⁹⁸ Zu Konstantinos Bodeles I (Juli 1275), vgl. oben 36. Zu Sergios Synadenos bzw. zu dem prosopographischen Problem, ob man in der Zeit von 1329 bis 1337 von einem oder zwei Funktionsträger(n) dieses Namens innerhalb des Klerus der Metropolis Serrhai auszugehen hat, vgl. unten 74–77.

⁹⁹ Vgl. *PLP* V (1981) Nr. 10673.

¹⁰⁰ BÉNOU, Codex B 141 (Nr. 70), Z. 27; 125 (Nr. 59), Z. 23f.; 112 (Nr. 53), Z. 22 und 20f.; 151 (Nr. 77), Z. 14; 156 (Nr. 80), Z. 34. – Zur Datierung von Urkunde Nr. 59 vgl. oben 26f.

¹⁰¹ Zu Georgios Murmuras und seinem Ableben vgl. unten 65–68.

¹⁰² Vgl. dazu die Bemerkungen zu Ioannes Modenos unten 64, zu Theodoros Tzemtzeas unten 77–79, bzw. zu Sergios Synadenos unten 74–77.

Metropolis Serrhai zu erweisen, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in dieser Funktion der direkte Nachfolger des Kalorrhizos gewesen ist¹⁰³.

Ob Kalorrhizos noch ein weiterer Aufstieg gelang – theoretisch in Frage käme nach derzeitigem Wissensstand für eine kurze Zeitspanne das Amt des Skeuophylax – lässt sich nicht klären. Für den Metropolitanklerus von Serrhai sind von 1323 bis 1360 der Diakon Manuel Kubaras als Oikonomos, von März 1336 bis 1360 Ioannes Modenos als Sakellarios und von März 1336 bis Dezember 1353 Nikolaos Abalantes als Chartophylax nachweisbar¹⁰⁴. Im Oktober 1353 sind hingegen Sergios Synadenos als Skeuophylax und Georgios Triboles als Sakelliu von Serrhai belegt¹⁰⁵. Alle vier Ämter, die hierarchisch über dem Sakelliu eingeordnet werden, waren somit im Oktober 1353 besetzt. Da aber mit Georgios Triboles in diesem Monat auch ein neuer Sakelliu genannt wird, muss Kalorrhizos, dem offensichtlich kein weiterer Karrieresprung mehr gelungen war, vor dem Oktober 1353 aus dem Klerus der Metropolis ausgeschieden sein.

23. Kappadox, Ioannes

PLP: –

Ergänzung: Zeugenunterschriften und Schreibernennungen als Priester und Chartophylax der Metropolis Serrhai im Juli 1269 und im Juli 1275¹⁰⁶

Kommentar: Ioannes Kappadox fungierte gemäß den obigen Angaben von Juli 1269 bis Juli 1275 als Chartophylax der Metropolis Serrhai. Weitere Hinweise zu seiner Karriere fehlen. Der zeitlich nächstliegende namentlich bekannte Vorgänger ist der in den September 1242 eingeordnete Chartophylax (N.) Tzylones, der nächste bekannte Nachfolger ist der zum Februar 1299 genannte Diakon Alexios Lyzikos¹⁰⁷.

¹⁰³ Zu Georgios Triboles I und II vgl. unten 80f.

¹⁰⁴ Zu Nikolaos Abalantes vgl. oben 33f.

¹⁰⁵ Zu Georgios Triboles I und II vgl. unten 80f.

¹⁰⁶ BÉNOU, Codex B 23 (Nr. 1), Z. 45; 25 (Nr. 2), Z. 26. Zu den Datierungen der Urkunden vgl. oben 7f. (zu Nr. 1 und 2).

¹⁰⁷ Zu (N.) Tzylones vgl. unten 79, zum Diakon Alexios Lyzikos vgl. unten 55f.

24. Kubaras, Ioannes

PLP: Domestikos der Metropolis Serrhai im November 1323¹⁰⁸

Ergänzung: Zeugenunterschrift als Domestikos der Metropolis Serrhai im September 1319; Erwähnung eines Ioannes Kubaras in einem Chrysobullos Logos des serbischen Herrschers Stephan Uroš IV. Dušan vom Juli 1344¹⁰⁹

Kommentar: Der Domestikos Ioannes Kubaras ist über die Angaben im PLP hinaus von September 1319 bis November 1323 in dieser Funktion des Metropolitanklerus von Serrhai belegt. Hinweise auf eine Verwandtschaft zu den in den Urkunden auftretenden Amtsträgern Manuel, Nikolaos und Theodoros Kubaras sind nicht bekannt, doch ist ein familiärer Zusammenhang wahrscheinlich.

Schwer zu beurteilen ist, ob es sich bei jenem Ioannes Kubaras, welcher in der oben genannten Privilegurkunde des serbischen Herrschers Stephan Dušan vom Juli 1344 erwähnt wird, ebenfalls um den Domestikos der Jahre 1319 bis 1323 handelt. Die in dieser Urkunde vom Juli 1344 begünstigten Personen werden generell nicht mit ihren spezifischen Weihegraden oder Funktionstiteln angesprochen, sondern nur allgemein als ἀρχοντόπουλλοι (*sic*) bezeichnet¹¹⁰. Mangels einer genauen Funktionsbezeichnung kann dies nur im weitesten Sinne als Hinweis auf eine mögliche Identität des Ioannes Kubaras von 1344 mit dem genannten Domestikos gewertet werden, da angesichts der Menge an mit Sicherheit zu differenzierender Personen, die den Zunamen Kubaras in der Region Serrhai trugen, im Quellenmaterial mit dem Auftreten von Homonymen gerechnet werden muss.

Einem Dokument des Xenos Murmuras vom November 1339 ist zu entnehmen, dass eine seiner Schwestern mit einem Domestikos vermählt gewesen sein muss, da Xenos sie im Kontext der Urkunde als verstorbene Domestikissa bezeichnet¹¹¹. Wie wahrscheinlich ist es nun, Ioannes Kubaras als Gatten dieser unbekanntes Tochter des Georgios Murmuras gleichzusetzen? An Domestikoi der Metropolis Serrhai sind 1275 bis 1287 Eudokimos Grentlas und im August 1301 Georgios Maureas zu belegen; nur kurz darauf, im Dezember

¹⁰⁸ Vgl. *PLP* Add. I–XII (1995) Nr. 93882; vgl. *Actes Vatopedi* I, 332 (Nr. 61), Z. 48.

¹⁰⁹ BÉNOU, *Codex B* 215 (Nr. 127), Z. 79. Zur Datierung der Urkunde vgl. oben 28f. Siehe auch *PLP* Add. I–XII (1995) Nr. 93881.

¹¹⁰ KRAVARI, *Philotheou* 301 (Nr. 3), Z. 16f.

¹¹¹ BÉNOU, *Codex B* 111f. (Nr. 53), Z. 6–7.

1305, wird ein *Domestikos Adam* erwähnt¹¹². Letzterer könnte der unmittelbare Vorgänger des *Ioannes Kubaras* gewesen sein. Die abgesicherten Details der *Vita* des *Ioannes Kubaras*, die Nennungen in Urkunden von 1319 und 1323, gehen parallel zu jenen des *Ioannes Modenos*, der definitiv ein Schwiegersohn des *Georgios Murmuras* war. *Kubaras* erweist sich also von den genannten *Domestikoi* als der plausibelste Gemahl der unbekanntes Tochter des *Georgios Murmuras*. Im Jahr 1344 war *Ioannes Modenos* als *Sakellarios* von *Serrhai* noch am Leben; dies könnte auch für *Ioannes Kubaras* gegolten haben.

Allerdings sind bezüglich des Urkundenmaterials noch weitere Unsicherheiten zu berücksichtigen. So ist etwa in der Urkunde der *Hypomone*, der Witwe des *Sakellarios Georgios Murmuras*, vom Juli 1339, in welcher diese ihren Besitz auf ihre (verbliebenen?) Kinder aufteilt, überhaupt nur von zwei Deszendenten, dem oben erwähnten *Xenos* und seiner Schwester *Xanthe Modene*, der Gattin des *Ioannes Modenos*, die Rede. Ein drittes Kind des *Georgios Murmuras* und der *Hypomone* wird nicht genannt und ist auch nicht aus dem Kontext zu erschließen. Will man diese *Domestikissa (N.)* trotzdem als Tochter des *Georgios Murmuras* führen, böte sich als naheliegende Erklärung an, dass diese namentlich nicht bekannte Tochter früh verstorben und die Ehe kinderlos geblieben sein muss. Somit mussten keinerlei Erben mitberücksichtigt werden, auf die man in der Urkunde ansonsten sicher Bezug genommen hätte¹¹³.

Letztlich muss hier eingeräumt werden, dass die dargebotenen Ausführungen keine sehr zuverlässige Indizienkette bilden und daher über den Status von Hypothesen nicht hinauskommen.

25. *Kubaras, Manuel*

PLP: *Diakon* und *Oikonomos* der *Metropolis Serrhai* von September 1323 bis November 1360¹¹⁴

Kraus: Annahme zweier verschiedener Personen (ein *ὁ τὰ δίκαια διέπων* und ein homonymer *Oikonomos*) mit Namen *Manuel Kubaras*¹¹⁵

¹¹² Zu *Eudokimos Grentlas* vgl. oben 37; zu *Georgios Maureas* vgl. unten 58; zum *Domestikos Adam* vgl. oben 34.

¹¹³ *BÉNOU*, *Codex B 281–285* (Nr. 162), zu den Teilungsbestimmungen vgl. bes. 283f., Z. 38–44.

¹¹⁴ Vgl. *PLP VI* (1983) Nr. 13357 und *KRAUS*, *Kleriker 187f.* und 189f. Zu Trägern des Namens *Kubaras* vgl. auch *KRAVARI*, *Philotheou 299*; zur im PLP zitierten Urkunde *GUILLOU 110–113* (Nr. 34) vgl. jetzt auch *BÉNOU*, *Codex B 281–285* (Nr. 162).

¹¹⁵ Vgl. *KRAUS*, *Kleriker 187* (und Anm. 51f.); 189 (und Anm. 63).

Ergänzung: Erwähnung als ὁ τὰ δίκαια διέπων (ohne Weihegrad) der Metropolis Serrhai im September 1319¹¹⁶; Zeugenunterschriften als Diakon und Oikonomos derselben Metropolis von November 1323, Mai 1328, Dezember 1328, Juli 1333, April 1334 und Mai 1334¹¹⁷

Kommentar: Gegen Kraus ist festzuhalten, dass jener Manuel Kubaras, der im September 1319 als ὁ τὰ δίκαια διέπων der Metropolis Serrhai erwähnt wird, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dem Diakon und Oikonomos, der von 1323 bis 1360 durch urkundliche Zeugnisse belegt ist, gleichgesetzt werden kann¹¹⁸. Ein Hauptargument von Kraus bestand in der Annahme, ein ὁ τὰ δίκαια διέπων müsse eine gewisse Erfahrung, verbunden mit einem etwas fortgeschrittenerem Alter, besessen haben. Er übersieht dabei die Problematik, dass der nur wenig später, im September 1323, erstmals erwähnte Diakon und Oikonomos Manuel Kubaras mindestens weitere 37 Jahre, also bis 1360, durchgehend in diesem Amt nachweisbar ist. Auch dieser Manuel Kubaras muss seinen Posten als oberster Funktionsträger des Metropolitanklerus von Serrhai in einem eher jungen Alter angetreten haben, womit die Aussagestärke von Kraus' Argument eindeutig erschüttert ist. Es ist daher anzunehmen, dass eine Person, die im Herbst 1323 für das Amt des Oikonomos qualifiziert war, durchaus schon 1319 eine verantwortungsvolle Stellung im selben Kirchensprengel innehaben hätte können.

Eine ähnliche Situation ist übrigens bei Georgios Murmuras zu konstatieren¹¹⁹, dessen Aufgabenbereich laut einer Verkaufsurkunde aus dem Zeitraum 1308/09 neben seinem Protonotariat jener eines ὁ τῶν ... δικαίων προϊστάμενος der Metropolis Serrhai war. Georgios Murmuras lebte danach noch bis in die ersten Monate des Jahres 1336, also volle 28 Jahre. Dem Argument, dass für eine besonders verantwortungsvolle Position innerhalb des Klerus einer Metropolis oder Bischofskirche ein fortgeschrittenes Alter notwendig gewesen wäre, kommt demgemäß keinesfalls zwingende Beweiskraft zu¹²⁰. Der im September 1319 genannte Manuel Kubaras ist also mit jenem vom November 1323 zu identifizieren und seine Weihe zum Diakon bzw. sein Aufstieg zum Oikonomos in den dazwischen liegenden Zeitraum zu legen.

¹¹⁶ BÉNOU, Codex B 213 (Nr. 127), Z. 23f. Zur Datierung vgl. oben 28f.

¹¹⁷ BÉNOU, Codex B 106 (Nr. 50), Z. 32; 110 (Nr. 52), Z. 29; 141 (Nr. 70), Z. 23; 125 (Nr. 60), Z. 36; 117 (Nr. 56), Z. 29.

¹¹⁸ Vgl. KRAUS, Kleriker 187f. (mit Anm. 52).

¹¹⁹ Zu Georgios Murmuras vgl. unten 65–68.

¹²⁰ Dies wird sich noch für weitere Funktionsträger der Metropolis Serrhai erweisen. Vgl. dazu unten 81f.

Die Funktion eines ὁ τὰ δίκαια διέπων der Metropolis Serrhai konnte Manuel Kubaras aber nicht ausüben, als er bereits das Amt des Oikonomos inne hatte. Im Juli 1339, also während dem Oikonomiat des Manuel Kubaras, ist Gennadios Trapezuntios als Inhaber dieses Aufgabenbereichs belegt¹²¹. Offenbar war es nicht zulässig, dass er als Oikonomos beide Funktionen nicht in Personalunion wahrnahm.

26. Kubaras, Nikolaos

PLP: Priester und Protekdikos der Metropolis Serrhai 1353 <Oktober>; Skeuophylax 1357 <Mai>¹²²

Kraus: Priester und Protonotarios 1333–1343; Protekdikos 1353; Skeuophylax 1357¹²³

Ergänzung: Zeugenunterschriften als Priester und Protonotarios der Metropolis Serrhai vom November 1339, vom März 1340, vom März und September 1343 und Februar 1349¹²⁴

Kommentar: Der Priester und Protonotarios Nikolaos Kubaras, der erstmals 1333 urkundlich fassbar ist, übte das Amt eines Protonotarios der Metropolis Serrhai gemäß seiner Unterschrift in einer Verkaufsurkunde bis Februar 1349 aus. Im Oktober 1353 ist Nikolaos Kubaras als Protekdikos von Serrhai belegt und rangierte dabei in der Hierarchie noch unter dem Sakelliu Georgios Triboles (II)¹²⁵, welchen er allerdings in den folgenden Jahren überflügelte. Kubaras dürfte Sergios Synadenos, der zur selben Zeit einen Karrieresprung vom Protekdikos zum Skeuophylax vollzog¹²⁶, direkt in die Position des Protekdikos nachgefolgt sein. Gemäß der Unterschrift in einer Urkunde vom Juni 1357 hat Nikolaos Kubaras am Ende seines eigenen Karriereweges ebenfalls zumindest die Position eines Skeuophylax der Metropolis Serrhai erlangt. Da Sergios Synadenos aber noch im Dezember 1355 selbst als Skeuophylax belegt ist¹²⁷, kann für den Aufstieg des Kubaras als *terminus post quem* der Monat Dezember des Jahres 1355 festgelegt werden. Ob sich die Karriere des Nikolaos Kubaras noch fortsetzte, muss derzeit ungeklärt bleiben. Die Ämter eines

¹²¹ Zu ihm vgl. unten 76.

¹²² Vgl. PLP VI (1983) Nr. 13358.

¹²³ Vgl. KRAUS, Kleriker 189 (mit Anm. 70).

¹²⁴ BÉNOU, Codex B 112 (Nr. 53), Z. 20 und 23; 139 (Nr. 69), Z. 21; 138 (Nr. 68), Z. 23; 130 (Nr. 64), Z. 26; 115 (Nr. 55), Z. 17. – Zu Bénou Nr. 69 vgl. die Bemerkungen oben 27f.

¹²⁵ Vgl. zu Georgios Triboles I und II unten 80f.

¹²⁶ Vgl. zu Sergios Synadenos unten 74–77.

¹²⁷ Vgl. bes. 74.

Sakellarios oder Oikonomos waren ihm bis 1360 verwehrt, denn bis in den November dieses Jahres amtierten Ioannes Modenos als Sakellarios und Manuel Kubaras als Oikonomos. Im August 1365 sind dann Manuel Lizikos als Sakellarios und Ioannes Disypatos als Skeuophylax der Metropolis Serrhai nachweisbar¹²⁸. Zu diesem Zeitpunkt scheint allenfalls eine Beförderung auf den Spitzenposten der Metropolitanverwaltung, auf den des Oikonomos, möglich. Trotzdem erscheint es für Nikolaos Kubaras eher plausibel, dass er keinen höheren Rang als den des Skeuophylax mehr erreichte. Sein Ableben wäre gemäß dem gegenwärtigen Quellenbefund vor dem August 1365 anzusetzen. Ob und welcher Art eine Verwandtschaft zu den namensgleichen Ioannes, Manuel und Theodoros Kubaras gegeben war, konnte nicht bestimmt werden. Daher muss auch die Frage nach einer entsprechenden Protektion und Förderung offen bleiben.

27. Kyrillos, Mönch

PLP: –

Kraus: Archimandrit in der Metropolis Serrhai im April 1334¹²⁹

Korrektur: Unterschrift in einer Gerichtsurkunde über die Entfremdung und Restitution von Besitz an das Ioannes Prodromos-Kloster bei Serrhai vom April 1283¹³⁰

28. Lyzikos, Alexios

PLP: Tabullarios der Metropolis Serrhai 1308/09¹³¹

Ergänzung: Zeugenunterschriften als Diakon und Chartophylax der Metropolis Serrhai im Februar 1299, im August 1301, im April 1303 und im Januar 1310¹³²

¹²⁸ Zu Ioannes Modenos vgl. unten 64, zu Manuel Kubaras siehe oben 52–54. Zu Manuel Lizikos vgl. *PLP VI* (1983) Nr. 14916, zu Ioannes Disypatos siehe *PLP III* (1978) Nr. 5535.

¹²⁹ Vgl. KRAUS, *Kleriker* 186 (mit Anm. 42).

¹³⁰ BÉNOU, *Codex B 37* (Nr. 8), Z. 67. Zur Datierung der Urkunde vgl. die Bemerkungen oben 12–15.

¹³¹ Vgl. *PLP VI* (1983) Nr. 14913.

¹³² BÉNOU, *Codex B 50* (Nr. 16), Z. 20; 54 (Nr. 18), Z. 32f.; 52 (Nr. 17), Z. 35; 279 (Nr. 160), Z. 21; 58 (Nr. 19), Z. 70. Zu den Datierungen der Urkunden vgl. oben 19 (zu Nr. 16) und 19f. (zu Nr. 17); Bemerkungen zu Nr. 18 vgl. oben 20f., zu Nr. 19 oben 21f.

Kommentar: Die Aussagen im PLP beruhen auf einer nur verstümmelt erhaltenen Urkunde, deren verderbte Zeugenunterschriften im Rahmen der Edition nach damaligem Wissensstand ergänzt wurden¹³³. Alexios Lyzikos ist von Februar 1299 bis Januar 1310 als Diakon und Chartophylax der Metropolis Serrhai belegt. Sein zeitlich nächstliegender Vorgänger, der Priester Ioannes Kappadox, ist für den Zeitraum 1269–1275 als Chartophylax nachweisbar, sodass über den Beginn der Amtszeit des Alexios Lyzikos keine genaueren Aussagen getroffen werden können. Da auch sein nächster namentlich bekannter Nachfolger in dieser Funktion, der Diakon Theodoros Eirenikos, erst 1323 mit Sicherheit erfasst werden kann, müssen Aussagen zum Karriereende des Lyzikos ebenfalls unterbleiben¹³⁴. Allerdings existieren zwei Urkunden aus dem Jahr 1313, nach deren Eschatokollen der Schreiber, der Laosynaktes Leon Zacharias, vermerkte, die Dokumente wären ἐξ ἐπιτροπῆς τοῦ τιμιωτάτου σακελλαρίου κῶρ Γεωργίου τοῦ Μουρμουρᾶ ausgestellt worden¹³⁵. Diese an sich für die Biographie des Murmuras bedeutsamen Hinweise könnten mit entsprechender Vorsicht auch so interpretiert werden, dass Murmuras kurzfristig, etwa wegen einer Vakanz im Chartophylakiat der Metropolis Serrhai, die Verantwortung für anstehende Beurkundungen übernehmen hätte müssen. Ohne weitere Hinweise muss diese Überlegung aber eine Hypothese bleiben.

Der Zuname des Alexios Lyzikos wird vom Kopisten des Codex B durchgehend mit *y* geschrieben; im erhaltenen Original hingegen ist eindeutig die Schreibweise Lizikos zu lesen¹³⁶, welche sich auch bei Manuel Lizikos, einem späteren Sakellarios der Metropolis Serrhai, findet¹³⁷. Eine Verwandtschaft zwischen den beiden Funktionsträgern ist denkbar, aber nicht näher abzusichern.

29. Manasses, Michael

PLP: –

Ergänzung: Zeugenunterschrift als Protopsaltes der Metropolis Serrhai im September 1242¹³⁸

¹³³ Actes Lavra II, 158 (Nr. 102), Z. 29 (nur ergänzt); siehe auch Pl. CXXVI.

¹³⁴ Zu Ioannes Kappadox vgl. oben 50; zu Theodoros Eirenikos vgl. oben 40f.

¹³⁵ BÉNOU, CODEX B 95 (Nr. 41), Z. 27f.; 96 (Nr. 42), Z. 24f.

¹³⁶ Actes Lavra II, 158, Z. 29, und Pl. CXXVI, letzte Zeile.

¹³⁷ Vgl. zu ihm *PLP* VI (1983) Nr. 14916. Bei der in Actes Chilandar (PETIT) Nr. 151, Z. 136f. gebotenen Schreibweise Manuel „Rizikos“ handelt es sich wohl um eine Verlesung.

¹³⁸ BÉNOU, Codex B 30 (Nr. 6), Z. 25. Über die Problematik der Datierung dieses Dokuments vgl. die Argumente oben 9.

Kommentar: Der Protopsaltes Michael Manasses ist nur durch die oben genannte Urkunde belegt, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in den September 1242 zu datieren ist. Der nächste belegbare Protopsaltes der Metropolis Serrhai, Adam, ist erstmals im September 1319 nachzuweisen¹³⁹. Weitere Schlüsse sind nicht möglich.

30. Maramanthas, Leon

PLP: –

Kraus: Unterzeichner einer Urkunde vom Anfang des 14. Jahrhunderts¹⁴⁰

Korrektur: Zeugenunterfertigung als Priester und ἐπὶ τῶν γονάτων in einer Gerichtsurkunde vom September 1319¹⁴¹

31. „Marmaras“, Georgios (Phantomgestalt)

PLP: Angeblicher Protonotarios der Metropolis Serrhai im Dezember 1305¹⁴²

Korrektur: Der Protonotarios Georgios „Marmaras“ ist eine Phantomgestalt. Er verdankt seine Existenz der Verlesung des Namens Murmuras zu Marmaras, wie die urkundlichen Zeugnisse erweisen¹⁴³. Das entsprechende Lemma im PLP ist zu eliminieren.

Kommentar: Neben der genannten paläographischen Erkenntnis ist zu betonen, dass die mittlerweile aus dem Codex B bekannten Daten zur Karriere des Georgios Murmuras, Protonotarios der Metropolis Serrhai von 1301 bis zumindest 1308/09, schon von Kraus erkannt wurden (allerdings ohne die Konsequenzen zu ziehen)¹⁴⁴. Die Existenz des oben genannten Protonotarios Georgios Marmaras ist daher definitiv auszuschließen.

¹³⁹ Zum Protopsaltes Adam vgl. oben 35.

¹⁴⁰ Vgl. KRAUS, Kleriker 185 (und Anm. 31).

¹⁴¹ BÉNOU, Codex B 215 (Nr. 127), Z. 80; Bemerkungen zur Datierung dieser Urkunde siehe oben 28f.

¹⁴² Vgl. PLP VII (1985) Nr. 17103.

¹⁴³ Vgl. dazu die Angaben bei Georgios Murmuras, unten 65–68, bzw. die Bemerkungen oben 18f.

¹⁴⁴ Vgl. bes. KRAUS, Kleriker 190. Zu den von Kraus getätigten Angaben über den späteren Lebensweg des Georgios Murmuras beachte aber die Kritik unten 65–68.

32. Marmaras, Konstantinos

PLP: –

Kraus: Belege als Katechetes von Serrhai in Urkunden, datierend aus dem Zeitraum 1275–1288 und 1290¹⁴⁵

Korrektur: Zeugenunterschriften als Katechetes der Metropolis Serrhai vom Juli 1275 und vom September 1287¹⁴⁶

Kommentar: Das Wirken des Katechetes Konstantinos Marmaras ist aufgrund der oben zitierten Urkunden für den Zeitraum von Juli 1275 bis September 1287 nachzuweisen. Zeitnah erwähnte Vorgänger oder Nachfolger in dieser Funktion fehlen, weshalb keine weiterführenden Überlegungen zu seiner Amtszeit angestellt werden können.

33. Maureas, Georgios

PLP: –

Ergänzung: Zeugenunterschrift als Domestikos der Metropolis Serrhai im August 1301¹⁴⁷

Kommentar: Georgios Maureas ist bisher nur durch diese eine Urkunde nachgewiesen. Weitere namentlich bekannte Domestikoi der Metropolis Serrhai sind etwa Eudokimos Grentlas (belegbar bis September 1287), der Domestikos Adam (belegt im Dezember 1305) und Ioannes Kubaras (belegbar ab 1319)¹⁴⁸. Da aber davon ausgehen ist, dass wohl zwei Domestikoi zeitgleich fungierten, ist eine entsprechende Gesamtschau aller zeitnah auftretenden Personen dieses Ranges nur bedingt hilfreich¹⁴⁹.

¹⁴⁵ Vgl. KRAUS, Kleriker 184 (mit Anm. 20f.).

¹⁴⁶ BÉNOU, Codex B 23 (Nr. 1), Z. 42; 28 (Nr. 4), Z. 19. Zur Datierung von Urkunde Nr. 1 vgl. die Bemerkungen oben 7. Die Datierung von Dokument Nr. 4 in den September 1287 stand nie zur Debatte (vgl. dazu KRESTEN-SCHALLER, Beobachtungen 194).

¹⁴⁷ BÉNOU, Codex B 54 (Nr. 18), Z. 31. Bemerkungen zur Urkunde vgl. oben 20f.

¹⁴⁸ Zu Eudokimos Grentlas vgl. oben 39; zum Domestikos Adam s. oben 34; zu Ioannes Kubaras vgl. oben 51f.

¹⁴⁹ Vgl. PAPADOPOULOS, Studies 76, der (allerdings für die postbyzantinische Zeit) dezidiert von zwei Domestikoi spricht.

34. Modenos, (N.)

PLP: _150

Ergänzung: Zeugenunterschriften als Priester und Kleriker der Metropolis Serrhai im April 1283 und im April 1290; Zeugenunterschriften als Priester und Sakellarios der Metropolis Serrhai im Oktober 1298 und im Februar 1299¹⁵¹

Kommentar: (N.) Modenos ist von April 1283 bis April 1290 als Priester und Kleriker belegt. Zwei Dokumente vom Oktober 1298 und vom Februar 1299 weisen ihn als Priester und Sakellarios der Metropolis Serrhai aus. Weitere Angaben zu seinem Leben sind nur ungefähr erschließbar. Seine Ära als Sakellarios kann maximal bis zum März 1313 gedauert haben, da durch die Beurkundungsanordnung in einer aus diesem Monat datierenden Urkunde hervorgeht, dass zu diesem Zeitpunkt bereits Georgios Murmuras als Sakellarios amtierte¹⁵². Ein Karrieresprung des Modenos in das Amt des Oikonomos ist wohl auszuschließen, da vom August 1301 bis zum Mai 1314 mit Sicherheit der Priester Theodoros als Oikonomos derselben Metropolis nachweisbar ist¹⁵³. Es bliebe also für einen Aufstieg in diese Spitzenposition des Metropolitanklerus von Serrhai nur die knappe Zeitspanne von Februar 1299 bis August 1301. Modenos ist also mit höchster Wahrscheinlichkeit als Sakellarios verstorben und die Hinweise sprechen dafür, dass der Zeitpunkt seines Todes in den Zeitraum von September 1308 bzw. 1309 und 1313 zu legen ist. Dies ergibt sich aus dem Karriereverlauf des nächsten belegbaren Sakellarios, Georgios Murmuras, der laut Dokument Lavra II Nr. 102 – das Dokument kann wegen Textverlustes nicht näher als zwischen September 1308 und August 1309 datiert werden – noch als Protonotarios, aber spätestens ab März 1313 als Sakellarios fungierte¹⁵⁴. Nicht möglich ist die Erstellung einer gesicherten genealogischen Verbindung zwischen dem Priester und Sakellarios (N.) Modenos und dem späteren Priester und Skeuophylax bzw. Sakellarios Ioannes Modenos¹⁵⁵.

¹⁵⁰ Spezifizierende Hinweise im PLP fehlen derzeit noch; vgl. zu diversen Trägern des Namens Modenos *PLP* VIII (1986) Nr. 19211–19237, Addenda I–VIII (1988) Nr. 92677–92679 und Addenda I–XII (1995) Nr. 94198.

¹⁵¹ BÉNOU, Codex B 37 (Nr. 8), Z. 71; 29 (Nr. 5) Z. 18; 49 (Nr. 15), Z. 22; 50 (Nr. 16), Z. 21. Zu den Datierungen der Urkunden vgl. die Apparate bzw. Kommentare zu den Regesten oben 8f. (zu Nr. 5), 12–15 (zu Nr. 8), 18f. (zu Nr. 15) und 19 (zu Nr. 16).

¹⁵² Zu Georgios Murmuras vgl. unten 65–68.

¹⁵³ Zum Oikonomos Theodoros vgl. oben 45f.

¹⁵⁴ Zu Georgios Murmuras vgl. gleich unten 65–68. – Die Möglichkeit, dass nach Modenos im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts (konkret von 1299–1313) ein weiterer, mangels urkundlicher Belege namentlich unbekannter Sakellarios der Metropolis Serrhai amtierte, kann zugegebenermaßen nicht völlig ausgeschlossen werden.

¹⁵⁵ Zu Ioannes Modenos vgl. gleich unten 64.

Exkurs: Die Modenoi

Vor 30 Jahren hat Mirjana Živojinović eine Studie über die Geschichte eines großen Grundbesitzes namens „Zdravikion“, gelegen zwischen den Städten Serrhai und Zichnai am Fluß Strymon, vorgelegt, der sich im Besitz eines Priesters Modenos und seiner Familie befand. Sie untersuchte dabei vorrangig, wie dieser reiche Besitz Schritt für Schritt an das Kloster Chilandariu übergang, indem die Nachkommen des Priesters Modenos ihre Anteile an das genannte Kloster verkauften; außerdem erstellte sie einen Stammbaum des Grundbesitzers und seiner Deszendenten¹⁵⁶. Bezüglich der Familiengeschichte stützte sie sich auf zwei Dokumente, die Petit 1911 noch Kaiser Andronikos II. Palaiologos und dessen Sohn Michael IX. zugeordnet hatte, deren Datierung in der Folgezeit aber umstritten blieb¹⁵⁷. Živojinović konnte sich noch nicht auf die erst 1998 edierten Urkunden des Codex B des Ioannes Prodromos-Klosters bei Serrhai stützen, weshalb sie den von ihr behandelten Priester Modenos nicht auf den oben genannten gleichnamigen Priester und Kleriker bzw. späteren Sakellarios der Metropolis Serrhai zu beziehen vermochte.

Als im Jahr 2000 der erste Band der Chilandar-Urkunden in der modernen Reihe der Archives de l’Athos erschien, entschied sich das Editorenteam unter der Federführung von Jacques Lefort, die beiden Kaiserurkunden nunmehr Kaiser Michael VIII. und seinem Sohn Andronikos II. zuzuweisen und neue Datierungen in die Diskussion einzuführen¹⁵⁸. Im ersten Dokument, einem jetzt auf «avant 1281» – also „vor 1281“ – datierten Chrysobullos Logos, gewährt Kaiser Michael VIII. dem Priester (N.) Modenos¹⁵⁹, der als Großgrundbesitzer mitsamt seiner blutsverwandten Familie die Immunität gegenüber der pronoiaren Verwaltung besitzt, die Gunst, dass die Immunität auch auf seinen Schwiegersohn, Michael Borkenos, ausgedehnt wird¹⁶⁰. In der zweiten Urkunde, einem chronologisch in den November 1281 eingeordneten Chrysobullon Sigillion, erwirkt derselbe Modenos vom Mitkaiser Andronikos II., dass das von Michael VIII. gewährte Privileg auch für seinen zweiten Schwiegersohn,

¹⁵⁶ Vgl. Мирјана Живојиновић, Хиландарски метох Здравик и Његови ранији поседници (Mirjana Živojinović, Zdravik, métochion de Chilandar et ses propriétaires antérieurs). *ZBR* 20 (1981) 85–98, mit einem Stammbaum auf Seite [97].

¹⁵⁷ Vgl. gleich unten Anm. 159.

¹⁵⁸ Die Angaben im PLP stützen sich noch auf die Ausgabe der Chilandar-Akten von Petit.

¹⁵⁹ Vgl. *PLP* VIII (1986) Nr. 19219. Die (überholte) angegebene Datierung 1311/12 nimmt Bezug auf das folgende Chrysobullon Sigillion Andronikos’ II. (jetzt in das Jahr 1281 zu datieren, vgl. Anm. 159).

¹⁶⁰ Actes Chilandar I 195–198 (Nr. 26), zur Datierung vgl. gleich im Anschluss.

Ioannes Porianites, gelten soll, wobei sich Andronikos II. ausdrücklich auf die Urkunde seines Vaters bezieht¹⁶¹.

Es wirkt nun außerordentlich verlockend, den in den kaiserlichen Urkunden genannten Modenos mit dem Sakellarios (N.) Modenos zu identifizieren. Man wird davon ausgehen dürfen, dass für ein derartiges Amt innerhalb des Klerus einer Metropolis vornehmlich Personen mit entsprechender finanzieller Basis bzw. mit wirtschaftlichen Kenntnissen ausgewählt wurden, wofür der offenbar sehr vermögende (N.) Modenos bestens geeignet gewesen sein könnte.

Ein Problem für eine solche Identifikation bringen aber auf den ersten Blick die unterschiedlichen Standesbezeichnungen mit sich, welche im Chrysobullos Logos Michaels VIII. und im Chrysobullon Sigillion Andronikos' II. dem Adressaten Modenos zugeschrieben werden. In der Privilegurkunde Michaels VIII. wird er als Papas und Hiereus, also als Priester, bezeichnet¹⁶², im späteren Sigillion hingegen als Hieromonachos angesprochen¹⁶³. Dem Mönchsstand könnte sich Modenos, der mehrere Kinder gehabt haben muss – neben den Söhne Basileios, und Michael sowie einem, von dem wir nur den Namen der Gattin kennen, sind aufgrund der Existenz der Schwiegersöhne zwei Töchter Voraussetzung –, theoretisch als Witwer zugewendet haben.

Tatsache ist, dass der Mönchsstand, der aus dem in der Urkunde von 1281 gebrauchten Begriff Hieromonachos für Modenos hervorzugehen scheint, eine Identifizierung mit dem oben erwähnten Priester, Kleriker und Sakellarios der Metropolis Serrhai verhindert, solange nicht gute Gründe für einen Irrtum der kaiserlichen Kanzlei angeführt werden können. Aber ist es denkbar, dass die kaiserliche Kanzlei in der Paläologenzeit solche vergleichsweise primitiven Fehler machte? Die Möglichkeit ist grundsätzlich zu bejahen, denn es gibt unter den frühesten Urkunden des Codex B ein kaiserliches Dokument, in welchem tatsächlich eine zumindest sehr unscharfe Namenswiedergabe geschah.

Bénoü Nr. 8, jene in dieser Studie bereits mehrfach zitierte Gerichtsurkunde, die in den April 1283 einzuordnen ist, überliefert eine Klage der Mönche, welche sich im etwas herabgekommenen Ioannes Prodromos-Kloster bei Serrhai angesiedelt hatten, die eben diese Mönche am kaiserlichen Hof einbrachten, um die Rückgabe entfremdeter Klostergüter zu erreichen. Ursprünglich hatte ein Georgios, γαμβρός (gambros, Schwiegersohn) des Sanianos,

¹⁶¹ Actes Chilandar I 198–200 (Nr. 27); zur Datierung in das Jahr 1281 vgl. jetzt die Corrigenda auf 304 (siehe dort auch den Hinweis, dass die Tafeln der Ausgabe zum Zeitpunkt des Entschlusses, die Datierung zu ändern, bereits gedruckt waren, weshalb die Angaben auf der entsprechenden Planche Nr. 27 nicht mehr korrigiert werden konnten. – Das Vermögen dieses Modenos betonte schon Dölger in seiner älteren Edition (vgl. DÖLGER, Schatzkammern 56f. [Nr. 15]) aus dem Jahr 1948, der das Sigillion noch in das Jahr 1296 einordnete.

¹⁶² Actes Chilandar I 197, Z. 1 (Papas), sowie Z. 13 und 21 (Hiereus).

¹⁶³ Actes Chilandar I 200, Z. 1, 11 und 32.

mit Antonios Moschopulos, Abt des genannten Klosters vor dem zwischenzeitlichen Niedergang der Anlage in der Zeit des lateinischen Kaiserreichs, einen Pachtvertrag abgeschlossen; doch nach dem Tod des Abtes entfremdete dieser Georgios, Schwiegersohn des Sanianos, das gepachtete Gut, wobei später ein Kleriker der Metropolis Serrhai namens Zymaras an dieser Entfremdung partizipierte¹⁶⁴.

Der Vertragspartner des Abtes Antonios, Georgios, γαμβρός des Sanianos, steht aus den im Codex B überlieferten und zweifach ausgefertigten Verpachtungsdokumenten mit Sicherheit fest¹⁶⁵. Diese Dokumente müssen wohl auch den kaiserlichen Behörden vorgelegt worden sein, um ein entsprechendes Prostagma zu erlangen. Im diesem Sachbetreff zugehörigen Prostagma des Kaisers, welches einen Monat vor der Gerichtsurkunde ausgestellt worden ist und an den zuständigen Dux des Themas mit der Aufforderung zur gerichtlichen Aufarbeitung der causa erging, schreibt der Mundator dieser Kaiserurkunde nur von τῆς Σανιάνοϋ λεγόμενος (irgendeiner, der Sanianos genannt wird), der laut Klage der Mönche ihnen eine Mühle entfremdet habe¹⁶⁶. Diese äußerst oberflächliche Kurzbezeichnung des genannten Georgios, Schwiegersohn des Sanianos, stellt immerhin eine beträchtliche Abweichung von dem in den Vertragsurkunden einwandfrei festgestellten Namen dar. Bezeichnenderweise übernahm man im Zuge der Niederschrift der Gerichtsurkunde die oberflächliche Bezeichnung aus der Kaiserurkunde und griff nicht auf die Vertragsdokumente zurück¹⁶⁷.

Entsprechende Unschärfen können also in der kaiserlichen Kanzlei vorkommen und so könnte man den „Hieromonachos“ Modenos im Chrysobullon Sigillion Andronikos‘ II. als das Produkt einer Verlesung während des Prozesses der Reinschrift des Prostagma ansehen. Die Ursache dieser Verlesung wird wohl in der versehentlichen Doppelung der ersten beiden Buchstaben des Namens des Priesters Modenos zu Hieromonachos Modenos – wahrscheinlich basierend auf einem tachy- und brachygraphisch niedergelegten Konzept – zu suchen sein. Für diese Erklärung spricht darüber hinaus der Wortlaut eines weiteren Diploms Andronikos‘ II. vom Januar 1320¹⁶⁸. Dieses Prostagma erging, um Basileios, einem der Söhne des Modenos, die Zuwendung bzw. den Verkauf seines Erbteils unter Beibehaltung der

¹⁶⁴ BÉNOU, Codex B 34–37 (Nr. 8). – Zum Dokument und seiner Datierung vgl. die Bemerkungen oben 12–15.

¹⁶⁵ BÉNOU, Codex B 38f. (Nr. 9), Z. 2 und Z. 19 (hier nur der Taufname); 40 (Nr. 10), Z. 5f. – Zu beiden Urkunden vgl. die Bemerkungen oben 15–18.

¹⁶⁶ BÉNOU, Codex B 33 (Nr. 7), besonders Z. 4, siehe aber auch Z. 7, 12, 16f. und 21f. In allen Textstellen bleibt es trotz leichter Varianz im Gebrauch der Partizipia bei der Reduktion auf das bloße „Sanianos“. Zur Urkunde vgl. auch die Bemerkungen oben 9–11.

¹⁶⁷ BÉNOU, Codex B 35f., Z. 15f., 20, 31f., 35 und 37. Zu den Formulierungen gelten die Beobachtungen zu Urkunde Nr. 7 in Anm. 164.

¹⁶⁸ Actes Chilandar (PETIT) 127f. (Nr. 52). – Es drängt sich hier folgende Frage auf: War die kaiserliche Kanzlei über die schwankenden Titulaturen in den präsentierten Vorurkunden so verunsichert, dass sie zu dieser Unschärfe in der Titulatur des Modenos Zuflucht nahm?

steuerlichen Privilegien an das Kloster Chilandariu zu ermöglichen. In dieser Urkunde ist im Zuge der Erwähnung des verstorbenen Modenos nur von *Μοδηνός τις* (irgendeinem Modenos) die Rede¹⁶⁹. Im dieser Kaiserurkunde in kurzem Abstand folgenden Vertrag zwischen Basileios Modenos und dem Kloster Chilandariu (vom Februar 1320) wird der verstorbene Vater des Basileios, (N.) Modenos, gar nicht erwähnt¹⁷⁰. Nach dem Tod des Michael Modenos verkauft dessen Schwiegersohn Privonangos mit Zustimmung seiner Gattin 1321 erneut Grundbesitz an das Chilandariu-Kloster. In der eigentlichen Urkunde findet sich auf den Stand bzw. Rang des (N.) Modenos kein Hinweis, sehr wohl aber im Dorsalkonzept am *verso* der Urkunde¹⁷¹, in welchem (N.) Modenos, der verstorbene Vater des nun ebenfalls bereits verschiedenen Michael, wiederum als Protopapas bezeichnet wird¹⁷². Als aber im Juni 1321 Gervasios, Abt des Chilandariu-Klosters, bei Kaiser Andronikos II. und dessen Enkel Andronikos III. je einen Chrysobullos Logos zur Bestätigung des Besitzen und der jüngsten Erwerbungen des Klosters erwirkt, nennt die kaiserliche Kanzlei (N.) Modenos einen *τις Μοδηνός λεγόμενος*, bezeichnet ihn also erneut als irgendeinen, der Modenos genannt wird, bzw. als Hiereus (Priester). Dabei kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich nach wie vor um ein und dieselbe Person handelt¹⁷³.

Die kaiserliche Kanzlei war also nachweislich in – aus ihrer Perspektive gesehen – „Bagatellfragen“ nicht so akribisch, wie man es vielleicht erwartet hätte. Eine schwankende Titulatur für ein und dieselbe Person in den zitierten byzantinischen Kaiserurkunden darf also nicht automatisch zu dem Schluß führen, dass es sich hier um unterschiedliche Personen gehandelt hätte.

Der in diesen umfangreichen Sachverhalt verwickelte Modenos wäre ohne Zweifel der beste Kandidat, um ihn mit dem Sakellarios der Metropolis Serrhai (N.) Modenos zu identifizieren. Will man dieses nun mit einiger Vorsicht behaupten, ist zwingend eine Erklärung dafür zu bieten, warum man nirgendwo in den zitierten Urkunden auf die Sakellarios-Würde dieses Mannes rekurrierte. Die Lösung könnte lauten, dass die kaiserliche Kanzlei für ihre Urkunden letztlich doch stets auf die ursprünglichen Privilegurkunden Bezug

¹⁶⁹ Actes Chilandar (PETIT) 127, Z. 4–5.

¹⁷⁰ Actes Chilandar (PETIT) 128–130 (Nr. 53).

¹⁷¹ Actes Chilandar (PETIT) 139–141 (Nr. 59); vgl. ib. 139 unten Z. 3. – Im Übrigen ist der Text am *verso* keinesfalls ein Resumée initial, wie manchmal zu lesen ist! Es handelt sich auch nicht um eine „Zusammenfassung“ (vgl. 139, Anm. 59). Zur Konzeptpraxis in byzantinischen Privaturkunden befindet sich eine vergleichende Studie (mit lateinisch-westlichem Material) in Vorbereitung.

¹⁷² Dieser priesterliche Rang wird im PLP übrigens bezweifelt. Vgl. *PLP* 8 (1986) Nr. 19219.

¹⁷³ Die Urkunde Andronikos' II. vgl. in den Actes Chilandar (PETIT) 145–147 (Nr. 62), zur Bezeichnung Hiereus siehe besonders 146, Z. 5, jene Andronikos' III. vgl. ib. 148–150 (Nr. 63), und hier die Titulatur als Hiereus auf 148, Z. 6. – In Dokument Actes Chilandar (PETIT) 246–250 (Nr. 118) von April 1329 verkaufen Ioannes Maurianos, seine Gattin Eirene und ihre Mutter Theodora den letzten Teil der Modenoischen Güter an das Chilandarkloster. N. Modenos wird in dieser Urkunde nicht mehr erwähnt.

nahm, welche vor der Beförderung des Modenos zum Sakellarios von Serrhai ausgefertigt worden waren. Die Bezeichnung als Protopapas, welche sich in dem Vertrag zwischen Privonangos, dem Schwiegersohn des Michael Modenos, und dem Chilandariu-Kloster findet¹⁷⁴, könnte auf die persönliche Unwissenheit dieses Mannes zurückzuführen sein, der als Familienfremder zwar eine Enkelin des (N.) Modenos geheiratet hatte, aber auf Anfrage des Diktatgebers der (Privat-)Urkunde den höchsten Rang, den der Großvater seiner Frau im Metropolitanklerus von Serrhai erreicht hatte, nicht kannte.

Einzuräumen ist freilich auch in diesem Fall, dass Beweise für die geäußerten Überlegungen fehlen, es also bei bloßen Hypothesen bleibt.

35. Modenos, Ioannes

PLP: Priester und Skeuophylax der Metropolis Serrhai 1323 bis 1326; Priester und Sakellarios von 1339 bis 1360¹⁷⁵

Kraus: Sakellarios von 1338 bis 1360¹⁷⁶

Ergänzung: Zeugenunterschriften als Priester und Skeuophylax vom September 1319, vom Juni 1325, von Mai und Dezember 1328, vom Juli 1333 und vom Mai 1334¹⁷⁷; Ausstellerunterschrift als Sakellarios in einer Urkunde vom März 1338, Zeugenunterschrift als Sakellarios vom Mai 1355¹⁷⁸

Kommentar: Die Namensgleichheit des Priesters Ioannes Modenos mit dem 1298 und 1299 belegten Priester und Sakellarios (N.) Modenos verleitet zu der Annahme, dass zwischen ihnen ein Verwandtschaftsverhältnis bestanden haben könnte¹⁷⁹. Allerdings existiert kein Hinweis auf einen familiären Zusammenhang zwischen dem Skeuophylax bzw. späteren Sakellarios Ioannes Modenos und seinem gleichnamigen Vorgänger in dieser Funktion. Bemerkenswert erscheint jedenfalls, dass Ioannes Modenos zu jenen Funktionsträgern gehört, die direkt in die Spitze des Metropolitanklerus von Serrhai eingestiegen sein müssen, denn es

¹⁷⁴ Vgl. oben Anm. 169.

¹⁷⁵ Vgl. *PLP* VIII (1986) Nr. 19231.

¹⁷⁶ Vgl. KRAUS, *Kleriker* 190f.

¹⁷⁷ BÉNOU, *Codex B* 215 (Nr. 127), Z. 75; 218 (Nr. 128), Z. 50; 106 (Nr. 50), Z. 33; 110 (Nr. 52), Z. 30; 141 (Nr. 70), Z. 25; 117 (Nr. 56), Z. 30. – Zur Datierung der Urkunden Nr 127 und 128 vgl. oben 28–30; zu Nr. 56 siehe die Bemerkungen oben 23f.

¹⁷⁸ *Actes Vatopedi II*, 119 (Nr. 80/48), Z. 303; BÉNOU, *Codex B* 143 (Nr. 71), Z. 33.

¹⁷⁹ Zu (N.) Modenos vgl. gleich oben 59.

ist für ihn keine vorhergehende, hierarchisch niedrigere Funktion erkennbar. Als Priester und Skeuophylax dieses Kirchensprengels ist Ioannes Modenos im September 1319 nachzuweisen¹⁸⁰. Nach dem Tod seines Schwiegervaters, des Sakellarios Georgios Murmuras, folgte er diesem zwischen Januar und März 1336 als Sakellarios der Metropolis Serrhai nach¹⁸¹. Seine letzte Erwähnung in dieser Funktion datiert vom November 1360. Da Ioannes Modenos sich bereits in der Zeugenunterschrift vom September 1319 als Priester bezeichnet, also zu diesem Zeitpunkt schon mindestens 30 Lebensjahre gezählt haben muss, muss er im November 1360 das 71. Lebensjahr vollendet haben. Aus Mangel an urkundlichen Quellen ist sein Ableben nicht genauer einzugrenzen; 1365 übte Manuel Lizikos die Funktion eines Sakellarios der Metropolis Serrhai aus, 1377 unterfertigte derselbe, mittlerweile im Rang des Oikonomos, eine Urkunde¹⁸². Spätestens zu diesem Zeitpunkt kann Ioannes Modenos nicht mehr unter den Lebenden geweiht haben.

36. Murmuras, Georgios

PLP: Protonotarios und ὁ τῶν δικαίων προϊστάμενος der Metropolis Serrhai 1308/09; Sakellarios von September 1323 bis April 1326; im Juli 1339 als verstorbener Sakellarios der Metropolis Serrhai erwähnt¹⁸³

KRAUS: Protonotarios der Metropolis Serrhai von August 1301 bis 1308/09; Sakellarios von Serrhai seit März 1313¹⁸⁴

Ergänzung: Explizite Zuweisung einer Zeugenunterschrift als Protonotarios der Metropolis Serrhai im Dezember 1305¹⁸⁵

¹⁸⁰ BÉNOU, Codex B 215 (Nr. 127), Z. 75. Die chronologische Einordnung des nur mit einer 3. Indiktion datierten Dokuments in den September 1319 ist erzwungen. Vgl. dazu nun oben 28f.

¹⁸¹ Vgl. *PLP* VIII (1986) Nr. 19208 und Nr. 19231. Ioannes Modenos vermählte sich mit Xanthe, einer Tochter des Sakellarios Georgios Murmuras (zu diesem vgl. gleich im Anschluss; siehe dort auch die Bemerkungen zu den Karrieresprüngen innerhalb der 1. Pentas des Metropolitanklerus von Serrhai im genannten Zeitraum).

¹⁸² Vgl. *PLP* VI (1983) Nr. 14916.

¹⁸³ Vgl. *PLP* VIII (1986) Nr. 19525; zu fusionieren sind außerdem die Nrn. 19529 und 19530 (hier mit der Schreibweise: Murmuriarēs); zum Amt des ὁ τῶν ... δικαίων προϊστάμενος siehe Actes Lavra II, (Nr. 102) 153, wonach es sich bei dessen Aufgabenbereich um «l'administration des affaires temporelles, non des spirituelles» gehandelt habe. Zu Xenos Murmuras, dem Sohn des Georgios, der keine kirchliche Funktion in der Metropolis Serrhai übernahm, vgl. *PLP* VIII (1986) Nr. 19526; allgemein zur Familie vgl. KRAUS, Kleriker 190 und 193–195; siehe auch Actes Vatopédi I, 329f.

¹⁸⁴ Vgl. KRAUS, Kleriker 190.

¹⁸⁵ Die fehlerhafte Lesung in *PLP* VII (1985) Nr. 17103 („Georgios Marmaras“), stützt sich auf Actes Kutlumas² 49 (Nr. 7), Z. 32. Sie wurde von Kraus, der allerdings die übrigen urkundlichen Belege richtig interpretierte (vgl. KRAUS, Kleriker 190 [und Anm. 75]) nicht kommentiert. Die Identität mit dem späteren Sakellarios Georgios

Zeugenunterschriften als Sakellarios von Serrhai vom November 1323, vom Juni 1325 und vom Juli 1333¹⁸⁶

Kommentar: Georgios Murmuras, dem Protonotarios der Metropolis Serrhai seit August 1301, ist auch eine Zeugenunterschrift einer Urkunde vom Dezember 1305 zuzuweisen, welche angeblich von einem Protonotarios Georgios „Marmaras“ stammte. Dieser auch im PLP geführte angebliche Protonotarios der Metropolis Serrhai verdankt seine Aufnahme in das erwähnte Lexikon der Verlesung der zitierten Zeugenunterschrift von Murmuras zu Marmaras; das entsprechende Lemma ist daher zu eliminieren. Die Verlesung ergab sich aus der Fehldeutung zweier eindeutiger Ligaturen aus Omikron-Ypsilon, welche von den Herausgebern der Actes Kutlumus jeweils als Hakenalpha gedeutet wurden¹⁸⁷. In der Zeugenunterfertigung vom Dezember 1305 beansprucht Murmuras durch seine Selbstbezeichnung noch nicht, Proistamenos dieses Kirchensprengels zu sein. In diese zusätzliche Funktion neben seinem Protonotariat muß er daher zwischen Dezember 1305 und dem Zeitraum September 1308 bis August 1309 aufgestiegen sein.

Die bislang geäußerten Angaben zum Tod des Georgios Murmuras („vor 1339“) stützten sich auf das Testament seiner Witwe, der späteren Nonne Hypomone, vom Juli 1339¹⁸⁸. Das Ableben des Georgios Murmuras lässt sich aber durch eine genaue Analyse mehrerer zwischen 1333 und 1339 ausgestellter Dokumente auf die ersten drei Monate des Jahres 1336 eingrenzen. In diesem Zeitraum ergaben sich bezüglich der Karrieren der Funktionäre der ersten Pentas der Metropolis Serrhai personelle Veränderungen, deren genaue Strukturierung Schlüsse auf den Tod des Murmuras bzw. sein damit verbundenes Ausscheiden aus dem Verwaltungskörper der Metropolis erlauben. Noch im Juli 1333 bezeugte Georgios Murmuras eine Verkaufsurkunde, wobei fünf von sechs Funktionären der ersten Pentas der Metropolis Serrhai ihre Unterschrift unter das Dokument setzten¹⁸⁹. In der Zeugenliste des Dokuments erscheinen folgende Personen:

Funktion:	Weihegrad:	Name:
Oikonomos:	Diakon	Manuel Kubaras,

Murmuras wurde durch den Vergleich mit der Originalunterschrift des Georgios Murmuras in Actes Vatopedi I, 332 (Nr. 61), Z. 46, eindeutig festgestellt.

¹⁸⁶ Actes Vatopedi I, 332 (Nr. 61), Z. 46; BÉNOU, Codex B 218 (Nr. 128), Z. 49; 141 (Nr. 70), Z. 24. Zur Datierung von Bénou Nr. 128 vgl. oben 29f.

¹⁸⁷ Vgl. dazu oben Anm. 183.

¹⁸⁸ BÉNOU, Codex B 281–285 (Nr. 162), bes. 284f., Z. 56–62.

¹⁸⁹ BÉNOU, Codex B 141 (Nr. 70), Z. 23–27.

Sakellarios:	—	Georgios Murmuras
Skeuophylax:	Priester	Ioannes Modenos
Chartophylax:	Fehlt	Fehlt
Sakelliu:	Priester	Theodoros Tzemtzeas
Protekdikos:	Diakon	Michael Kalorrhizos

Die weiter oben erwähnte Verfügung der Nonne Hypomone, der Witwe des Sakellarios Murmuras, vom Juli 1339 nennt folgende Vertreter der ersten Pentas der Metropolis Serrhai¹⁹⁰:

Funktion	Weihegrad	Name
Oikonomos	Diakon	Manuel Kubaras
Sakellarios	Priester	Ioannes Modenos
Skeuophylax	Priester	Theodoros Tzemtzeas
Chartophylax	Diakon	Nikolaos Abalantes
Sakelliu	Diakon	Michael Kalorrhizos
Protekdikos	—	Sergios Synadenos

Ein Vergleich der beiden Listen ergibt die Identität der Namen von vier Funktionsträgern, von welchen drei eine höhere Position erlangt haben. Durch den Tod des Georgios Murmuras kam es zu einer Vakanz auf der Position des Sakellarios, welche durch die Besetzung dieses Aufgabenbereiches mit dem Priester Ioannes Modenos, dem Schwiegersohn des Georgios Murmuras, beendet wurde. Den Posten, welchen Ioannes Modenos zuvor besetzt hatte, das Amt eines Skeuophylax, übernahm der Priester Theodoros Tzemtzeas, wohingegen dessen einstigen Aufgabenbereich, den eines Sakelliu der Metropolis Serrhai, nun der Diakon Michael Kalorrhizos wahrnahm, welcher zuvor die Funktion des Protekdikos erfüllt hatte¹⁹¹. Auf den untersten Rang der ersten Pentas der Amtsträger der Metropolis Serrhai rückte mit Sergios Synadenos ein Mann, der noch im Oktober 1334 das Amt eines Logothetes der Metropolis Serrhai ausgeübt hatte¹⁹².

¹⁹⁰ BÉNOU, CODEX B 284f. (Nr. 162) Z. 56–62.

¹⁹¹ Zu Ioannes Modenos vgl. oben 64; zu Theodoros Tzemtzeas vgl. unten 77–79; zu Michael Kalorrhizos oben 49f.

¹⁹² Zu Sergios Synadenos (und der Klärung, dass es sich nur um eine Person und nicht zwei Homonyme innerhalb des Klerus der Metropolis Serrhai handelt) vgl. unten 74–77.

Der im Dokument von 1339 unter den Zeugen auftretende Chartophylax, der Diakon Nikolaos Abalantes, wird erstmals in einer Urkunde aus dem März 1336 in dieser Funktion genannt¹⁹³. Entscheidend für die Eingrenzung der Zeitspanne, in welcher das Ableben des Georgios Murmuras stattgefunden haben muss, sind zwei weitere Urkunden: Das im Archivbestand des Klosters Chilandariu befindliche γράμμα des Sebastos Michael Smileos vom Januar 1336 weist unter den Zeugen den Diakon Michael Kalorrhizos aus, der gemäß seiner Unterschrift zu diesem Zeitpunkt die Funktionen eines Protekdikos und Tabullarios der Metropolis Serrhai auf seine Person vereinte¹⁹⁴. In demselben Dokument vom März 1336, in welchem der Chartophylax Nikolaos Abalantes erstmals erwähnt wird, tritt der Diakon Michael Kalorrhizos erneut auf, nun aber bereits im Rang eines Sakelliu¹⁹⁵. Der zwischen Januar und März 1336 erfolgte Aufstieg des Protekdikos Michael Kalorrhizos zum Sakelliu der Metropolis Serrhai war nur möglich, weil seine im Rang über ihm stehenden Kollegen, der Skeueophylax Ioannes Modenos und der Sakelliu Theodoros Tzemtzeas ihrerseits unmittelbar vor ihm zum Sakellarios und zum Skeuophylax befördert worden waren. Ihren Aufstieg verdankten alle drei dem Verscheiden des Sakellarios Georgios Murmuras, dessen Tod daher mit Sicherheit in die Zeit von Januar bis März des Jahres 1336 zu legen ist.

37. Murmuras, Theodoros

PLP: -

Ergänzung: Zeugenunterschrift als Priester und Protekdikos der Metropolis Serrhai im August 1301; Zuweisung der Zeugenunterschrift eines Priesters und Protekdikos Theodoros vom Oktober 1298 an die Person des Theodoros Murmuras¹⁹⁶

Kommentar: Zum August 1301 ist der Priester Theodoros Murmuras, mit einiger Wahrscheinlichkeit ein älterer Verwandter des zeitgleich auftretenden Protonotarios und späteren Sakellarios Georgios Murmuras, in der Funktion eines Protekdikos der Metropolis Serrhai belegt. Weitere konkrete Hinweise auf seine Person fehlen, doch bezeugte ein Priester und Protekdikos Theodoros (ohne Zunamen) im Oktober 1298 die oben erwähnte ἔγγραφος δωρεά, einen als Schenkung stilisierten Rechtsakt, des Ioannes Tzagaropulos und seiner Frau

¹⁹³ Zu Nikolaos Abalantes vgl. oben 33f.

¹⁹⁴ Actes Chilandar (PETIT) 265 (Nr. 127), Z. 22f.

¹⁹⁵ BÉNOU, Codex B 123 (Nr. 59), Z. 22f. Zur Datierung von Nr. 59 vgl. oben 26f.

¹⁹⁶ BÉNOU, Codex B 54 (Nr. 18), „Z. 26“ (bei Bénou, recte Z. 28). Bemerkungen zur Urkunde vgl. oben 20f.

Eudokia. Die zeitliche Nähe der beiden Urkunden (1298 und 1301) lässt es sehr plausibel erscheinen, dass es sich bei den genannten Protekdikoi um identische Personen handelt.

Vorgänger des Theodoros Murmuras in der Funktion des Protekdikos sind für die Paläologenzeit aus den vom Klerus der Metropolis Serrhai ausgefertigten erhaltenen Urkunden nicht bekannt. Sein Wirken muss spätestens vor Dezember 1305 ein Ende gefunden haben, da in einem Dokument, welches in diesen Monat zu datieren ist, der Priester Theodoros Zerbos als neuer Inhaber der Protekdikowürde im Kirchensprengel von Serrhai durch seine originale Zeugenunterschrift nachgewiesen werden kann¹⁹⁷. Ob Theodoros Murmuras ein Aufstieg in eine höhere Position innerhalb der ersten Pentas des Metropolitanklerus von Serrhai gelang – in Frage käme für das erste und zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts allerdings nur die Funktion des Skeuophylax oder des Sakelliu¹⁹⁸ –, ist aus Mangel an Hinweisen nicht festzustellen.

Einschränkung: Nicht verhehlt werden darf an dieser Stelle, dass Urkunde Bénou Nr. 18, in der Theodoros Murmuras mit Tauf- und Zunamen genannt wird, in der Zeugenliste einen nachgewiesenen Fehler hat. Der ebenda genannte Primmikerios der Tabullarioi Georgios Kalligopulos existiert schlichtweg nicht. Seine Existenz verdankt er offenbar einem Zeilensprung des Kopisten, der den Codex B anlegte¹⁹⁹. Die Unterschriften sind nun so angeordnet, dass an oberster Stelle Georgios Murmuras unterfertigte, dann „Georgios“ (*recte*: Theodoros) Kalligopulos und danach Theodoros Murmuras²⁰⁰. Wie nun, wenn es sich in diesem Fall nicht um einen einzelnen Irrtum, sondern gar um ein zusammenhängendes Versehen des Kopisten handelte? Es ist nicht völlig auszuschließen, dass er aus Versehen dem Protekdikos Theodoros den Zunamen Murmuras in ähnlicher Weise beifügte, wie dem Kalligopulos den unrichtigen Namen Georgios. Als Konsequenz wäre dann zu erwägen, ob dieser Priester und Protekdikos Theodoros tatsächlich eine eigenständige Person darstellt, oder in Wirklichkeit (unter Auslassung des Zunamens) identisch mit dem bereits 1305 dokumentierten Priester und Protekdikos (bzw. späteren Sakelliu) Theodoros Zerbos²⁰¹ ist.

¹⁹⁷ Zu Theodoros Zerbos vgl. oben 43.

¹⁹⁸ Plausibel in Frage kämen etwa diese beiden Ämter: Ein Skeuophylax der Metropolis Serrhai ist mit dem Priester Ioannes Modenos (vgl. oben 64) erstmals im September 1319 belegt, ein Sakelliu mit dem Priester Nikolaos Zacharias (vgl. oben 42) im September 1287; für Theodoros Zerbos ist das Amt des Sakelliu mit extrem hoher Wahrscheinlichkeit ab September 1319 zu erschließen (vgl. dazu die Begründung oben 41f.). Für beide Funktionen bestehen derzeit also prosopographische Lücken, in die noch problemlos Personen eingeordnet werden könnten.

¹⁹⁹ Vgl. dazu die Bemerkungen oben 19f. und 45f.; siehe insbesondere KRESTEN-SCHALLER, Beobachtungen 212f.

²⁰⁰ BÉNOU, Codex B, 54, Z. 26–28.

²⁰¹ Zu Theodoros Zerbos vgl. oben 43.

38. Odontes, Michael

PLP: –

Ergänzung: Zeugenunterschrift als Priester und Protopapas der Metropolis Serrhai im Juli 1275²⁰²

Kommentar: Der Priester Michael Odontes ist im Juli 1275 als Protopapas der Metropolis Serrhai belegt. Erst zum Oktober 1343 findet sich in den Urkunden ein weiterer Protopresbyter der Metropolis Serrhai, der Priester Michael Teknodotes, im Kontext²⁰³. Weitere Hinweise fehlen.

39. Pepanos, Nikephoros

PLP: –

Kraus: *ἐπὶ τῆς ἐνταξίας* der Metropolis Serrhai im August 1301; Referendarios von Serrhai zu Beginn des 14. Jahrhunderts²⁰⁴

Korrektur: Zeugenunterschrift als Referendarios der Metropolis Serrhai in einer Gerichtsurkunde vom September 1319²⁰⁵

Kommentar: Der zum August 1301 als *ἐπὶ τῆς ἐνταξίας* belegte Nikephoros Pepanos ist mit einiger Wahrscheinlichkeit auch noch im Januar 1310 in dieser Funktion anzunehmen²⁰⁶. Im September 1319 hingegen fungierte er als Referendarios von Serrhai. Ein weiterer Vertreter in der Funktion eines Referendarios von Serrhai in der Paläologenzeit ist derzeit nicht bekannt, sodass keine weiteren Aussagen über seinen Karriereweg getroffen werden können.

²⁰² BÉNOU, Codex B 23 (Nr. 1), Z. 39. Zur Datierung der Urkunde vgl. oben 7.

²⁰³ BÉNOU, Codex B 114 (Nr. 54), Z. 14f.; zu Michael Teknodotes vgl. unten 77.

²⁰⁴ Vgl. KRAUS, Kleriker 185 (mit Anm. 30, in welcher Kraus auf die Unlesbarkeit der Unterschrift des Nikolaos Pepanos in Urkunde Bénou Nr. 19 [vgl. BÉNOU, Codex B 58, Z. 80] hinweist). Zu Bénou Nr. 19 vgl. jetzt die Bemerkungen oben 21f.

²⁰⁵ BÉNOU, Codex B 215 (Nr. 127), Z. 78. Zur Datierung der Urkunde vgl. jetzt oben 28f.

²⁰⁶ Vgl. dazu erneut die Bemerkungen oben 20f.

40. „Pribeles“, Georgios (Phantomgestalt)

*PLP: Angeblicher Chartophylax der Metropolis Serrhai im Juni 1357*²⁰⁷

*Korrektur: Das Lemma zum Chartophylax Georgios Pribeles verdankt seine Existenz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einer Verlesung des Zunamens Pribeles aus dem Namen Triboles. Das urkundliche Zeugnis zu dieser Person wird daher in dieser Studie folgerichtig dem Priester bzw. Sakelliu und späteren Chartophylax Georgios Triboles zugeordnet*²⁰⁸.

41. Synadenos, Ioannes I

PLP: –

Ergänzung: Zeugenunterschrift eines Priesters und Hieromnemon Ioannes Synadenos vom September 1319²⁰⁹

Kommentar: Der Priester und Hieromnemon Ioannes Synadenos dürfte mit jener Person identisch sein, die im Zeitraum September 1308 bis August 1309 in einer verstümmelten Zeugenunterschrift genannt wird. In dieser letzteren Subscriptio ist von einem Priester Ioannes Synadenos die Rede, der Sohn des Hieromnemon sei²¹⁰. Es liegt nahe, eine Gleichnamigkeit zwischen Vater und Sohn anzunehmen, woraus sich der Schluss ergibt, dass der (wegen Textverlustes anonym bleibende) Hieromnemon und Vater eines Synadenos von 1308/09 und der Hieromnemon Ioannes Synadenos von 1319 identisch sind.

42. Synadenos, Ioannes II

²⁰⁷ Vgl. *PLP* 10 (1990) Nr. 23737, mit Bezug auf Actes Zographou 94 (Nr. 39), Z. 57f.

²⁰⁸ Zu Georgios Triboles I und II vgl. unten 80f.

²⁰⁹ BÉNOU, Codex B 215 (Nr. 127), Z. 76f. Zur Datierung der Urkunde vgl. oben 28f. – Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird man jenen Hieromnemon Synadenos, der vor 1360 gestorben ist (vgl. *PLP* 11 [1991] Nr. 27106) mit diesem Hieromnemon und Priester Ioannes Synadenos identifizieren müssen. Vgl. HANNICK–SCHMALZBAUER, Synadenoï 147 (Nr. 48).

²¹⁰ Actes Lavra II, 158 (Nr. 102), Z. 27.

PLP: Priester in Serrhai, Sohn eines Hieromnemon, September 1308 bis August 1309²¹¹

Ergänzung: Zeugenunterschrift als Priester und Ekdikos in einer Gerichtsurkunde vom September 1319²¹²

Kraus: Anonyme Nennung eines Priesters und ἀρχῶν τῶν ἐκκλησιῶν <Ioannes Synadenos> zum Dezember 1323²¹³

Kommentar: Der im PLP genannte Priester Ioannes Synadenos wird hier mit dem Priester und Ekdikos, der im September 1319 eine Urkunde unterfertigte, gleichgesetzt. Ebenso wird angenommen, dass derselbe zwischen 1319 und 1323 zum ἀρχῶν τῶν ἐκκλησιῶν aufstieg. Alle drei Erwähnungen beziehen sich auf einen Priester Ioannes Synadenos. Ein eventueller Vorrang zwischen den Ekdikoi und dem ἀρχῶν τῶν ἐκκλησιῶν ist schwer zu klären, doch war der ἀρχῶν τῶν ἐκκλησιῶν offenbar direkt dem Sakellarios oder dem Sakelliu zugeordnet, während die Ekdikoi eine Gruppe bildeten, die dem Protekdikos unterstand. Dies deutet auf eine höhere Stellung des ἀρχῶν τῶν ἐκκλησιῶν hin, was sich in die hier gebotene Analyse durchaus einfügt²¹⁴.

Aussagen zur Karriere des Priesters und ἀρχῶν τῶν ἐκκλησιῶν Ioannes Synadenos sind von der Bewertung der Erwähnung des Priesters und ἀρχῶν τῶν ἐκκλησιῶν Konstantinos Synadenos zum Dezember 1324 abhängig. Wertet man diesen Konstantinos Synadenos, der laut der Lesung von Lisa Bénou im Codex B überliefert wird, als eigene Person, müsste Ioannes Synadenos verstorben oder innerhalb des Metropolitanklerus weiter aufgerückt sein. Jedoch wurde der Name Konstantinos aus einer Kürzung aufgelöst, weshalb Zweifel angebracht sind, ob hier nicht ein Irrtum vorliegt (etwa ein Kyr statt Konstantinos) und es sich in Wirklichkeit nicht um eine und dieselbe Person handelt²¹⁵.

43. Synadenos, Ioannes III

PLP: Protonotarios von Serrhai 1357–1360²¹⁶

²¹¹ Vgl. *PLP* XI (1991) Nr. 27122.

²¹² BÉNOU, Codex B 215 (Nr. 127), Z. 79 (nicht im PLP).

²¹³ Vgl. KRAUS, Kleriker 185 (nicht im PLP).

²¹⁴ Vgl. BECK, Kirche und Theologische Literatur 108f. und 115

²¹⁵ Vgl. dazu gleich unten 70.

²¹⁶ Vgl. *PLP* 11 (1991) Nr. 27124. Vgl. HANNICK–SCHMALZBAUER, Synadenoï 147 (Nr. 47).

Ergänzung: Zuweisung von Unterschriften als Primmikerios der Tabullarioi der Metropolis Serrhai in Urkunden vom Januar 1347 und vom Mai 1355²¹⁷

Kommentar: Es liegt nahe, dem Primmikerios Ioannes Synadenos den Aufstieg zum Protonotarios zuzuschreiben und die genannten Zeugnisse zu einer Person zu fusionieren, da etwa diese Karriere auch für den Protonotarios Theodoros als plausibel dargestellt werden konnte. Allerdings ergeben sich aus der hier erfolgten Zusammenführung unweigerlich Konsequenzen: Der Protonotarios Nikolaos Kubaras stieg von seinem Protonotariat in die Funktion des Protekdikos bereits zwischen 1349 und 1353 auf. Ioannes Synadenos III war aber im Jahr 1355 noch Primmikerios, weshalb er unter diesen Umständen keinesfalls der direkte Nachfolger des Nikolaos Kubaras gewesen sein kann –, es sei denn, die Position des Protonotarios der Metropolis Serrhai war eine gewisse Zeitspanne lang unbesetzt²¹⁸. Als alternative Lösung müsste man einen namentlich unbekanntem Protonotarios der Metropolis Serrhai (mindestens) für den Zeitraum Oktober 1353 bis 1357 postulieren.

44. Synadenos, Konstantinos

PLP: –

Bénou: Erwähnung als Priester und ἀρχῶν τῶν ἐκκλησιῶν im Kontext einer Urkunde von Dezember 1324²¹⁹

Kommentar: Der Vorname Konstantinos wurde von Bénou aus einer typischen Kürzung aufgelöst, die im Rahmen dieser Studie mehrfach die Frage aufgeworfen hat, ob die Bedeutung des jeweiligen Zeichens vom Kopisten des Codex B bei der Anlage des Urkundenbuches richtig erkannt wurde²²⁰. Im Dezember 1323 ist ein Priester und ἀρχῶν τῶν ἐκκλησιῶν mit Namen Ioannes Synadenos durch eine Originalunterschrift nachweisbar²²¹. Dies schließt die Existenz eines Konstantinos Synadenos (vielleicht ein Verwandter?) in derselben Funktion und nur ein Jahr später freilich nicht kategorisch aus. Zweifel, ob es sich bei dem im Codex B überlieferten Konstantinos nicht um einen Irrtum des Kopisten handelt, bleiben allerdings bestehen.

²¹⁷ BÉNOU, Codex B 118f. (Nr. 57), Z. 15; 143 (Nr. 71), Z. 34. Zur Datierung der Urkunde in den Januar 1347 vgl. oben 24f.

²¹⁸ Zu Nikolaos Kubaras vgl. oben 54f.

²¹⁹ BÉNOU, Codex B 92 (Nr. 40), Z. 11f. Vgl. auch oben 71 bei Ioannes Synadenos I.

²²⁰ Vgl. dazu etwa die Bemerkungen oben 22f. und 26.

²²¹ Actes Vatopedi I, 332 (61), Z. 50. Vgl. oben 69.

45. Synadenos, Sergios

PLP: Protekdikos der Metropolis Serrhai von 1338–1348; Skeuophylax 1353–1355; δικάτω 1348²²²

Kraus: Primmikerios der Anagnosten und Tabullarios der Metropolis Serrhai 1321; 1329–1348 Protekdikos²²³

Korrekturen: Die von Kraus mit Bezug auf Hannick–Schmalzbauer, Synadenoι, behaupteten Zeugnisse für einen Sergios Synadenos, welche sich auf das Jahr 1321 (bzw. auch auf die Zeit von 1339–1342) beziehen sollen, erwähnen sämtlich nur den Zunamen Synadenos und keinerlei Funktionstitel! Sie sind daher weder für eine Person namens Sergios Synadenos noch für einen Kleriker der Metropolis Serrhai dieses Zunamens als Nachweise geeignet²²⁴.

Die von Kraus genannte Unterschrift in einer Urkunde des Codex B, in welcher Sergios Synadenos im Jahr 1329 als Protekdikos der Metropolis Serrhai unterfertigte, ist angesichts der Gesamtschau sämtlicher Belege sehr diskussionswürdig²²⁵.

Erste Zeugenunterschrift als Primmikerios der Anagnosten und Tabullarios im März 1329 (wobei die von Kraus erwähnte Funktion eines Primmikerios der Anagnosten nur im Kontext der Urkunde, aber nicht in der Unterschrift genannt wird); erste unverdächtige Zeugenunterschrift als Protekdikos der Metropolis Serrhai im November 1337²²⁶

Ergänzung: Zeugenunterschriften als Logothetes und Tabullarios vom April 1334 bzw. als Logothetes vom Oktober 1334²²⁷

²²² Vgl. PLP VI (1991) Nr. 27147. Siehe auch HANNICK-SCHMALZBAUER, Synadenoι 145f. (Nr. 41). Bedeutsam für die Beweisführung ist die Unterschrift als Skeuophylax bei KRAVARI, Philotheou 314 (Nr. 5), Z. 33, da sie einen *terminus ante quem* für den Karrieresprung des Nikolaos Kubaras (vgl. oben 54f.) auf eben dieselbe Funktionsstufe darstellt.

²²³ Vgl. KRAUS, Kleriker 189f. (mit Anm. 71).

²²⁴ Die Belege wurden der alten Edition von Guillou entnommen. Vgl. GUILLOU 55 (Nr. 9), Z. 19; 58 (Nr. 10), Z. 21; 116 (Nr. 35), Z. 19 bzw. 118, Z. 67.

²²⁵ Es handelt sich um BÉNOU, Codex B 107f. (Nr. 51); die Unterschrift vgl. ib. 108, Z. 30. Vgl. schon die Bemerkungen oben 23 und gleich unten.

²²⁶ BÉNOU, Codex B 47 (Nr. 14), Z. 21f. und 24; Actes Vatopedi II, 100 (Nr. 80/4), Z. 15. In der letzteren Sammelurkunde unterfertigte Sergios Synadenos jede der einzelnen Urkunden, die zwischen November 1337 und März 1338 datieren, entweder mit voller Subscriptio oder einer Art Paraffe.

²²⁷ BÉNOU, Codex B 125 (Nr. 60), Z. 36f.; 98 (Nr. 43), Z. 22.

Kommentar: Der Codex B des Ioannes Prodromos-Klosters bei Serrhai überliefert einige Urkunden, welche Unterschriften eines Funktionsträgers dieser Metropolis namens Sergios Synadenos aufweisen. Die den Subscriptionen des Sergios Synadenos entnommenen Hinweise zu den von ihm ausgeübten Funktionen ergeben jedoch von der Hierarchie des Metropolitanklerus her gesehen ein verwirrendes Bild. Dieser Eindruck dürfte Kraus zu der Überlegung bewogen haben, es könnte sich bei diesem Amtsträger um zwei unterschiedliche Personen mit jeweiligem Karriereverlauf gehandelt haben²²⁸. Die Funktion eines Tabullarios im März 1329 (der Beleg von 1321 beruht auf einem Irrtum von Kraus [vgl. die Korrektur]), jene eines Protekdikos im Juni 1329, das Amt eines Logothetes im Jahr 1334 und erneut die Funktion eines Protekdikos im Jahr 1337 sind Informationen, die nicht mit der Karriere einer einzigen Person in Zusammenhang gebracht werden können.

Würde man das Erklärungsmodell verfolgen, welches sich auf die Annahme zweier homonymer Personen stützt, müsste man wohl am besten den Weg wählen, den Protekdikos vom Juli 1329 als Sergios Synadenos I zu klassifizieren. Sergios Synadenos II hingegen wäre demzufolge der im März 1329 als Tabullarios und im April bzw. Oktober 1334 als Logothetes (und Tabullarios) belegte Namensträger. Sergios Synadenos I müsste demnach sehr rasch, nämlich vor dem Juli 1333, in welchem bereits der Diakon Michael Kalorrhizos als Protekdikos unterfertigte, verstorben oder für den Zeitraum von Juli 1333 bis März 1336 in den Rang eines Chartophylax aufgestiegen sein. Spätestens dann wäre sein Tod nach den bekannten Daten zur ersten Pentas des Klerus der Metropolis Serrhai – ab März 1336 ist Nikolaos Abalantes als Chartophylax belegt und die Inhaber vier höchsten Ämter sind bis 1348 namentlich gesichert – erzwungen²²⁹.

Wie schon angedeutet ist es unmöglich, die beiden Protekdikoi, jenen von 1329 und jenen ab 1336, als eine Person anzusehen, da von Juli 1333 bis Januar 1336 mit Sicherheit der Diakon Michael Kalorrhizos als Protekdikos der Metropolis Serrhai amtierte²³⁰. Tatsächlich bietet sich jedoch eine Lösung dieses Problems an, womit sich die Annahme eines Homonymen als Erklärung umgehen lässt. Die Protekdikosfunktion des Sergios Synadenos („I“) vor dem März 1336 hängt nämlich nur an einer einzigen Zeugenunterschrift. Es handelt

²²⁸ Vgl. KRAUS, Kleriker 189f., bes. 190, Anm. 71.

²²⁹ Zu Michael Kalorrhizos vgl. oben 49f.; zu Nikolaos Abalantes siehe oben 33f.; vgl auch die tabellarische Übersicht im Rahmen der Ausführungen zu Georgios Murmuras oben 65–68. – Erneut sei wiederholt, dass Manuel Kubaras von 1323–1360 als Oikonomos (vgl. oben 52–54), Ioannes Modenos von 1336–1360 als Sakellarios (vgl. oben 64), Theodoros Tzemtzeas von 1336–1349 als Skeuophylax (vgl. unten 77–79) und Nikolaos Abalantes von 1336–1353 (erschlossen bis mindestens Dezember 1357) als Chartophylax (vgl. oben 33f.) belegt sind.

²³⁰ Zu Michael Kalorrhizos vgl. nochmals oben 49f.

sich dabei um ein Dokument vom Juli 1329²³¹. Nun konnte in zumindest einem Fall dem Kopisten des Codex B nachgewiesen werden, dass er – wohl durch einem Konzentrationsmangel – einem Funktionsträger des Metropolitanklerus, dem Primmikerios der Tabullarioi und späteren Logothetes Theodoros Kalligopulos, beim Kopiervorgang einen falschen Vornamen, nämlich Georgios, zuwies²³². Die Anlage des Codex B erfolgte vermutlich in den 1360er oder 1370er Jahren. In dieser Zeit war die Erinnerung an Sergios Synadenos, der in zeitlicher Nähe das Amt eines Protekdikos der Metropolis Serrhai innegehabt hatte (nämlich von 1336 bis 1349) noch lebendig²³³. Seine Funktionen eines Primmikerios der Anagnosten und als Tabullarios waren hingegen wohl längst in Vergessenheit geraten. Es erscheint daher absolut plausibel, dass tatsächlich Sergios Synadenos die originale Urkunde unterschrieben hatte, dass aber der Kopist des Codex B an dessen Funktionstitel eines Protekdikos dachte. Er billigte ihm also aus Versehen anstatt des 1329 richtigen Titels eines (Primmikerios der Anagnosten und) Tabullarios den späteren, für ihn selbst mnemotechnisch noch eher gegenwärtigen Rang eines Protekdikos zu.

Gemessen an den urkundlichen Befunden und den obigen Bewertungen sind folgende Ergebnisse zu formulieren: Sergios Synadenos fungierte im März 1329 als Tabullarios der Metropolis Serrhai und ist seit April 1334 als Logothetes und Tabullarios derselben Metropolis belegt. Im Amt des Logothetes folgte er möglicherweise direkt dem Primmikerios der Tabullarioi und Logothetes Theodoros Kalligopulos nach, dessen letztes Lebenszeichen im Jahr 1325 nachgewiesen werden kann²³⁴. Es ist weiters zu erschließen, dass Sergios Synadenos in der Zeitspanne von Januar bis März 1336 zum Protekdikos aufstieg, nachdem der Sakellarios Georgios Murmuras verstorben war²³⁵. Dessen Ableben ermöglichte die folgenden Karrieresprünge innerhalb der ersten Pentas der Metropolis Serrhai, wodurch der unterste Rang, der eines Protekdikos, für Sergios Synadenos frei wurde, welcher ihn zumindest bis Oktober 1348 (hier auch als δικάτω bezeichnet) innehatte²³⁶. Noch im Februar 1349 ist sein Nachfolger, der Priester Nikolaos Kubaras, als Protonotarios nachweisbar, sodass davon auszugehen ist, dass Synadenos die Würde des Skeuophylax zwischen Februar 1349 und Oktober 1353 erlangte. Diese bekleidete er mindestens bis Dezember 1355, längstens aber bis zum Juni 1357, denn aus diesem Monat datiert eine Urkunde, die Nikolaus Kubaras, wohl erneut sein unmittelbarer Nachfolger, als Skeuophylax der Metropolis Serrhai

²³¹ BÉNOU, Codex B 108 (Nr. 51), Z. 30. Vgl. auch die einleitenden Bemerkungen oben 23.

²³² BÉNOU, Codex B 54 (Nr. 18), Z. 27. Vgl. dazu die Bemerkungen oben 20f.

²³³ Vgl. dazu weiter unten.

²³⁴ Zu Theodoros Kalligopulos vgl. oben 48f.

²³⁵ Zu Georgios Murmuras vgl. oben 65–68, zu seinem Ableben und den darauf folgenden Veränderungen innerhalb der ersten Pentas der Metropolis Serrhai siehe die dortige tabellarische Übersicht.

²³⁶ Actes Kutlumis² 93 (Nr. 21), Z. 26.

unterschrieb²³⁷. Da die Würden des Oikonomos und des Sakellarios bis 1360 durch Manuel Kubaras und Ioannes Modenos besetzt waren²³⁸, Synadenos also keinen weiteren Karrieresprung machen konnte, ist von seinem Ableben zwischen Dezember 1355 und Juni 1357 auszugehen.

Sergios Synadenos ist zwar durch zwei Urkunden als Skeuophylax der Metropolis Serrhai belegt, doch fehlt in seinen Unterschriften ein Hinweis auf die Priester- oder Diakonweihe, was für den Inhaber des Skeuophylakiat einer Metropolitankirche ungewöhnlich wirkt²³⁹.

46. Teknodotes, Michael

PLP: –²⁴⁰

Kraus: Priester und Tabullarios von 1320 bis 1328, Protopresbyter 1343²⁴¹

Ergänzung: Verfasser der im Januar 1320, im November 1325 und im Dezember 1328 ausgefertigten Urkunden²⁴²

Kommentar: Mit der Protopresbyter-Würde des Teknodotes ist mit hoher Wahrscheinlichkeit die Funktion des Protopapas zu verstehen, die in den Listen zur Hierarchie des Klerus auftritt.

47. Tzemtzeas, Theodoros

PLP: Mehrere Lemmata: Skeuophylax von Serrhai²⁴³

Kraus: Priester und Protekdikos 1324–1328, Sakelliu 1328–1330, Skeuophylax 1339²⁴⁴

²³⁷ Actes Zographou 94 (Nr. 39), Z. 55f. Zu Nikolaos Kubaras vgl. oben 54f.

²³⁸ Vgl. Manuel Kubaras siehe oben 52–54; zu Ioannes Modenos vgl. oben 64.

²³⁹ Actes Chilandar (PÉTI) 297 (Nr. 140), Z. 66f.; KRAVARI, Philotheou 314 (Nr. 5), Z. 33.

²⁴⁰ Vgl. aber *PLP* 11 (1991) Nr. 27552, wo ein zeitgenössischer (N.) Teknodotes als Grundbesitzer bei Serrhai geführt wird. Eine Identität ist damit nicht zu beweisen, aber eine Verwandtschaft zumindest nicht auszuschließen.

²⁴¹ Vgl. KRAUS, Kleriker 190 (mit Anm. 74)

²⁴² BÉNOU, Codex B 83 (Nr. 35), Z. 29–31 (Schreibervermerk und Unterschrift); 120f. (Nr. 58), Z. 31; 110f. (Nr. 52), Z. 27f. und 33 (Schreibervermerk und Unterschrift). Zu Urkunde Nr. 58 vgl. die Bemerkungen oben 25f.

²⁴³ Vgl. *PLP* 11 (1991) Nr. 27843; damit zu fusionieren ist *PLP* IV (1980) 7479. Der im profunden Beitrag von Gianluca TURCO, La diatheke del fondatore di S. Giovanni Prodromo in Petra e l'Ambr. E 9 sup. *Aevum* 75/2 (2001) 335 (unten) zu lesende Theodulos Tzemtzeas beruht auf einem Irrtum, der aus *PLP* 11 (1991) Nr. 27842 übernommen wurde; die Identität der Personen wird hiermit in Folge definitiv festgestellt.

Korrektur: Der erste sichere Nachweis für den Aufstieg des Theodoros Tzemtzeas vom Protekdikos zum Sakelliu datiert vom September 1330; ein problematisches Indiz für diesen Aufstieg, eine Unterschrift eines Protekdikos Sergios Synadenos, datiert vom Juli 1329²⁴⁵

Ergänzung: Zeugenunterschriften als Priester und Protekdikos im September 1319, im November 1323, im Juni 1325 sowie im Mai und Dezember 1328; erwähnter Handlungszeuge als Sakelliu im September 1330; Zeugenunterschriften als Sakelliu im Juli 1333 und im Mai 1334; Zeugenunterschrift als Priester und Skeuophylax Theodoros (ohne den Zunamen) im Oktober 1348²⁴⁶

Kommentar: Theodoros Tzemtzeas ist seit September 1319 als Protekdikos der Metropolis Serrhai nachzuweisen, wobei er in dieser Funktion mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der direkte Nachfolger des Priesters Ioannes Zerbos²⁴⁷ gewesen ist. Kraus behauptet, Tzemtzeas hätte von 1328 bis 1330 den Rang eines Sakelliu bekleidet und stützt seine Argumentation auf ein Dokument vom Juli 1329, in welchem ein Kleriker der Metropolis Serrhai namens Sergios Synadenos als Protekdikos unterfertigte²⁴⁸. Dies würde an sich die Annahme eines *terminus ante quem* für den Aufstieg des Tzemtzeas zum Sakelliu erzwingen. Aber die genannte Urkunde ergäbe streng genommen nur einen Hinweis für seinen Karrieresprung zum Juli 1329! Darüber hinaus sind, wie oben im Abschnitt zu Sergios Synadenos dargelegt, gegen die Korrektheit dieser Zeugenunterschrift vom Juli 1329 gewichtige Bedenken angebracht, womit ihr (indirekter) Beweiswert für einen Aufstieg des Tzemtzeas zum Sakelliu im Juli 1329 stark gemindert ist²⁴⁹.

Mit Sicherheit als Sakelliu nachweisbar ist Theodoros Tzemtzeas von September 1330 an. Für ihn gilt ebenso wie für Ioannes Modenos, dass sein weiterer Aufstieg mit dem Tod des

²⁴⁴ Vgl. KRAUS, Kleriker 190 (und Anm. 72), mit Bezug auf *PLP* XI (1991) Nr. „87842“ (*recte* 27842), welches ebenfalls dieselbe Person betrifft.

²⁴⁵ BÉNOU, Codex B 131 (Nr. 65), Z. 13f.; 108 (Nr. 51), Z. 30. Vgl. die Bemerkungen zu Urkunde Nr. 51 oben 23 und die Diskussion zu Sergios Synadenos oben 74–77.

²⁴⁶ Zur Protekdikosfunktion vgl. BÉNOU, Codex B 215 (Nr. 127), Z. 76; 218 (Nr. 128), Z. 52; Actes Vatopedi I, 332 (Nr. 61), Z. 49 (hier mit der Lesung „Tzemitzeas“, doch handelt es sich mit Sicherheit um dieselbe Person); BÉNOU, Codex B 106 (Nr. 50), Z. 33; 110 (Nr. 52), Z. 31.; als Sakelliu erwähnt ib. 131 (Nr. 65), Z. 13f.; vgl. die Zeugenunterschriften ib. 141 (Nr. 70), Z. 26, und 117 (Nr. 56), Z. 31; siehe außerdem die Unterfertigung als Skeuophylax in den Actes Kutlumusi² 93 (Nr. 21), Z. 24. – Zu den Datierungen der Urkunden Bénou Nr. 127 und 128 vgl. oben 28–30.

²⁴⁷ Zu Theodoros Zerbos vgl. oben 43.

²⁴⁸ BÉNOU, Codex B 108 (Nr. 51), Z. 30.

²⁴⁹ Vgl. dazu die einleitenden Bemerkungen oben 23. Siehe eingehender auch die Diskussion im Abschnitt zu Sergios Synadenos oben 74–77.

Georgios Murmuras verknüpft gewesen ist²⁵⁰. Von 1339 bis 1348 ist er im Amt des Skeuophylax von Serrhai nachzuweisen. Angetreten haben muss er diese Würde spätestens im März 1336, da in einer Urkunde von diesem Monat sein Nachfolger Michael Kalorrhizos bereits als sein Nachfolger im Amt des Sakelliu aufscheint²⁵¹. Tzemtzeas ist als Skeuophylax gestorben, da sein Nachfolger in dieser Funktion, Sergios Synadeos, im Oktober 1353 in derselben Funktion belegt ist und die Würden des Oikonomos und des Sakellarios über diesen Zeitraum hinaus (bis 1360) Manuel Kubaras und Ioannes Modenos innehatten. Sein Tod dürfte nach dem Februar 1349 eingetreten sein, da Sergios Synadenos in diesem Monat noch als Protekdikos amtierte, ihn in seiner Skeuophylaxfunktion (*scil.* nach seinem Tode) noch nicht ersetzt hatte²⁵².

48. Tzylones, (N.)

PLP: –

Kommentar: Chartophylax der Metropolis Serrhai, bzw. Schreiber und Unterfertiger einer Urkunde, die in den September 1242 eingeordnet wird²⁵³. Ein Vorgänger ist der 1228 dokumentierte Konstantinos Azanites, der nächstgenannte Nachfolger der ab 1269 belegte Priester Ioannes Kappadox²⁵⁴; weitere Angaben sind nicht möglich.

49. Trapezuntios, Gennadios

PLP: –

Ergänzung: Als ὁ τὰ δίκαια διέπων der Metropolis Serrhai Zeuge in einer Urkunde vom Juli 1339²⁵⁵.

²⁵⁰ Zu Ioannes Modenos vgl. oben 64; zu Georgios Murmuras siehe oben 65–68. Ebenda vgl. auch den tabellarischen Überblick zu den nachweisbaren Karrieresprüngen innerhalb des Mteropolitanklerus von Serrhai in den 1330er Jahren.

²⁵¹ Vgl. zu Michael Kalorrhizos oben 49f.

²⁵² Vgl. Manuel Kubaras vgl. oben 52–54, zu Sergios Synadenos 74–77, bes. 76f.

²⁵³ BÉNOU, Codex B 31 (Nr. 6), Z. 26. Zur Datierung vgl. oben 9.

²⁵⁴ Zu Konstantinos Azanites vgl. oben 35f. (siehe aber auch die Bemerkungen oben 15–18), zu Ioannes Kappadox vgl. oben 50.

²⁵⁵ BÉNOU, Codex B 284 (Nr. 162), Z. 57.

Kommentar: Gennadios Trapezuntios übte sein Amt aus, während der Diakon Manuel Kubaras als Oikonomos der Metropolis fungierte. Kubaras selbst hatte aber vor der Übernahme des Oikonomiats für kurze Zeit, zumindest ab September 1319 und bis spätestens September 1323, die Position eines ὁ τὰ δίκαια διέπων der Metropolis Serrhai innegehabt²⁵⁶. Nachdem er aber das Amt des Oikonomos erlangt hatte, war es ihm trotz erneutem Bedarf nicht mehr möglich, die Rolle des ὁ τὰ δίκαια διέπων zu übernehmen.

50. Triboles, Georgios I

PLP: Priester und Sakelliu der Metropolis Serrhai von 1353 bis 1360; möglicherweise identisch mit Georgios Triboles II (vgl. gleich unten)²⁵⁷

Korrektur: Zuweisung einer Unterschrift als Chartophylax der Metropolis Serrhai vom Juni 1357, die bisher einem Georgios „Pribeles“ zugeschrieben worden war²⁵⁸

Ergänzung: Erwähnt als Handlungszeuge einer Urkunde im Weihegrad eines Priesters im März 1343; Zeugenunterschrift als Sakelliu im Mai 1355 und im Dezember 1355²⁵⁹

Kommentar: Die Frage, ob es sich bei den bisher bekannten Erwähnungen zu einem Funktionsträger namens Georgios Triboles um eine oder zwei Personen handelte, kann nach dem vorliegenden Befund entschieden werden: Es muss sich um zwei Personen handeln. Der Priester Georgios Triboles tritt ohne Erwähnung einer Funktion im Metropolitanklerus von Serrhai erstmals im März 1343 in Erscheinung. Sein homonymer Kollege im Metropolitanklerus ist hingegen schon 1308/09 als Primmikerios ... (Textverlust [... der Tabullarioi] ist nur eine Ergänzung der Herausgeber!), nachweisbar²⁶⁰. Da es sich beim Zeugnis von 1343 um eine Unterschrift handelt, wäre im Fall der Personenidentität ein Funktionstitel mit Sicherheit genannt worden. Dies ist nicht der Fall, weshalb davon auszugehen ist, dass Georgios Triboles I, der im Jahr 1343 tatsächlich zwar Priester, aber kein Amtsinhaber im Metropolitanklerus von Serrhai war, von jenem Georgios Triboles des Zeitraumes 1308/09 zu unterscheiden ist.

²⁵⁶ Zu Manuel Kubaras vgl. oben 52–54.

²⁵⁷ Vgl. *PLP* 12 (1994) Nr. 29297. Die Annahme von Homonymen vgl. bereits bei KRAVARI, Philotheou 310.

²⁵⁸ Vgl. *PLP* 10 (1990) Nr. 23737, basierend auf Actes Zographou 94 (Nr. 39), Z. 57f. Schon KRAVARI, Philotheou 310, vermutete, dass hier eine Verlesung aus Triboles vorliegt.

²⁵⁹ BÉNOU, Codex B 138 (Nr. 68), Z. 22; 143 (Nr. 71), Z. 33f.; KRAVARI, Philotheou 314 (Nr. 5), Z. 34.

²⁶⁰ Vgl. dazu gleich unten bei Georgios Triboles II.

1353 ist Georgios Triboles I als Sakelliu zu belegen, wobei er der direkte Nachfolger des Diakons und Sakelliu Michael Kalorrhizos gewesen sein dürfte, der 1348 letztmalig in Urkunden aufscheint²⁶¹. Zwischen Dezember 1355 und Juni 1357 stieg er zum Chartophylax auf, wobei diese Erkenntnis auf der sehr plausiblen Annahme einer Verlesung des Namens Triboles zu Pribeles beruht. Der Fehler ist durch die Verlesung nur zweier Buchstaben, eines schlampigen Tau zu einem Pi und eines Omikron zu einem Epsilon, leicht zu erklären. Darüber hinaus tritt der Zuname Pribeles in den Urkunden, welche von Funktionsträgern des Metropolitanklerus von Serrhai ausgefertigt wurden – soweit derzeit einsehbar – nirgends auf²⁶². Im Amt eines Chartophylax von Serrhai ist Georgios Triboles I noch im November 1360 unter den Zeugen einer Urkunde zu finden. Auch wenn dieser letzte Beleg nach Angabe von Louis Petit verstümmelt ist – vom Zunamen ist lediglich das Tri[...] noch zu lesen –, ist die Vervollständigung des Namens zu Tri[boles] absolut zu rechtfertigen²⁶³. Das Amt des Chartophylax kann Georgios Triboles I nicht länger als bis zum August 1365 innegehabt haben, denn in diesem Monat unterfertigte der Diakon Theodoros Kubaras als Chartophylax der Metropolis Serrhai ein Dokument²⁶⁴. Weitere Aussagen sind nicht möglich.

51. Triboles, Georgios II:

PLP: Primmikerios der Tabullarioi von Serrhai im Zeitraum 1308/09, mit dem Sakelliu Georgios Triboles I identisch?²⁶⁵

Korrektur: Die Verschmelzung der beiden Personen Georgios Triboles I und II zu einer Person wurde bereits in den Angaben zu Georgios Triboles I abgelehnt. Darüber hinaus wirkt es ausgesprochen unplausibel, dass sich eine klerikale Karriere über mehr als 50 Jahre (von 1308/09 bis 1360!) verfolgen ließe.

²⁶¹ Zu Michael Kalorrhizos vgl. oben 46f.

²⁶² Er fehlt auch im Codex B des Ioannes Prodromos-Klosters bei Serrhai, wie ein Blick in den Personenindex erweist. Angesichts der enormen Fülle an Namensmaterial – nicht nur für die Kleriker, sondern auch bezüglich der Menschen, welche Rechtsgeschäfte tätigten (von den in den Praktika genannten Hintersassen ganz zu schweigen!) – wäre zumindest in dieser Quelle eine Namensnennung zu erwarten.

²⁶³ Actes Chilandar (PETIT) 320 (Nr. 146), Z. 82f.

²⁶⁴ Zum Chartophylax Theodoros Kubaras vgl. *PLP* VI (1983) Nr. 13355, und KRAUS, Kleriker 189.

²⁶⁵ Vgl. *PLP* 12 (1994) Nr. 29296.

52. Triboles, Zacharias

PLP: –

Ergänzung: Zeugenunterschrift als Zacharias, Priester und Kleriker der Metropolis Serrhai im Oktober 1298; Unterschrift als Zacharias Triboles, Priester und Kleriker der Metropolis Serrhai, im August 1301²⁶⁶

Kommentar: Es liegt nahe, den Priester und Kleriker Zacharias von 1298 mit dem Priester und Kleriker Zacharias Triboles von 1301 zu identifizieren. Begründbar erscheint dies durch die Gleichheit des Vornamens, denselben Weihegrad und die beiden genannten Personen zugewiesene Bezeichnung als bloßer Kleriker.

53. Triboles, Konstantinos

PLP: –

Ergänzung: Unterschrift und Schreibernennung als Priester und Tabullarios der Metropolis Serrhai vom Oktober 1310²⁶⁷

Kommentar: Konstantinos Triboles ist nur aus dieser Urkunde bekannt. Genauere Angaben sind nicht möglich.

Zu keiner der oben behandelten Personen zuordenbar ist klarerweise der nur mit dem Zunamen genannte Grundbesitzer Triboles, der im Juni 1321 in einem Chrysobullos Logos des Kaisers Andronikos II. Palaiologos erwähnt wird.

54. Cholebiarēs, Konstantinos

PLP: Priester, Gründer des Prodromos-Klosters in Serrhai vor 1341/42, schenkt dieses Kloster dem Ioannes Prodromos-Kloster bei Serrhai²⁶⁸

²⁶⁶ BÉNOU, Codex B 54 (Nr. 18), Z. 29. Vgl. die Bemerkungen zur Urkunde oben 20f.

²⁶⁷ BÉNOU, Codex B 134 (Nr. 66), Z. 31, 35.

²⁶⁸ Vgl. *PLP* 12 (1994) Nr. 30879.

Korrektur: Einordnung dieser Urkunde, in welcher der Besitz eines Sakellarios der Metropolis Serrhai mit Namen Dokeianos im Kontext erwähnt wird, in den September 1382, anstatt in den September 1341/42²⁶⁹.

Kommentar: Zum Priester Konstantinos Cholebiarès liegen keine weiteren Informationen vor. Die Datierung des Dokuments folgt den Ergebnissen zum ebenda im Kontext genannten Sakellarios Theodoros Dokeianos²⁷⁰.

55. Choniatès, Basileios

PLP: Priester in der Metropolis Serrhai 1308/1309²⁷¹

Ergänzung: Zeugenunterschrift eines Priesters und Ekdikos Basileios vom Oktober 1298; Protage eines Priesters und Ekdikos Choniatès vom Mai 1313²⁷²

Kommentar: Ein Funktionstitel des im PLP genannten Priesters Basileios Choniatès war bisher nicht bekannt, da das entsprechende Lemma auf der Zeugenunterschrift auf einem stark beschädigten Dokument fußt²⁷³. Aus dem Codex B ist durch eine Zeugenunterschrift vom Oktober 1298 ein Priester und Ekdikos Basileios ohne Zunamen belegt; ein Dokument (Nr. 41) in derselben Quelle überliefert durch eine Protage als Aussteller und Veräußerer einen Priester und Ekdikos Basileios Choniatès. Es liegt nahe, hinter allen Zeugnissen dieselbe Person zu sehen.

²⁶⁹ BÉNOU, Codex B 298–300 (Nr. 168); die Erwähnung vgl. ib. 299, Z. 13f. zur Datierung vgl. oben 30f.

²⁷⁰ Zu Theodoros Dokeianos vgl. oben 40.

²⁷¹ Vgl. *PLP* 12 (1994) Nr. 31232. Erwähnt auch bei KRAUS, *Kleriker* 195.

²⁷² BÉNOU, Codex B 49 (Nr. 15), Z. 23; 93 (Nr. 41), Z. 1; Bemerkungen zu Urkunde Nr. 15 vgl. oben 18f.

²⁷³ *Actes Lavra II*, 157f. (Nr. 102), Z. 26; vgl. aus Anschaulichkeitsgründen bes. pl. CXXXVI.

Resumée

Die vorgelegten Ergebnisse erbringen zu den gesicherten Lebensdaten vieler Funktionsträger der Metropolis Serrhai eine beträchtliche Erweiterung. In der Vergangenheit wurde bereits festgestellt, dass viele Amtsträger des Klerus der Metropolis Serrhai ihre Funktionen über einen sehr langen Zeitraum ausübten²⁷⁴. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass für viele hier untersuchte Personen das Erreichen eines beträchtlichen Alters (> 70 Jahre) zu beobachten ist. Darüber hinaus müssen viele Funktionsträger, die über einen langen Zeitraum hinweg in einer Spitzenposition innerhalb des Klerus nachweisbar sind, diese Position bereits in einem relativ jungen Alter erlangt haben. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung der Erwähnung des Priesterstandes in Unterschriften, wodurch das Mindestalter der betreffenden Personen postuliert werden kann.

Zu Aufstiegchancen innerhalb der Hierarchie der Metropolis Serrhai kann formuliert werden, dass im allgemeinen jene Personen, die eine vergleichsweise niedrige Funktion im Metropolitanklerus innehatten, in den weitaus überwiegenden Fällen nicht in Spitzenpositionen (jene der 1. Pentas) aufstiegen. Entweder ist für die Vertreter dieser "Exokatakoi" (der Vertreter der 1. Pentas) überhaupt nur ein direkter Einstieg in ihr Spitzenamt nachweisbar, oder sie übten zuvor – in ganz jungen Jahren – die Funktion eines Tabullarios aus (so etwa Konstantinos Theodulos als Deutereon und Tabullarios, oder Sergios Synadenos bzw. wohl auch Michael Kalorrhizos, da er den Tabullariostitel noch als Protekdikos beibehielt). In zwei Fällen (Nikolaos Kubaras und Georgios Murmuras) stiegen im untersuchten Zeitraum Personen, die als Protonotarioi belegt sind, also an der Spitze der zweiten Pentas des Klerus standen, in die erste Pentas auf. Bezüglich des Anagnosten bzw. Primmikerios der Tabullarioi und späteren Protonotarios Theodoros, der im prosopographischen Teil vom Priester und Oikonomos Theodoros unterschieden und als eigenständige Person geführt wird, ist nicht ganz auszuschließen, dass er vielleicht doch mit dem gleichnamigen Priester und Oikonomos, der elf Jahre später auftritt, identisch ist. Erstmals 1283 als Primmikerios der Tabullarioi belegt hätte er unproblematisch zwischen 1290 und 1301 die Priesterweihe erlangen können. Eine Karriere dieser Art würde auch gut zu den davor genannten Beispielen passen.

Für den späteren Protekdikos und Skeuophylax Sergios Synadenos ist nachzuweisen, dass er zu seinem Tabullarionat die Würde des Logothetes errang und über dieses der zweiten

²⁷⁴ Vgl. KRAUS, Kleriker 189.

Pentas zugehörige Amt schließlich in die erste Pentas aufstieg. Dass der Logothetestitel allerdings auch das Ende einer Karriere bedeuten konnte, zeigen die Informationen zu Theodoros Kalligopulos.

Beck hat in seiner Untersuchung den Aufbau der kirchlichen Verwaltung und ihrer “Büros” skizziert; dabei hat er auch auf die innere Struktur dieser “Büros” Bezug genommen²⁷⁵. Dem Sakellarios und dem Sakelliu ordnet er jeweils einen Stellvertreter zu, wobei die Kompetenzverteilung (Zuständigkeit einerseits für die Klöster, andererseits für die Kirchen) nicht völlig geklärt ist. Jedenfalls sind der ἀρχῶν τῶν ἐκκλησιῶν und der ἀρχῶν τῶν μοναστηρίων als die Stellvertreter dieser beiden Spitzenfunktionäre zu benennen²⁷⁶. Auch für den Chartophylax nennt er mit dem Hypomnematographos einen solchen Vertreter; im Zuständigkeitsbereich des Skeuophylax erwähnt er mit dem ἐπὶ τῆς εὐταξίας (für den Beck eine Gleichsetzung mit dem ἐπὶ τῆς ἱερᾶς καταστάσεως vermutete) und dem Hieromnemon gleich zwei bedeutende Funktionäre²⁷⁷. Nur wenige Personen, welche diese Ämter der zweiten Reihe innehatten, sind namentlich bekannt; keiner dieser Männer konnte im Lauf seiner Karriere bis in die erste Pentas der Metropolis Serrhai vordringen. Die Aufstiegschancen aus der zweiten und dritten Reihe der Funktionsriege einer Metropolis scheinen also, mit Ausnahme einiger weniger dezidiert “Aufbauposten” (etwa des Protonotarios), sehr gering gewesen zu sein. Es muss hier letztendlich eingestanden werden, dass eine genauere Untersuchung der Lebensläufe jener Funktionsträger im Metropolitanklerus von Serrhai, die niedrigere Ränge bekleideten, kaum umgesetzt werden konnte. Die urkundlichen Belege reichen in den meisten Fällen schlichtweg nicht aus.

Im untersuchten Personenkreis tritt nur ein Dikaiophylax, der Diakon und Chartophylax Nikolaos Abalantes, in Erscheinung. Im Fall der Metropolis Serrhai wurde um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Dikaiophylax also nicht dem Protekdikos übertragen, wie dies laut Beck hauptsächlich geschehen sein soll, sondern dem Chartophylax²⁷⁸.

Bezüglich der Karrierebewegungen innerhalb der ersten Pentas fällt auf, dass keiner der namentlich bekannten Chartophylakes in eines der drei höher gereihten Ämter (Oikonomos, Sakellarios, Skeuophylax) aufstieg. Es könnte hier einen Zusammenhang mit den potentiellen finanziellen Einkünften des Amtes geben, sodass ein Aufstieg für die Funktionsträger nicht mehr interessant war. Von allen erwähnten Chartophylakes ist nur für Georgios Triboles zuvor ein Amt der ersten Pentas, nämlich das eines Sakelliu, nachweisbar. Für die anderen

²⁷⁵

²⁷⁶ Vgl. Beck, ### 108f.

²⁷⁷ Vgl. Beck 112f.

²⁷⁸ Vgl. Beck 115.

Inhaber scheint zu gelten, dass sie ohne vorherige höhere Position innerhalb des Klerus den Aufgabenbereich des Chartophylax quasi als Quereinsteiger übernahmen.

Für die anderen Ämter der ersten Pentas ist sehr wohl zu konstatieren, dass etwa die Inhaber der Protekdikos-, der Sakelliu- und der Skeuophylax-Funktion eine schrittweise Beförderung angestrebt zu haben scheinen. Die langen Zeiträume, in welchen jeweils die Oikonomos- und die Sakellarios-Funktion besetzt war (vgl. dazu besonders bei Manuel Kubaras, Georgios Murmuras und Ioannes Modenos), erschweren plausible Schlüsse zu diesen beiden Spitzenämtern. Insbesondere sind Aussagen zum Oikonomiat wegen der langen Ära (37 Jahre) des Diakons Manuel Kubaras schwierig.

Georgios Murmuras war vor seinem Sakellariat Protonotarios, Ioannes Modenos amtierte als Skeuophylax und Sakellarios. Sowohl Theodoros Zerbos als auch Michael Kalorrhizos fungierten als Protekdikos und Sakelliu, Theodoros Tzemtzeas schließlich als Protekdikos, Sakelliu und (unter Auslassung des Chartophylakiats) als Skeuophylax. Nikolaos Kubaras errang nach einem länger andauernden Protonotariat (mindestens 16 Jahre), die Funktion des Protekdikos und wurde schließlich noch Skeuophylax; die Karriere des Sergios Synadenos kann nunmehr gut über knapp 30 Jahre hinweg verfolgt werden: Zuerst Tabullarios und Primmikerios der Anagnosten, wurde er Logothetes, stieg zum Protekdikos auf und beendete seine Karriere als Skeuophylax.

Die überlieferten Chartophylakes strebten entweder keine höhere Stellung mehr an, oder schafften es nicht, in eine solche aufzusteigen. Georgios Triboles I, der zuerst die Würde eines Sakelliu bekleidete, ist hingegen später als Chartophylax nachweisbar; das Avancement zum Chartophylax scheint demgemäß attraktiv gewesen zu sein.

Zum Abschluss wird noch eine Zusammenstellung geboten, wie viele Personen pro Rangstufe in der ersten Pentas (und für drei weitere niedrigere Rangstufen, in welchen mehrere Personen nachweisbar waren) belegt sind. Es wird auch der Weihegrad dieser Personen mit einbezogen, da davon auszugehen ist, dass jede dieser Personen zumindest die Weihe eines Anagnosten hatte. In den Tabellen werden nur Nachweisdaten zu den Amtsjahren (keine nur relativen, erschlossenen Angaben) geführt.

Oikonomos	Anagnost	Diakon	Priester
Theodoros (1301 – 1314)	-	-	X
Manuel Kubaras (1323 – 1360)	-	X	-

Sakellarios	Anagnost	Diakon	Priester
Konstantinos Bolas (1279 – 1283)	-	-	X
Konstantinos Theodulos (1287 – 1290)	-	-	X
(N.) Modenos (1298 – 1299)	-	-	X
Georgios Murmuras (1313 – 1336)	-	-	-
Ioannes Modenos (1336 – 1360)	-	-	X

Skeuophylax	Anagnost	Diakon	Priester
Ioannes Modenos (1319 – 1336)	-	-	X
Theodoros Tzemtzeas (1336 – 1348)	-	-	X
Sergios Synadenos (1353 – 1355)	X	-	-
Nikolaos Kubaras (1357)	-	-	X

Chartophylax	Anagnost	Diakon	Priester
Konstantinos Azanites* (1228)	-	-	-
(N.) Tzylones* (1242)	-	-	-
Ioannes Kappadox (1269 – 1275)	-	-	X
Alexios Lyzikos (1298 – 1310)	-	X	-
Theodoros Eirenikos (1323 – 1328)	-	X	-
Nikolaos Abalantes (1336 – 1353)	-	X	-
Georgios Triboles I (1357 – 1360)	-	-	X

Sakelliu	Anagnost	Diakon	Priester
Nikolaos Zacharias (1287 – 1290)	-	-	X
Theodoros Tzerbos (1319 – 1330)	-	-	X
Theodoros Tzemtzeas (1330 – 1336)	-	-	X
Michael Kalorrhizos (1336 – 1348)	-	X	-
Georgios Triboles I (1353 – 1355)	-	-	X

Protekdikos	Anagnost	Diakon	Priester
Theodoros Murmuras (1298 – 1301)	-	-	X
Theodoros Zerbos (1305 – 1314)	-	-	X
Theodoros Tzemtzeas (1319 – 1330)	-	-	X
Michael Kalorrhizos (1333 – 1336)	-	X	-
Sergios Synadenos (1336 – 1349)	X	-	-
Nikolaos Kubaras (1353 – 1355)	-	-	X

Für die erste Pentas ist zu konstatieren, dass die überwiegende Mehrzahl der Personen die Priesterweihe hatte. Unter den Chartophylakes sind mehrere Diakone zu beobachten; zwei Chartophylakes, deren Wirken aber in der Zeit des lateinischen Kaisereiches angesiedelt werden muss (Azanites und Tzylones, beide wurden deshalb mit einem Asterisk gekennzeichnet), titulieren sich selbst ohne Weihegrad. Eliminiert man diese zwei Personen aus dem Gesamtspektrum, bleiben zwei weitere Personen, für die entweder kein, oder nur ein niedriger Weihegrad erschließbar ist. Für Georgios Murmuras ist überhaupt kein Weihegrad fassbar; vermutlich wird er sich auf die Weihe zum Anagnosten beschränkt haben. Sergios Synadenos wird im Kontext einer Urkunde als Primmikerios der Anagnosten bezeichnet, muss also zumindest diese Weihe erhalten haben. Zu bedenken ist hinsichtlich seiner Karriere, dass er auch Skeuophylax wurde, aber trotzdem in seinen Unterfertigungen keine Bezeichnung als Priester (oder zumindest als Diakon) zu finden ist.

Unter den tabellarisch erfassten Funktionsträgern können – abzüglich der zwei Chartophylakes aus der Zeit vor 1261 – 19 verschiedene Personen differenziert werden:

Nur zwei von 19 Personen, also 10,5 % , hatten keine Priester- oder Diakonweihe.

Fünf von 19 Personen, das entspricht 26,2 %, waren Diakone.

Zwölf von 19 Personen, das entspricht 63,2 % waren Priester.

Als Fazit kann gesagt werden, dass für eine Karriere in der ersten Pentas der Metropolis Serrhai die Priesterweihe die Regel war. Eine Minderzahl der Vertreter waren Diakone, wobei der Löwenanteil der Diakone auf die Chartophylakes fällt. Eine Karriere als Anagnost war hingegen unüblich, aber in bestimmten Einzelfällen (sehr einflussreiche Familien?) offenbar möglich.

Zum Vergleich seien drei Funktionen dargestellt, die unter Umständen als Sprungbretter für eine gewisse Karriere innerhalb des Klerus gedient haben. Ausgewählt wurden das Protonotariat, das Logothetes-Amt und die Funktion des Primmikerios der Tabullarioi.

Protonotarios	Anagnost	Diakon	Priester
Theodoros (1287 – 1290)	X	-	-
Georgios Murmuras (1301 – 1308/09)	-	-	-
Nikolaos Kubaras (1333 – 1349)	-	-	X
Ioannes Synadenos (1357)	-	-	-

Logothetes	Anagnost	Diakon	Priester
Konstantinos Bodeles (1275)	-	-	-
Theodoros Kalligopulos (1319 – 1325)	-	-	-
Sergios Synadenos * (1334 – 1336)	X	-	-

Primmikerios der Tabullarioi	Anagnost	Diakon	Priester
Theodoros (1283 – 1287)	X	-	-
Theodoros Kalligopulos (1301 – 1325)	-	-	-
Ioannes Synadenos (1347 – 1355)	-	-	-

Die Mehrzahl der genannten Personen hat keine höhere Würde erreicht; die Ausnahmen sind unter den Protonotarioi zu finden. Zwei der vier Protonotarioi erklommen auf der Karriereleiter einen Posten in der ersten Pentas; Georgios Murmuras stellt eine Ausnahme dar, aber Nikolaos Kubaras hatte zumindest auch die Priesterweihe erhalten.

Eine Ausnahme gibt es auch unter den Logotheten zu verzeichnen. Der bereits erwähnte Sergios Synadenos wurde ohne Priesterweihe immerhin sogar Skeuophylax.

Den übrigen Personen gelang es nicht, einen Karrieresprung in die erste Pentas zu vollziehen. Die genannten Primmikerioi stiegen zum Logothetes bzw. zum Protonotarios auf.

Eine letzte Fragestellung betrifft die Chancen hoher Funktionsträger, einen Bischofs- bzw. Metropolitanstuhl zu erringen. Nach derzeitigem Stand der Prüfung kann eine solche weitergehende Karriere in keinem Fall belegt werden.

Insgesamt wird man die Ergebnisse weiterhin mit Vorsicht interpretieren und in einen kritischen Vergleich mit hoffentlich zu erwartenden Forschungsergebnissen zu anderen byzantinischen Episkopal- und Metropolitankirchen bzw. ihrer Klerusorganisationen stellen müssen.

LITERATURVERZEICHNIS

Actes Chilandar (Petit) = Actes de Chilandar I. Actes grecs. Publiés par L. PETIT (*Actes de l'Athos* V/1) (= *Vizantijskij Vremennik* 17 [1911], *Prilož.* 1). Sanktpeterburg 1911 (Repr. Amsterdam 1975).

Actes Chilandar I = Actes de Chilandar I. Des origines à 1319. Édition diplomatique par M. ŽIVOJINOVIĆ–V. KRAVARI–Chr. GIROS (*Archives de l'Athos* XX). Paris 1998.

Actes Esphigménou = Actes d'Esphigménou. Édition diplomatique par J. LEFORT (*Archives de l'Athos* VI). Paris 1973.

Actes Kutlumus² = Actes de Kutlumus. Nouvelle édition remaniée et augmentée par P. LEMERLE (*Archives de l'Athos* II²). Paris 1988.

Actes Lavra I = Actes de Lavra I. Des origines à 1204. Édition diplomatique par P. LEMERLE–A. GUILLOU–N. SVORONOS (*Archives de l'Athos* V). Paris 1970.

Actes Vatopédi I = Actes de Vatopédi I. De origines à 1329. Édition diplomatique par J. BOMPAIRE–J. LEFORT–V. KRAVARI–Chr. GIROS (*Archives de l'Athos* XXI). Paris 2001.

Actes Vatopédi II = Actes de Vatopédi II. De 1330 à 1376. Édition diplomatique par J. LEFORT–V. KRAVARI–Chr. GIROS–K. SMYRLIS (*Archives de l'Athos* XXII). Paris 2006.

C. ASDRACHA, Les Rhodopes au XIV^e siècle: Histoire administrative et prosopographie. *RÉB* 34 (1976) 186–193.

BAKIRTZIS, Mt. Menoikeion = N. BAKIRTZIS, The Creation of an *Hierotopos* in Byzantium: Ascetic Practice and its Sacred Topography on Mt. Menoikeion, in: A. M. LIDOV (Hrsg.), *Ierotopija. Sozdanie sakral'nych prostranstv v Vizantii i drevnej Rusi (Hierotopy. The Creation of Sacred Spaces in Byzantium and Medieval Russia)*. Moskva 2006, 126–149.

BAKIRTZIS, Hagios Ioannis Prodromos = Nikolas BAKIRTZIS, Hagios Ioannis Prodromos monastery on Mount Menoikeion. Byzantine monastic practise, sacred topography and architecture (Princeton University Diss.) Princeton/New Jersey 2006 (UMI Microform 3198036. Ann Arbor 2006).

BECK, Kirche und theologische Literatur = Hans Georg BECK, Kirche und theologische Literatur im Byzantinischen Reich (*Handbuch der Altertumswissenschaften XII.2.1 [Byzantinisches Handbuch im Rahmen des Handbuchs für Altertumswissenschaften II.1]*). München 1959 (2. Aufl. 1977)

BENOU, Codex B = L. BÉNOU, Le codex B du monastère Saint-Jean-Prodrome (Serrès). A (XIII^e–XV^e siècles) (*Textes, Documents, Études sur le Monde byzantin, néohellénique et balkanique 2*). Paris 1998.

CHATZIANTONIU, Ορφικιάλοι ... της Θεσσαλονίκης = Elisabet CHATZIANTONIU, Ορφικιάλοι των σεκρέτων και του μητροπολιτικού ναού της Θεσσαλονίκης. *Byzantiaka* 26 (2007) 83–174.

CHRISTOPHOROS, Προσκυνητάριον = CHRISTOPHOROS <DEMITRIADES>, Προσκυνητάριον τῆς ἐν Μακεδονία παρὰ τῇ πόλει Σερραῶν σταυροπηγιακῆς ἱερᾶς μονῆς τοῦ ἁγίου Ἰωάννου τοῦ Προδρόμου συνταχθὲν παρὰ τοῦ Χριστοφόρου ἱεροδιδασκάλου καὶ ἡγουμέμου (*sic*) αὐτῆς. Leipzig (*recte* Serrhai) <1904>.

DARROUZES, ὀρφίκια = J. DARROUZES, Recherches sur les ὀρφίκια de l'Église byzantine (*Archives de l'Orient Chrétien* 11). Paris 1970.

DÖLGER, Johannes-Prodromos-Kloster = F. DÖLGER, Die Urkunden des Johannes-Prodromos-Klosters bei Serrai (*Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Abteilung*, Jg. 1935, H. 9). München 1935.

DÖLGER, Reg. = Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565—1453, bearbeitet von F. DÖLGER, 4. Teil: Regesten von 1282—1341. München–Berlin 1960 (zitiert nach Regestennummern).

DÖLGER, Schatzkammern = Aus den Schatzkammern des Heiligen Berges. 115 Urkunden und 50 Urkundensiegel aus 10 Jahrhunderten, im Auftrag und mit Unterstützung der Bayrischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von F. DÖLGER. München 1948.

GUILLOU = A. GUILLOU, Les archives de Saint-Jean-Prodrome sur le mont Ménécée (*Bibliothèque Byzantine, Documents* 3). Paris 1955.

GUILLOU, Un mémorial = A. GUILLOU, Un mémorial pour l'histoire médiévale et moderne de la Macédoine (XIII^e–XIX^e s.), in: *Σύμμεικτα* 9/1 (1994) (= Μνήμη D. A. ZAKYTHENU, Bd. I. Athen 1994) 219–238.

GUILLOU–MAVROMATIS–BÉNOU–ODORICO, Cartulaire = A. GUILLOU–L. MAVROMATIS–L. BÉNOU–P. ODORICO, Le cartulaire B du monastère Saint-Jean-Prodrome au Mont Ménécée (Serrès). *Byzantion* 65 (1995) 196–239.

HANNICK-SCHMALZBAUER, Synadenoï = C. HANNICK-G. SCHMALZBAUER, Die Synadenoï. Prosopographische Untersuchung zu einer byzantinischen Familie. *Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik* 25 (1976) 125–161.

HINTERBERGER, Rezension Bénou = Rezension von: L. BÉNOU, Le codex B du monastère Saint-Jean-Prodrome (Serrès). A (XIII^e–XV^e siècles) (*Textes, Documents, Études sur le Monde byzantin, néohellénique et balkanique* 2). Paris 1998 (Martin HINTERBERGER), in: *Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik* 50 (2000) 393–396.

KRESTEN–SCHALLER, Beobachtungen = O. KRESTEN–M. SCHALLER, Diplomatische, chronologische und textkritische Beobachtungen zu Urkunden des Chartulars B des Ioannes Prodromos-Klosters bei Serrhai (*Sylloge diplomatico-paläographica* 1, hrsg. von Otto KRESTEN–Christian GASTGEBER). Wien 2010, 179–232.

KRAUS, Kleriker = Chr. R. KRAUS, Kleriker im späten Byzanz. Anagnosten, Hypodiakone, Diakone und Priester 1261–1453 (*Mainzer Veröffentlichungen zur Byzantinistik* 9). Wiesbaden 2007.

KRAVARI, Philotheou = V. KRAVARI, Nouveaux Documents du Monastère de Philothéou. *Travaux et Mémoires* 10 (1987) 261–356.

LAURENT, Reg. = Les registres des actes du patriarcat de Constantinople I. Les actes des patriarches, Fasz. IV: Les registres de 1208 à 1309, par V. LAURENT, A. A. Paris 1971 (zitiert nach Regestenummern).

LEFORT, Rezension Bénou = Rezension von: Lisa BÉNOU–Paolo ODORICO (Éd.), Le codex B du monastère Saint-Jean-Prodrome (Serrès) – A (XIII^e–XV^e siècles), par Lisa BÉNOU – B (XV^e–XIX^e siècles), par Paolo ODORICO Paris 1998 (J. LEFORT), in: *Revue des Études Byzantines* 57 (1999) 296–298.

LEONTARITU, Εκκλησιάστικα αξιώματα = Basilike LEONTARITU, Εκκλησιάστικα αξιώματα καί υπερέςιες στην πρόιμη καί μέση Βυζαντινο περίοδο (*Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte, Athener Reihe* 8). Athen 1996.

MAVROMMATIS, Note = MAVROMMATIS, L., Note sur le grand propriété en Macedoine. *Byzantion* 57 (1987) 74–92.

MIKLOSICH–MÜLLER, Acta V = Fr. MIKLOSICH–J. MÜLLER, Acta et diplomata graeca medii aevi sacra et profana, Bd. V. Wien 1887.

MILLER, Typikon = T. MILLER, 58. Menoikeion: Typikon of Joachim, Metropolitan of Zichna, for the Monastery of St. John the Forerunner on Mount Menoikeion near Serres, in: J. THOMAS–A. CONSTANTINIDES HERO–G. CONSTABLE (Hrsg.), Byzantine Monastic Foundation Documents IV (*Dumbarton Oaks Studies* XXXV/4). Washington D. C. 2000, 1579–1612.

PAPADOPOULLOS, Studies = Theodore H. PAPADOPOULLOS, Studies and documents relating to the history of the Greek church and people under Turkish domination (second edition with supplementary material). Aldershot 1990.

PASCHALIDES–STRATES, Μοναστήρια = S. A. PASCHALIDES–D. STRATES, Τὰ μοναστήρια τῆς Μακεδονίας, Bd. I: Ἀνατολική Μακεδονία. Thessalonike 1996.

PREISER-KAPPELLER, Episkopat = J. PREISER-KAPPELLER, Der Episkopat im späten Byzanz. Ein Verzeichnis der Metropolen und Bischöfe des Patriarchats von Konstantinopel in der Zeit von 1204 bis 1453. Saarbrücken 2008.

PLP = Prosopographisches Lexikon der Palaiologenzeit, erstellt von E. TRAPP, unter Mitarbeit von R. WALTHER–H.-V. BEYER (so für Fasz. 1; für die folgenden Faszikel wechselnde Namen von Mitarbeitern), Fasz. 1–12, 2 Fasz. Addenda (und Corrigenda) (für Fasz. 1–8 bzw. für Fasz. 1–12) und 1 Fasz. Abkürzungsverzeichnis und Gesamtregister, bearbeitet von H.-V. BEYER (*Veröffentlichungen der Kommission für Byzantinistik I/1–12*). Wien 1976–1996 (CD-Version Wien 2001; benützt in der Printversion).

SCHALLER, Σημειωτέον γράμμα – σημειωτέον ἔγγραφον = M. SCHALLER, Σημειωτέον γράμμα – σημειωτέον ἔγγραφον. Beobachtungen zu einer byzantinischen Gerichtsurkunde, in: M. POPOVIĆ–J. PREISER-KAPPELLER (Hrsg.), Junge Römer – neue Griechen. Eine byzantinische Melange aus Wien. Beiträge von Absolventinnen und Absolventen des Instituts für Byzantinistik und Neogräzistik der Universität Wien, in Dankbarkeit gewidmet ihren Lehrern W. HÖRANDNER, J. KODER, O. KRESTEN und W. SEIBT als Festgabe zum 65. Geburtstag. Wien 2008, 211–221.

SMYRLIS, Grands monastères = K. SMYRLIS, La fortune des grands monastères byzantins (fin du X^e–milieu du XIV^e siècle) (*Collège de France, Centre de Recherche d’Histoire et Civilisation de Byzance, Monographies 21*). Paris 2006.

E. STRATES, Ἱστορία = E. STRATES, Ἱστορία τῆς πόλεως Σερρών. Serres 2000.

ŽIVOJINOVIC, Zdravik = Мирјана ЖИВОЈИНОВИЋ, Хиландарски метох Здравик и Његови ранији поседници (Mirjana ŽIVOJINOVIC, Zdravik, métouchion de Chilandar et ses propriétaires antérieurs). *ZBR* 20 (1981) 85–98.

Abstract:

Die vorliegende Diplomarbeit beschäftigt sich mit den Mitgliedern des Klerus der byzantinischen Metropolis Serrhai (Nordgriechenland) im 13. und 14. Jahrhundert. Eine resert erschienene Untersuchung hat gezeigt, dass in der gegenwärtigen prosopographischen Spezialliteratur nicht wenige Fehlbeurteilungen zu finden sind, die auf veraltete oder neue, aber dafür unzureichend gestaltete Quelleneditionen zurückgeführt werden müssen. Die hauptsächlich bedeutende Edition, welche vornehmlich Privaturkunden und Gerichtsurkunden aus dem Raum Serrhai beinhaltet, wurde anhand von Photos der Originalquelle neu überprüft, zu einem Teil neu datiert, Fehlleistungen korrigiert und der aktuelle Forschungsstand in die wissenschaftliche Diskussion eingearbeitet. Anschließend wurde das so aktualisierte Material neu gefasst und bewertet. Als Ergebnis werden über 50 biographische Skizzen zu Klerikern präsentiert, deren Lebensdaten in den zu erwartenden Neuauflagen der prosopographischen Spezialliteratur hinkünftig korrigiert werden müssen.

The presented study is concerning on the clerics of a Byzantine metropolitan church in today northern Greece in the 13th and 14th century. A recently published study has shown many wrong biographic informations in a main eyclopedia and a quite recent main monography dealing with the biographies of the clerics of the mentioned metropolitan church, having their reason in sources, which are either poor edited or were unknown, when the main studies were published. The main sources now, some private documents and court-documents, have been revisited and compared using microfilm-photos. Some documents have got a new issuing-date, some mistakes got corrected, taking to account the modern status of research. So every person, which is mentioned in a document with corrected issuing date, needed to get a new biographic draft. More than 50 of those short biographic drafts are presented in this Magister-thesis, which will help to update modern reprints of main encyclopedias to late byzantine prosopography.

Lebenslauf Martin Schaller :

Geb. 1970 in Wolfsberg/Kärnten; 1981 bis 1989 Humanistisches Gymnasium in St. Paul im Lavanttal, Matura 1989; Studium der Geschichte und Philosophie bzw. der historischen Hilfswissenschaften in Wien, Mag. phil. 2002; 63. Ausbildungskurs des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung von 2002 bis 2004, Master of Advanced Studies (MAS) November 2004; Doktoratsstudium in Geschichte des Mittelalters an der Universität Wien von 2002 bis 2009, Defensio und Erlangung des Grades Dr. phil. im November 2009; Studium der Byzantinistik und Neogräzistik in Wien von 2006 bis 2013.

Curriculum vitae:

Born 1970 in Wolfsberg/Carinthia; Grammar school in St. Paul im Lavanttal from 1981 to 1989, Matura 1989; studies of History and Philosophy at the University of Vienna, Mag. Phil. 2002; 63. education-class of the Master course of the Austrian Institut of History Research in Vienna from 2002 to 2004, Master of Advanced Studies 2004; studies for a Doctor-degree in Medieval History in Vienna from 2002 to 2009, Dr. phil. in November 2009; 2006 to 2013 Byzantine studies in Vienna.

